

I.

Paderborn und Hessen im Diemellande. Ein Beitrag zur Geschichte der Landeshoheit in Niederhessen.

Von
Josef Schäffer.

Verzeichnis der benutzten Quellen.

I. Ungedrucktes Material.

1. Staatsarchiv Münster.
 - a) Die Urkunden des Fürstentums Paderborn (St. A. M. F. P.)
 - b) Die Akten des Paderborner Kapselarchivs (P. Kap. Arch.)
 - c) Paderborner Landtagsprotokolle (P. L. Pr.)
 - d) Die Akten der Paderborner Geh. Kanzlei (Paderb. Geh. K.)
 - e) Urkunden des Klosters Helmarshausen.
 - f) Urkunden des Klosters Hardehausen.
 - g) Akten des Herzogtums Westfalen.
 - h) Akten des Oberamtes Dringenberg.
2. Staatsarchiv Marburg.
 - a) Hessisches Samtarchiv (H. S. Arch.).
 - b) Hessen-Kasselsches General-Repertorium (H. K. Gen. Rep.).
 - c) Hessische Verträge mit Paderborn (H. Vertr. m. P.).
 - d) Hess. Vertr. m. Schwalenberg (H. Vertr. m. Schw.).
 - e) Hess. Vertr. m. Mainz (H. Vertr. m. M.).
 - f) Hess. Vertr. m. den Herren von Schöneberg (H. Vertr. m. Sch.).
 - g) Urkunden der Herren v. Schöneberg (Urk. d. H. v. Sch.).
 - h) Prozeßakten aus Wehlar (P. 13, 14, 16).
 - i) Politisches Archiv Philipps des Großm. Abteil. Paderborn (Regesten noch ungedruckt; Polit. Arch. Ph. d. Gr.).
 - k) Akten des Landgrafen Ludwig II.
3. Die Archivalien des Paderb. Altertumsvereins (P. A. V.).
4. Urkunden und Akten des Stadtarchivs Marburg (Stdt. A. M.).
5. Helmarshäuser Urk. des Bischöfl. Generalvikariats zu Paderborn.
6. Handschriftlicher Nachlaß von G. Landau auf der Landesbibl. zu Kassel.

II. Gedrucktes Material.

1. Annales Paderbornenses v. Rif. Schaten, Neuhaus 1693 (Schaten, A. P.)
2. Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens hrsg. v. Paul Wigand. Hannover und Lemgo 1826—38.
4. Affeburger Urkundenbuch von Joh. v. Bocholtz-Affeburg. 3 Teile. Hannover 1876, 1887, 1905.
5. Böhmer-Will, Regesta Moguntina II. Innsbruck 1886.

5. Cosmidromius Gobelini Person, hrsg. v. M. Janßen in den Veröffentl. der histor. Kommission für Westf. und Rheinl. Münster 1900.
6. Die Provinzialrechte der Fürstentümer Paderborn und Corvey. hrsg. v. Paul Wigand. Leipzig 1832.
7. Gudenus, F. de, Codex diplom. anecdotorum res Moguntinas illustrans. Francof. et Lips. 1747—48.
8. Grotefend, D., Regesten der Landgr. v. Hessen. Lief. I (1247—1308) Marburg 1909.
9. Janßen, Westfalen und Rheinland im 15. Jahrh. (Publ. aus den preuß. Staatsarchiven. Bd. 34.) Münster 1888.
10. Janßen, Joh., Frankfurts Reichskorrespondenz 1376—1519. 2 Bde. Freiburg i. B. 1863—66.
11. Liber dissencionum archiepiscopi Coloniensis et capituli Paderbornensis (Ergänzungshefte der Zeitschr. für Vaterl. Gesch. u. Alt. Westf. (lib. diss.).
12. Lippische Regesten, hrsg. v. D. Preuß und H. Falkmann, Lemgo und Detmold 1860—68.
13. Regesten der Erzbischöfe von Mainz 1289—1396 hrsg. G. v. der Ropp. Bd. I (—1353) 1, 2, 4, 8, 10 bearb. E. Vogt; Bd. II. (—1396) 3, 5, 6, 7, 9, 11 bearb. von F. Wigen; Leipzig 1907 ff. (Reg. d. G. v. M.).
14. Urkundenbuch des 2. Bds der Gesch. heß. Städte und Stifter von B. Falkenheimer 1842.
15. Urkb. zu B. Wendf, Heß. Landesgesch. II. Frankfurt a. M. 1783—1803 (Wendf u. B.).
16. Urkb. zur Gesch. der Herzöge v. Braunschweig-Lüneburg und ihrer Lande. herzg. v. S. Sudendorf. Hannover 1859—83.
17. Urkb. für die Gesch. des Niederrheins hrsg. von Lacomblet. 4 Bde Düsseldorf 1840—58.
18. Urkb. der Stadt Göttingen in Urkb. des histor. Vereins für Niedersachsen. Hannover 1861.
19. Westfälisches Urkundenbuch, IV. Paderborn; Münster i. W. 1877—94 (W. u. B.).
20. Westf. Geschichte von E. v. Steinen. Lemgo 1755.
21. Westf. Magazin von P. Weddigen. Dessau und Leipzig 1784 ff.
22. Das politische Archiv Philipps des Großmütigen, 2 Bde, hrsg. von F. Rüd. (Publikationen aus den preuß. Staatsarchiven, Bd. 78 u. 85). Leipzig 1904/10.
23. Chroniken:
 - a) Wigand Gerstenberg, Landeschronik von Thüringen und Hessen. (Veröffentl. der histor. Komm. für Hessen und Waldeck. Marburg 1910.)
 - b) Die Limburger Chronik des Tilm. Elhem von Wolfshagen (Mon. Germ. hist. Deutsche Chroniken IV.)
 - c) Die Kasseler Congeries (Rebeltau in Ztschr. f. heß. Gesch. Bd. 7, 309 ff.)
 - d) Senckenberg, Selecta juris et historiarum Bd. 3. Anonymi Chronicon Thuringicum et Hassiacum. Francof. 1734—42.
 - e) Die heßische Reimchronik, (Ruchenbeder, Analecta Hassiaca Coll. VI.)
 - f) Wigand Lauze, Heßische Chronik (Handschriftl. auf der Landesbibliothek zu Kassel.)

Verzeichnis der benutzten Literatur.

1. Auener, Wilh., Konrad von Mainz und die Reichspolitik 1419 bis 1434; Halle a. S. 1908.
2. Bachmann, A., Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedr. und Max I. Leipzig 1884.
3. Bessen, J., Geschichte des Bistums Paderborn. Paderborn 1820.
4. Bode, W. J. L., Geschichte des Bundes der Sachsenstädte (Forschungen zur deutsch. Geschichte II). Göttingen 1862.
5. Brand, Adlf., Die direkten Staatssteuern im Fürstbistum Paderborn. Münster 1912 Diss.
6. Colombel, H., Der Kampf des Erzbischofs Gerlach von Nassau mit Heinrich von Birneburg um das Erzstift Mainz. Mainz 1862.
7. Engelhard, Erdbeschreibung der Hess. Lande Kasselschen Anteils mit Anmerkungen aus der Geschichte. Kassel 1778.
8. Falkenheimer, B., Gesch. hess. Städte und Stifter, 2 Bde. 1841 und 1842.
9. Falkmann, A., Beiträge zur Geschichte des Fürstentums Lippe. Lemgo und Detmold 1847.
10. Festschrift: Philipp der Großmütige von Hessen. Hrsg. vom histor. Verein für Hessen. Marburg 1904.
11. Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs des Löwen. Paderborn 1877.
12. Gundlach, Fr., Hessen und die Mainzer Stiftsfehde 1461—63. Marburg 1899.
13. Hansen, J., Zur Vorgeschichte der Soester Fehde (Westdtsh. Ztschr. Ergb. 3).
14. Derselbe, Westfalen und Rheinland im 15. Jahrh. (Publ. aus den Preuß. Staatsarchiven Bd. 34 u. 42. Leipzig 1888/90).
15. Havemann, W., Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg. Göttingen 1855.
16. Harthausen, v., Über die Agrarverf. in den Fürstent. Paderborn und Corvey. Berlin 1829.
17. Heimach, F., Gerhard von Eppenstein, Erzb. v. Mainz; Diss. Marburg 1880.
18. Hufschmidt, Fr., Versuch einer Geschichte des oberen Warmetales, insbesondere der Stadt Zierenberg usw. Wolfhagen 1905.
19. „Hessenland“, (Zeitschrift). Kassel.
20. Jansen, Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen seit dem Jahre 1180 bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts. München 1895.
21. Jgen, Th., Übersicht über die Städte des Bistums Paderborn in: Aus Westfalens Vergangenheit. Münster 1893.
22. Justi, C. W., Hess. Denkwürdigkeiten. Marburg 1805, 2 Bde.
23. Landau, G., Beschreibung von Kurhessen. Kassel 1856.
24. Derselbe, Rittergesellschaften. Kassel 1840.
25. Derselbe, Ritterburgen.
26. Ledderhose, F., Kleine Schriften, 3. u. 4. Bd.; Marburg 1789.
27. v. Ledebur, Das Land und Volk der Brukerer; Berlin 1827.
28. Münnig, Lehnrecht in Hessen, Frankfurt 1727.

29. Lindner, Th., Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern. Stuttgart 1888/89.
30. Derselbe, Die Beme. Paderborn 1888.
31. Menzel, R., Diether v. Jsenburg, Erzb. v. Mainz 1459—63. Erlangen 1868.
32. Münscher, Fr., Geschichte von Hessen. Marburg 1894.
33. Niefsche, Die Güter und Einkünfte der Reichsabtei Corvey (Bericht des Hymn. zu Brieg 1885/86).
34. Nachträge zur Allgem. dtsh. Biograph. Ludwig I. und Ludwig II. von Hessen.
35. Rommel, Chr. v., Geschichte von Hessen. Gotha und Kassel 1820—50, 10 Bde.
36. Roth v. Schreckenstein, Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft, 2 Bde. Tübingen 1886.
38. Ropp, G. v. d., Erzb. Werner von Mainz. Göttingen 1872.
38. Richter, Geschichte der Stadt Paderborn. Paderborn 1899.
39. Stentrup, Fr., Erzb. Dietrich II. von Köln und sein Versuch der Inkorporation Paderborns. Münster 1904 Diss.
39. Schneiderwirt, W., Wilhelm von Berg. Jena 1884 Diss.
40. Schrader, Ludw., Die älteren Dynastienstämme zw. Leine, Weser und Diemel. Göttingen 1832.
41. Schröder, R., Lehrbuch der dtsh. Rechtsgeschichte. A. 5. Leipzig 1907.
42. Schulz, P., Hess.-Braunsch.-Mainz. Politik 1367—79. Wolfenbüttel 1896.
43. Schulz, F., Beiträge zur Gesch. der Landeshoheit im Bistum Paderborn bis zur Mitte des 14. Jahrh. „Die Vogtei“. Münster 1903. Diss.
44. Seiberz, Landes- und Rechtsgeschichte des Erzgt. Westfalen. Arnsherg 1845—64.
45. Spilcker v., Gesch. der Grafen von Everstein. Arolsen 1833.
47. Varnhagen, Joh. A. Th. L.: Grundlagen der Waldeckischen Landes- und Regentengeschichte. I. Göttingen 1825; II. Arolsen 1833.
48. Wend, B., Hess. Landesgeschichte II. Frankfurt 1783—1803, 3 Bde.
49. Zeitschrift für vaterländische Gesch. u. Alterth. Münster i. W. 70 Bde. (Z. W. G.)
50. Zeitschrift des Vereins für hess. Gesch. u. Landeskunde. Kassel (Z. S. G.).

Einleitung.

Bei der Entstehung der Territorialstaaten in Deutschland kann man im allgemeinen zunächst von eigentlichen Landesgrenzen nicht reden. Erst allmählich, nach Aufsaugung der kleineren Herrschaften, gelang es den Landesherren, ihre vielfach zerstreuten Besitzungen in größeren Zusammenhang zu bringen und gegen die Nachbarstaaten abzugrenzen, wiewohl die Gestaltung eines einheitlichen abgerundeten Gebietes für viele ein vergeblich erstrebtes Ziel blieb. Das gleichzeitige Vorgehen mehrerer Nachbarterritorien gegen die selbständigen kleineren Dynastien in den Grenzgebieten führte häufig zu Kondominaten oder zur Zersplitterung der Hoheitsrechte.¹⁾ Zur endgültigen Grenzregulierung im heutigen Sinne gelangte man in vielen Fällen nicht vor dem 16. Jahrhundert. Gerade in den Grenzgebieten Paderborns und Hessens nördlich der Diemel lassen sich die Schwierigkeiten, zu einer festen Landesgrenze zu gelangen, deutlich verfolgen. Unter diesem Gesichtspunkte soll in der folgenden Untersuchung eine Darstellung der Politik der beiden Territorien im Diemellande versucht werden.²⁾

Bevor wir jedoch mit der Zeit des Landgrafen Heinrich I., des Begründers des besonderen hessischen Territoriums, beginnen, ist zum näheren Verständnis in der Einleitung eine kurze Übersicht über die Besitzverhältnisse in dem erwähnten Gebiete bis zu diesem Zeitpunkte voranzustellen.

Das Diemelland, soweit es für unsere Aufgabe in Frage kommt, ist in der Hauptsache gleichbedeutend mit dem größten Teile jener Landschaft, die, ursprünglich zum Hessengau gehörig, seit Falke lange Zeit fälschlich unter dem Namen „pagus Hasso-Saxonicus“

¹⁾ Vgl. H. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Aufl. 5. Leipzig 1907, S. 601.

²⁾ Trotzdem die Darstellung bisweilen ins einzelne gehen muß, besonders mit Beginn der Neuzeit, konnten der wirtschaftliche Verkehr z. B. zwischen den Städten beider Territorien und zwischen den Grundherren auf dem Gebiete der Gütergeschichte, sowie die gegenseitigen Einflüsse Paderborns und Hessens auf konfessionellem Gebiete zur Zeit der Reformation und Gegenreformation bei dem großen Zeitabschnitte und bei dem Ziel der Arbeit nicht berücksichtigt oder nur gelegentlich gestreift werden. Besonders das IV. Kapitel macht nicht den Anspruch auf Erschöpfung des fast unübersehbaren Aktienmaterials. Auch die ineinandergreifenden Grenzstreitigkeiten beider Territorien mit Waldeck, Braunschweig und Corvey durften eingehender nicht berücksichtigt werden.

als eigener Gau angesprochen wurde.¹⁾ Nach dieser Seite hin deckte sich im 13. Jahrh. der weltliche Machtbereich des Bistums Paderborn im wesentlichen mit dem kirchlichen, der sich bis zur Diözesangrenze des Erzbistums Mainz erstreckte.²⁾ Die Grenze lief nach dem Archidiafonatsregister der Paderborner Diözese längs der Diemel.³⁾ Th. Holscher, der seine Untersuchungen über dieses Gebiet auf reichhaltiges Urkundenmaterial stützt, kommt zu demselben Ergebnis.⁴⁾ Er bezeichnet als Grenzorte des Bistums: Wambek, Helmarshausen, Deißel, Trendelburg, Silen, Eberschütz mit Lamerden als zum Archidiafonat Helmarshausen gehörig, weiter vom Archidiafonat Warburg diese Stadt selbst. Nichts hindert die Annahme, daß als Erbteil der Dodico'schen Grafschaft auch der Gerichtsbezirk des Bischofs von Paderborn sich bis hierhin erstreckte, wengleich man von dem Begriff der Landeshoheit zu dieser Zeit noch nicht reden kann. Rechts der Diemel dagegen hatten Klöster und Kirchen der Diözese wohl Grundbesitz und Renten, der Bischof aber besaß, abgesehen von der Lehenshoheit über den Reinhardswald,⁵⁾ hier territorial keinen Einfluß.

Demgegenüber bildeten die nördlichsten Besitzungen der aus dem thüringischen Erbfolgekriege (1256—65) in schweren Kämpfen hervorgegangenen jungen Landgrafschaft Hessen das Amt Wolfhagen und die Stadt Kassel mit den ehemaligen Gerichten an der Ahne und Neustadt.⁶⁾ Noch weiter nördlich, in dem Lande zwischen Weser und Diemel, teilte sich hingegen nur das Erzstift Mainz mit selbständigen Grafen in das Gebiet.

Wie allenthalben im Reiche, so hatten nämlich auch hier die politischen Zustände seit Karl dem Großen mannigfache Veränderungen erfahren. Auf Grund der von Karl den geistlichen Stiftern

¹⁾ A. Wend, Zur Gesch. des Hessengaus in Z. f. G. N. F. 26 S. 235: „Einen sächsischen Hessengau hat es nie gegeben, wohl aber waren ansehnliche Teile des Hessengaus von sächsischer Bevölkerung bewohnt.“

²⁾ A. Wend a. a. D. S. 229: „daß der sächsische Hessengau gleich ursprünglich halb zur Mainzer und halb zur Paderborner Diözese gehört hat, ist eine Tatsache“; vgl. dazu Faldenheimer, Über die ältesten Grenzen der Diözese Mainz und Paderborn im hess. Sachf. Z. f. G. S. 146. L. Schrader, Die älteren Dynastienstämme usw. Göttingen 1832, S. 31. v. Ledebur, Das Land und Volk der Bruckerer, Berlin 1827.

³⁾ Schaten, A. P. ad a. 1231, Bessen, Gesch. d. Bist. Pad. I, 296 und abgedruckt bei P. Wigand, Corveischer Güterbesitz 227.

⁴⁾ Th. Holscher, Die ältere Diözese Paderborn nach ihren Grenzen usw. Z. W. G. Bd. 37 ff.

⁵⁾ L. Schrader a. a. D. S. 31.

⁶⁾ G. Landau, Beschreibung von Kurhessen, S. 117.

verliehenen Immunität hatten diese ihren durch fromme Schenkungen und kaiserliche Verleihungen erworbenen Güterbesitz der Gerichtsbarkeit der Gaugrafen entzogen. Die Grafen selbst wußten sich selbständig zu machen und Grafenrecht und Titel, anfangs persönliche Verleihung von Kaiser und Reich, in ihren Familien zu vererben.¹⁾ So tritt uns unser Gau schon zur Zeit der Ottonen bunt genug in weltliche und geistliche Bezirke geteilt entgegen. Dem erstarkenden Mainz gelang es dann aber, das Übergewicht zu erhalten. Es folgte im Besitz den Grafen von Winzenburg²⁾ und nahm nun gleichsam königliches Recht für sich in Anspruch, indem es gräfliche Rechte weitergab. Daher kommt es, daß im 13. Jahrhundert die bedeutendsten weltlichen Herren zwischen Wefer und Diemel, die Grafen von Dassel und die „nobiles domini“ von Schöneberg, als Vasallen des Erzstifts erscheinen.

Bei der dann einsetzenden Ausbildung der Landeshoheit und dem Streben nach Abrundung der Territorialstaaten, Erscheinungen, die von langwierigen Kämpfen und Streitigkeiten zwischen Mainz, Hessen und Paderborn, zum Teil auch Braunschweig begleitet waren, konnten diese kleineren Dynasten ihre Selbständigkeit unmöglich bewahren, und es war nur eine Frage der Zeit, wer ihr Erbe antreten, bezw. wie es verteilt werden sollte.

I. Die ersten Berührungen zwischen Paderborn und Hessen unter Landgraf Heinrich I., dem Begründer des besonderen hessischen Territoriums (1256—1308).

1. Landgraf Heinrich I. und Bischof Simon I.

Die ersten Verträge zwischen Paderborn und Hessen. a. — Stellungnahme Paderborns zu der hessisch-mainzischen Rivalität. b. — Erste Erwerbungen Paderborns im Diemellande von den Grafen von Dassel. Teilung mit Hessen und daraus entstehende Entzweigung. c. — Einfluß des Erzstifts Köln auf die Stellungnahme Simons. Tod des letztern. d.

a. Die Grenzen Hessens und Paderborns lagen bei dem Regierungsantritte Heinrichs, des ersten Landgrafen von Hessen, weit genug getrennt. Die gleichsam einen Buffer zwischen beiden Territorien bildende Einflußsphäre des Erzstiftes Mainz schien einen Zusammenstoß zwischen der jungen Landgrafschaft und dem Bistum wegen territorialer Interessen in dem bezeichneten Gebiete auszu-

¹⁾ D. Falkenheiner, Auflösung des hess. Sachseingauges *Z. S. G.* II, 3 ff.

²⁾ D. Falkenheiner a. a. D.

schließen. Aber wenngleich auch eine Einmischung Paderborns in den thüringischen Erbfolgekrieg¹⁾ nicht bekannt ist, so sehen wir Bischof Simon I. von Paderborn doch schon in dem ersten Regierungsjahre Heinrichs mit diesem Fühlung nehmen. Im Lager bei Elungen vereinbarten beide am 16. März 1265 auf den Rat der Edlen ihrer Lande einen allgemeinen Landfrieden auf drei Jahre.²⁾ Das Bündnis richtete sich gegen den raublustigen Adel und sah die gütliche Beilegung etwaiger Streitigkeiten zwischen den Vertragsschließenden vor. In jener kaiserlosen Zeit, in der die öffentlichen Verhältnisse das Bild einer vielfachen Zerrissenheit zeigen, einten sich überall die Fürsten und Freien zur Wahrung des Rechts und zur Bestrafung der Friedbrecher. Es setzte damals die Zeit der Landfrieden ein.

Die Wahrung ihrer Sonderinteressen war den Fürsten aber meist wichtiger als das gemeine Wohl, und daher kam es, daß viele Landfrieden politische Bündnisse waren, die die Friedensbestrebungen nur zum Deckmantel nahmen.³⁾ Auch der Wortlaut des Landfriedens zwischen Paderborn und Hessen läßt den Schluß zu, daß sowohl Bischof Simon I. als auch der Landgraf Heinrich I. in dem von den Grenzen ihrer Territorien eingeschlossenen Gebiete auf Kosten des Adels auf Erwerb ausgingen.

b. Die folgenden Jahre zeigen die Absicht des Landgrafen, seine zerstreuten Besitzungen nach der Diemel hin zu erweitern und abzurunden, bereits deutlich. Heinrich faßte schon fest den Plan ins Auge, das Erzstift Mainz aus dem Weser-Diemelgebiet herauszudrängen, eine Politik, die von seinen Nachfolgern nachher mit Erfolg aufgenommen und durchgeführt wurde.

Mainz war demgegenüber durchaus nicht gewillt, zurückzuweichen, sondern machte die größten Anstrengungen, seinen Einfluß zu behaupten; ja es strebte danach, seine Landeshoheit über das ganze Gebiet auszudehnen.⁴⁾

Wie verhielt sich aber Paderborn zu der hessisch-mainzischen Rivalität? In seiner Abhandlung über „Landgraf Heinrich und das Erzstift Mainz“ hat K. Weidemann auch die Stellung Paderborns behandelt,⁵⁾ es erübrigt sich hier daher eine eingehende Darstellung.

¹⁾ Flgen-Vogel, „Gesch. des thür.-hess. Erbfolgek. 3. H. G. N. F. 10

²⁾ D. Grotefend, Reg. d. L. v. H. Nr. 95.

³⁾ Th. Lindner Deutsche Gesch. I, 49.

⁴⁾ D. Grotefend a. a. D. Nr. 117. Vgl. K. Wend, Die Stellung des Erzst. Mainz im Gange der dtisch. Gesch. 3. H. G. N. F. 33.

⁵⁾ K. Weidemann, Ldgrf Heinr. I. v. H. u. Erzst. Mainz 3. H. G. N. F. 20.

Der Bischof Simon I. von Paderborn, ein kriegslustiger und tatkräftiger Fürst, mußte bei Wahrnehmung seiner politischen Interessen auf sein Verhältnis zum Erzbistum Köln Rücksicht nehmen. Während die Kämpfe mit Erzbischof Konrad von Köln,¹⁾ der die Grenze des Bistums bedrohte und seine herzogliche Gewalt mit Strenge ausübte, wohl der Grund waren, weshalb Simon nicht schon in dem Kriege um die thüringisch-hessische Erbfolge hervortrat, gestattete ihm sein Bündnis mit Engelbert II.,²⁾ dem Nachfolger Konrads, in der Bewerbung um die Herrschaft im Diemellande mit auf dem Plan zu erscheinen.

In der Folge stand nun Simon abwechselnd auf Seiten des Landgrafen oder des Erzstiftes Mainz, wie es der Vorteil erheischte. Das erwähnte Landfriedensbündnis mit Heinrich I. war nicht von Dauer. Noch war die dreijährige Frist nicht abgelaufen, da wird schon von einer Fehde zwischen Paderborn und Hessen berichtet.³⁾ Näheres ist darüber nicht bekannt; wahrscheinlich aber war Simon als treuer Bundesgenosse Engelberts mit diesem in den neu ausgebrochenen Kämpfen zwischen Hessen und Mainz auf die Seite des Erzstiftes getreten; vielleicht war er dazu auch durch persönliche Abmachungen mit dem Erzbischof Werner, der um diese Zeit in Metropolitanangelegenheiten in Paderborn weilte,⁴⁾ noch besonders veranlaßt.

c. Ein Jahr nach dem verhängnisvollen Ausgang des Krieges Engelberts und Simons gegen den Grafen von Jülich, durch den beide Prälaten im Jahre 1268 in Gefangenschaft gerieten,⁵⁾ sehen wir Paderborn und Hessen sich zum erstenmal um territoriale Erweiterungen zwischen Weser und Diemel — jedoch friedlich — auseinandersetzen. Am 15. November söhnte sich Simon nämlich mit dem Landgrafen aus und teilte sich mit ihm in die Mainzer Lehen der Grafen von Dassel, ohne sich um des Erzstiftes Einwilligung zu kümmern.⁶⁾ Es ist dies der Zeitpunkt, da Rudolf von Dassel, der

1) Seiberz, Landes- und Rechtsgesch. d. Hzgt. Westf. I. Bd. 3. Abt. 3. Teil S. 95.

2) Lacomblet, Urth. f. d. Gesch. d. Nrh. Bd. II, Nr. 511, 27. Jan. 1262 Schutz- und Hülfsbündnis auf Lebenszeit; auch W. II. B. S. 449; Lacomblet II, Nr. 568 20. Febr. 1266 Vereinigung zum Schutze und Genuße der Gefälle der Stifter Corvey usw.

3) W. II. B. IV, Nr. 537 u. 572. Auch der Chronist Lauze bringt diese Nachricht vom Jahre 1267, S. 238.

4) Böhmer-Will, II, 370 Nr. 181.

5) Seiberz, a. a. D. 150.

6) B. Wend, Hess. Landesgesch. II., 882 ff.

mit seinem Bruder Adolf den Mannesstamm seines Hauses zu Grabe trug, darauf Bedacht zu nehmen begann, durch vorteilhafte Veräußerung seiner Güter möglichst großen Gewinn für seine Erben herauszuschlagen.¹⁾ Jenen mächtigen Nachbarn konnte Rudolf Lehen des Erzstiftes ohne dessen Einwilligung gefahrlos verkaufen. Simon kaufte die Grafschaft Schartenberg und erhielt vom Landgrafen die Hälfte der Burg Fürstenstein „geschenkt“.²⁾ Nach der Schenkungsurkunde wollten beide die Burg gemeinsam besitzen. Es wurden genaue Bestimmungen getroffen über die Anlage von Bauten, über Verteilung der Einkünfte und das Öffnungs- und Verteidigungsrecht in Kriegszeiten, bei Fehden untereinander oder gegen einen Dritten. Ob nun von einer der beiden Parteien Verstöße gegen diesen Vertrag begangen wurden, ob sich Hessen vielleicht Übergriffe in der Grafschaft Schartenberg erlaubte, oder ob sich, wie Weidemann will, Zwistigkeiten bei der Aufteilung der Dassel'schen Erwerbungen ergaben, worauf im folgenden Jahre ein Bruch des Einvernehmens erfolgte, läßt sich nicht entscheiden. Die Chroniken berichten nur, daß „Westphälinger das Land Hessen brandschatzten aus Haß gegen Heinrich, den Herzog (!) dieses Landes.“³⁾ Eine Bestätigung findet diese Nachricht darin, daß wir Simon bei nächster Gelegenheit wieder auf seiten Berners von Mainz gegen den Landgrafen antreffen. Am 27. Jan. 1271 vereinigten sich nämlich die beiden geistlichen Fürsten zu einem Bündnis.⁴⁾ Eine Hälfte der vorher ohne Lehnskonsens des Erzstiftes gekauften Grafschaft Schartenberg trat Paderborn jetzt an Werner ab und übernahm zugleich die Aufgabe, dem Landgrafen den „großen Schartenberg“, ebenfalls ein Dassel'sches Kaufstück, zu entreißen. Das Schloß Malsburg sollte zerstört, sein Wiederaufbau verhindert werden. Die letzten Bestimmungen scheinen nicht in die Tat umgesetzt worden zu sein; denn wir finden den Bischof zwar die folgenden Jahre noch mit Mainz vereint, doch kam es zwischen ihm und dem Landgrafen zu keinem Waffengange mehr.

d. Inzwischen veränderte sich seine Stellung zu Köln wieder vollständig. Nach dem Tode Engelberts II. nämlich, dessen Nachfolger Erzbischof Siegfried wurde, stand der Bischof wieder in der

¹⁾ B. Wenck, a. a. D.

²⁾ W. U. B. IV, 383 Nr. 1168.

³⁾ Grotefend, Reg. Nr. 139; Nach Lauze S. 239 verlor der Bischof 400 Mann, dazu 120 Gefangene „und hat gemeltes Bisthumb diesen Schaden in vielen Jaren nicht können erstatten.“

⁴⁾ Grotefend, Reg. Nr. 145, W. U. B. IV, 603, Nr. 1237.

Reihe der Feinde des Erzstiftes Köln. Während sich Erzbischof Siegfried von Köln, getreu dem Beispiele seines Vorgängers, dem Erzbischof Werner von Mainz näherte, machte Simon in seiner Haltung zu der Rivalität zwischen Mainz und Hessen abermals eine Schwenkung und einte sich mit dem Landgrafen in dem Deutzer Bündnis im Verein mit den Grafen von Jülich, Berg, Sahn, Nassau, Mark und vielen anderen Herren gegen Siegfried von Köln.¹⁾ In demselben Jahre 1277 am 6. Juni jedoch starb Simon, das Bistum in trauriger Lage zurücklassend.²⁾

2. Landgraf Heinrich I. und Bischof Otto I.

Bündnis Ottos mit Mainz gegen Hessen. a. — Erwerb der Herrschaft Schöneberg durch Hessen und Teilung mit Paderborn. b.

a. Unter seinem Nachfolger Otto von Rietberg traten die Interessen im Diemellande von neuem in den Vordergrund. Otto besaß nicht den kriegerischen Sinn seines Vorgängers. In seinen Fehden verhielt er sich meistens nur hülfeleistend, als Bundesgenosse.³⁾ Er fand bei seiner Wahl heftigen Widerstand an dem Erzbischof Siegfried von Köln, der auf dem Bischofsstuhl des in seinen herzoglichen Machtbereich fallenden Bistums Paderborn einen schwächeren Herrn lieber gesehen hätte, als den einflußreichen Grafen von Rietberg. Es ist daher natürlich, daß Otto einen Rückhalt bei Mainz suchte und sich mit Erzbischof Werner, der ihm seine helfende Hand bot, sofort eng verband. Werner war der Tod Simons sehr gelegen gekommen, da damit die Verbindung Hessens und Paderborns auseinanderfiel. Er wußte daher den Elefanten sogleich für seine hessische Politik zu interessieren und ihn durch Aussicht auf Neuerwerbungen im Diemellande gegen den Landgrafen einzunehmen. So erklärte denn Otto in einer Urkunde vom 7. Februar 1279, daß er aus gebührender Ergebenheit, aber auch besonders infolge eines kürzlich abgeschlossenen Vertrages verpflichtet sei, dem Erzbischof Werner und seiner Kirche gegen alle Feinde, vor allem gegen den Herzog Albrecht von Braunschweig und den Landgrafen Heinrich von Hessen mit Rat und Tat beizustehen, und daß er den Landgrafen auf Wunsch des Erzbischofs für sein Gebiet, sobald er

1) Grotefend, Nr. 203; W. u. B. IV, 700 Nr. 1463.

2) J. Marx, Otto von Rietberg 3. S. 6. 59, 14.

3) Marx a. a. D. 25.

in dessen Besitz gelangt sei, an geeignetem Orte exkommunizieren werde.¹⁾

Der Landgraf hatte schon längst nach dem Besitz der Dassel'schen Burg Grebenstein ausgeschaut, die gerade auf der Grenze zwischen seinem und dem Mainzer Machtbereich lag. Um sie vor ihm zu retten, übertrug sie Werner jetzt bei einer Zusammenkunft in Amöneburg an Otto, unter der Bedingung, daß er sich mit allen Mitteln ihrer zu bemächtigen suchen müsse.²⁾ Doch hören wir nichts von kriegerischen Unternehmungen Ottos; die Burg erbte vielmehr ein Enkel Ludolfs von Dassel, der Graf von Eberstein, der Heinrich I. die Erböffnung in allen seinen Schlössern einräumte und ihm im Jahre 1297 Grebenstein verkaufte.³⁾ Der Landgraf hatte also die Oberhand behalten zum Verhängnis für Mainz; denn von diesem Stützpunkte aus haben die hessischen Fürsten durch das Schwert ihr Fürstentum bis an die Diemel und Weser erweitert.⁴⁾ Zudem hatte Erzbischof Gerhard von Mainz im Jahre 1294 bereits seine Hälfte der Grafschaft Schartenberg seinem Brudersohn Gerhard für dessen Gemahlin Elisabeth von Hessen als Morgengabe gegeben.⁵⁾ Im Falle kinderloser Ehe sollte sie an Hessen fallen. Dieser Fall trat ein, und dazu kam, daß die adlige Familie von Schartenberg mit Einwilligung des Bischofs Otto die paderbornische Hälfte der Grafschaft in demselben Jahre an Heinrich I. verkaufte. Hessen blieb für immer im Besitze von Schartenberg, dem späteren Amte Zierenberg.

So hatte Paderborn denn schon zweimal, wenn es als Rivale Hessens auf Erwerbungen ausging, schlecht abgeschnitten.

b. Unser Blick wird nun von den Grafen von Dassel auf das andere erstarrte Dynastengeschlecht, die Edelherrn von Schöneberg gelenkt. Nach B. Wend mit den ersteren verwandt, folgten sie ihnen in einem Teile ihrer Besitzungen.⁶⁾ Sie waren, wie erwähnt, Va-

¹⁾ Grotefend, Reg. Nr. 221 (R.-Arch. München, Mainz, Erzst. fasc. 27).

²⁾ Gudenus, Codex dipl. I, 774, Amöneburg VII. Jdus . . . 1279 trat der neue B. v. Pad. Otto der Vereinbarung, welche Werner mit seinem Vorgänger Symon hinsichtlich der Grafschaft Schartenberg getroffen hatte, bei. W. u. B. IV, 744. Danach vor dem 24. Okt.

³⁾ B. Wend, Hess. Landesgesch. S. 889; Am 12. Aug. 1290 schließen Erzb. Gerhard v. M., Landgr. Heinrich und Bischof Otto unter ausführlichen Bestimmungen ein Bündnis auf Lebenszeit. Reg. d. E. v. M. Nr. 152.

⁴⁾ D. Falkenheiner a. a. D. 3. S. G. I.

⁵⁾ Vgl. Weidemann a. a. D. S. 452.

⁶⁾ Wend, Hess. Landesgesch. II, a. a. D.

fallen von Mainz, trugen aber auch von Paderborn, besonders nördlich der Diemel bedeutende Güter zu Lehen.¹⁾ Hier interessiert vor allem, daß sie im Besiße des Reinhardswaldes waren, über welchen die Lehnshoheit auf Grund der bekannten Schenkungen aus den Jahren 1018 und 1059 Paderborn zustand.²⁾ Aus einer Urkunde des Jahres 1246 schließt Falkenheiner, daß das Bistum die Edelherrn mit den Gerechtigkeiten des Waldes belehnt hatte.³⁾ Ob aber die Bischöfe bis zur Zeit Ottos ihre Lehnshoheit immer wahrgenommen haben, steht dahin; es spricht dagegen, daß wir von einer Einmischung ihrerseits in die Streitigkeiten der Schöneberger mit der mainzischen Stadt Hofgeismar um die „Sunderhölzer“ vor diesem Walde bis zu dieser Zeit nichts erfahren.⁴⁾ Zum mindesten hatten die Herren eine bedeutende Selbständigkeit erlangt. Bei der wachsenden Macht der benachbarten Landesfürsten aber mußten sie jetzt allmählich ihre unabhängige Stellung wieder verlieren. Durch wechselnde Parteinahme zwischen den sich streitenden Gewalten suchten die Schöneberger daher ihre Selbständigkeit so teuer wie möglich zu verkaufen.

Es folgen nun die Ereignisse, die zum Verkaufe der Herrschaft Schöneberg an Heinrich das Kind und Bischof Otto führten.

In der vorausgegangenen Fehde gegen Hofgeismar und das Erzstift unterwarf sich Konrad von Schöneberg am 18. Mai 1303 dem Erzbischof, versprach Wahrung der Hofgeismarer Holzungsrechte und Öffnung der Schlösser Schöneberg und Trendelburg.⁵⁾ Otto erinnerte sich nun seiner Lehnshoheit, die er sogar über die beiden Schlösser geltend machte.⁶⁾ Der Bischof nahm das Schloß Schöneberg mit Gewalt in Besiße, Konrad aber suchte bei Mainz Hilfe. Vergebens strebte das Erzstift, durch seinen Oberamtmann, den Grafen Otto von Waldeck, das Verlorene zurückzugewinnen.⁷⁾

1) B. Falkenheiner, Gesch. Hess. St. u. St. II. S. 271.

2) Vgl. L. Schrader, Dynastienstämme S. 31.

3) B. Falkenheiner, Gesch. Hess. St. II. S. 272. D. Falkenheiner versucht in dem zit. Aufsätze Z. H. G. I, S. 146 ff. im Gegensatz zu L. Schrader und v. Ledebur in ihren bereits zit. Abhdl. den Nachweis zu führen, daß der Reinhardswald zu Mainz gehört habe. Der Kaiser habe an Paderborn nur die Regalien vergeben.

4) Vgl. Reg. d. E. v. M. Nr. 646; 25. Aug. 1300.

5) B. Falkenheiner a. a. O. II, 274; Reg. d. E. v. M. Nr. 780.

6) Schöneberg war nach B. Wend mainzisches Lehen. Die von Konrad erbaute Trendelburg lag neben dem braunschweigischen Dorfe Drenbe; nach B. Falkenheiner a. a. O., 271 Anm.

7) Nach Chron. Nachr. diese Fehde bereits 1293; Siehe unten S. 39.

In seiner Not wandte sich Konrad von Mainz ab und bot die Grafschaft Schöneberg dem Landgrafen Heinrich zum Kauf an. Dieser fand es jedoch für gut, sich mit Bischof Otto zu verständigen und teilte sich mit ihm in die Kaufstücke. Nach einer Kopie aus dem 16. Jahrhundert verkaufte Konrad von Schöneberg schon vor dem 17. August 1304 den Reinhardswald an den Landgrafen.¹⁾ Er beurkundete nämlich unter diesem Datum, daß verschiedene in dem an Landgraf Heinrich verkauften Reinhardswalde liegende Dörfer nicht mitverkauft seien, sondern mit allen Rechten und der Vogtei dem Kloster Hilwartshausen gehörten. Es ist wohl möglich, daß Konrad sich jetzt schon dem Landgrafen verschrieben hatte; denn zu seiner Verbindung mit dem Erzbischof Gerhard, der ihm nur unter harten Bedingungen seinen Schutz ließ und ihn ja erst im Jahre vorher zur Unterwerfung gezwungen hatte, hatte ihn gewiß nur die Not veranlaßt. Dazu kam, daß Herzog Albrecht von Braunschweig mit Bischof Otto gemeinsame Sache machte, die Rückeroberung des Schöneberges also um so schwieriger wurde.²⁾ Jedoch erst am 17. Februar 1305, als zwar der Kampf um den Schöneberg noch fort dauerte, beurkundeten Konrad und sein gleichnamiger Sohn, daß sie dem Landgrafen Heinrich, seiner Gemahlin Mechthild und beider Kindern und Erben Burg und Stadt Trendelburg, sowie den Reinhardswald mit sämtlichen Hoheitsrechten, Gerichten und allem, was zu Schöneberg und Trendelburg gehöre, verkauft hätten.³⁾ Ihre Erballode, die Fischei in der Weser und den Gewässern des Reinhardswaldes, die Jagd in letzterem und die beiden Dörfer Deißel und Deißelburg behielten sich die Edelherrn vor. Dagegen erlaubten sie noch ausdrücklich die Lösung der Hälfte von Trendelburg aus den Händen des Grafen Otto von Waldeck und traten dem Landgrafen die Burg Schöneberg für den Fall, daß es ihm gelinge, sie in seine Gewalt zu bringen, ganz ab. Heinrich I. scheint also zunächst die Rückeroberung der Burg aus den Händen Paderborns an Stelle Ottos von Waldeck im Sinn gehabt zu haben. Doch beschritt er lieber den Weg der Verhandlung, als sich der Gefahr auszusetzen, daß die jetzt streitenden Parteien Mainz und Paderborn sich versöhnten, um gegen ihn als gemeinsamen Feind vereint loszuschlagen. Wie erwähnt, suchte der Landgraf daher eine Verständigung mit Paderborn, die bei der Friedensliebe des Bischofs Otto nicht allzu schwer zu erlangen war. Er teilte

1) Grotefend, Reg. Nr. 446; St. A. Marb. Urk. d. S. v. Sch. Nr. 50.

2) Vgl. St. A. M. F. P. Nr. 373; u. Reg. d. E. v. M. Nr. 831:32.

3) Grotefend, Reg. Nr. 453; St. A. Marb. S. Vertr. m. Sch. 17. Febr. 1305; Urk. d. S. v. Sch. 1. Aug. 1305.

sich mit ihm in die gekauften Besitzungen. Der Form nach wurde ein vollständig neuer Verkauf abgeschlossen, der am 25. August 1306 durch zwei Urkunden rechtskräftig gemacht wurde. Die eine ist eine Wiederholung der erwähnten Kaufurkunde vom 17. Februar 1305, ausgedehnt auf den Bischof als Mittkäufer.¹⁾ Wichtig ist darin die Erklärung Konrads und seiner Erben, daß sie die verkauften Güter in die Hand des Bischofs auslassen, „von dem sie zu rechten Lehen gehen“, während sie in der Urkunde vom 17. Februar versprachen, bei den Lehnsherren sämtlicher genannten Güter die Belehnung des Landgrafen erbitten zu wollen.

In der anderen Urkunde²⁾ einigten sich Bischof Otto, Domdechant Hermann und Domkapitel von Paderborn, sowie Landgraf Heinrich und sein Sohn Johann durch Vermittlung ihrer Räte und Freunde über diesen Besitz dahin, daß der Landgraf die eine Hälfte der Güter erblich von dem Bischof zu Lehen tragen sollte, während die andere Hälfte im Besitze des Bischofs und des Hochstifts verblieb. Doch wurde keine räumliche Abgrenzung vorgenommen, sondern Gefälle und Erträge sollten gemeinsam erhoben werden. In die Teilung und den Verkauf war, wie der Vertrag zeigt, auch die Feste Schöneberg, die doch Mainzer Lehen war, eingeschlossen. Bei einem etwaigen Kriege untereinander mußten, wie weiter bestimmt wurde, Trendelburg sowohl wie auch Schöneberg neutral bleiben. Bauten sollten nur im gegenseitigen Einverständnis und unter Teilung der Kosten ausgeführt werden dürfen. Das Gleiche sollte gelten für Ankäufe von Gefällen und unbeweglichem Gut innerhalb der Herrschaft. Jagd und Fischerei wurden beiden Teilen nur für den Haus- und Tafelbedarf zugestanden. Bischof und Landgraf sollten in der Herrschaft nur einen einzigen Amtmann halten, der beiden genehm sein müsse. Ein Verteidigungskrieg sollte gemeinsam geführt werden. Beiden Parteien war durch diesen Vergleich gedient. Der Bischof hatte gegen Mainz und gegen die Schöneberger sein beanspruchtes Recht behauptet, der Landgraf aber besonders hatte durch die weise Mäßigung, die er sich Paderborn gegenüber auferlegte, einen großen Erfolg zu verzeichnen. Denn einmal erweiterte er seine Grenzen um ein Bedeutendes nach der Diemel hin, ohne den Neid seines bischöflichen Nachbarn zu wecken, dann verpflichtete er sich den Bischof durch den gemeinschaftlichen Besitz zur gemeinsamen Verteidigung gegen Mainz, trug ferner durch die Aufteilung den Paderborner

¹⁾ Grotensend, Reg. Nr. 474. St. A. M. F. P. Nr. 385.

²⁾ Grotensend, Nr. 475; St. A. M. F. P. Nr. 387; vgl. auch St. A. M. F. P. Nr. 384 u. 386.

Interessen im Diemellande Rechnung und entfernte damit den Hauptanlaß zu feindlicher Nachbarschaft. Zwar mußten natürlicherweise die Einzelbestimmungen des Vergleiches zu vereinzeltten Zwistigkeiten geringerer Art führen, doch begann der eigentliche Streit um die Grenze erst wieder, als die Landgrafen nach Erlangung der mainzischen Besitzungen ihren Blick weiter nach der Diemel richteten.

II. Die Zeit vom Todesjahre des Landgrafen Heinrich I. (1308) bis zur Übernahme der Verwaltung des Bistums Paderborn durch Dietrich von Mörs im Jahre 1415.

1. Die Nachfolger des Bischofs Otto I. bis auf Bernard V. und die Landgrafen Otto und Heinrich II.

Mainz, Hessen, Paderborn; Das weitere Schicksal der Herrschaft Schöneberg. a. — Das Vorgehen Bernards V. gegen das Kloster Helmarshausen. b.

a. Die Kämpfe und Reibungen zwischen Hessen und Mainz dauerten fort; denn das Erzstift machte Ansprüche geltend,¹⁾ die ihm nach strengem Lehnrecht aus der von Landgraf Heinrich I. vorgenommenen Landesteilung und der Nachfolge Ottos I. in die niederhessische Herrschaft seines Bruders Johann erwachsen waren. So wurde der alte Hader bis zu dem abschließenden Vergleich von 1354 immer wieder heraufbeschworen. Die Beziehungen zwischen Paderborn und der Landgrafschaft sind indes während der Regierungszeit der Bischöfe Günther (1307—1310), Theodor VII. (1310—1321) und Bernard V. (1321—1341) als friedlich zu bezeichnen.

Aus der kurzen Regierungszeit Günthers, von dem überhaupt wenig Nachrichten erhalten sind,²⁾ erfahren wir nach dieser Seite nichts. Von seinem Nachfolger, Theodor v. Itter, behauptet Schaten mit Recht, daß er mit den Nachbarstaaten den Frieden gewahrt habe. Landgraf Otto stieß daher wohl auf keine Schwierigkeiten bei ihm, als er ihn um Umschreibung des Schöneberger Kaufvertrages, den Landgraf Heinrich nur für sich und seinen nachgeborenen Sohn

¹⁾ R. Wenz, Die Stellung des Erzst. Mainz im Gange d. dtisch. Gesch. 3. G. N. F. 33, 311; vgl. auch Rommel, Gesch. v. Hessen II, 108.

²⁾ Schaten, N. F. III p. 156. Guntheri facta etsi in obscuro jaceant etc

Johann abgeschlossen hatte, auch auf seinen Namen anging.¹⁾ Der Schöneberg aber war zunächst für Hessen wie für Paderborn verloren gegangen. Durch einen Handstreich hatte sich Herzog Albrecht von Braunschweig nämlich in den Besitz dieser Burg zu setzen gewußt²⁾ und hielt sie trotz der Wiedereroberungsversuche, die Mainz durch seinen Oberamtmann, wie früher gegen Paderborn, so jetzt gegen ihn unternahm, bis das Erzstift endlich im Jahre 1318 durch Kauf wieder in den Mitbesitz gelangte.³⁾

Sowohl Paderborn als auch Hessen suchten in der Folgezeit aus der Herrschaft Schöneberg auf dem Wege der Verpfändung ihren Nutzen zu ziehen. Zunächst verpfändete Paderborn am 16. Januar 1313 ein Viertel der von Heinrich von Waldeck für 80 *M* zurückgekauften Trendelburg an Konrad von Schöneberg,⁴⁾ dem auch die hessische Hälfte dieser Feste und des Reinhardswaldes überlassen war. Das andere bischöfliche Viertel hatte Konrad von Itter in Pfandschaft.⁵⁾ Später erscheint jedoch Ernst von Dinkelsburg als paderbornischer Pfandinhaber, während ein Viertel der hessischen Hälfte an den Grafen von Waldeck gegeben wurde, und für das andere Viertel die Pfandinhaber häufig wechselten.

Auch unter Bischof Bernard V. kam es augenscheinlich zu keinen bedeutenden Meinungsverschiedenheiten zwischen Hessen und Paderborn. Landgraf Otto empfang, wie andere Lehnsleute des Bistums, im Jahre 1321 von neuem die hessische Hälfte der Herrschaft Schöneberg als Lehen und leistete den Treueid⁶⁾. Beide Fürsten schlossen auch am Laurentiustage desselben Jahres ein Bündnis zur gemein-

1) B. Wend, a. a. D. II, U. B. Nr. 271, S. 271; Datum 30. 5. 1312; Streit der Paderborner Kirche mit dem Erzb. von M. Reg. d. E. v. M. Nr. 1641. 15. Apr. 1314.

2) B. Falkenheiner, Gesch. heff. St. II, 279.

3) Vogt, Reg. d. Erzb. v. M. 9. Aug. 1318; B. Wend a. a. D. II, 912; B. Falkenheiner a. a. D. II, 279.

4) St. N. M. F. P. Nr. 415.

5) St. N. M. F. P. Dr. Ur. Nr. 413. Am 5. Jan. 1313 verbürgten sich verschiedene Ritter dem Domkapitel gegenüber für R. v. Itter, daß dieses Viertel der Feste Drenreburg dem Bistum stets geöffnet sein, nie verkauft werden und stets einlösbar sein solle.

6) St. N. M. Pad. Nr. 476. Aufzählung der von Bernh. in den Jahren 1321—26 belehnten Grafen, Edlen und Ritter. „Item anno domini 1321 in beati Bartolomei Illustris princeps Otto landgravius Hassiae a Reverendo domino Bernardo episc. Pad. recepit in pheidum medietatem Domini in Schonenberge castrum de Schonenberg et Drendelborg et silvam Reinswald et prestitit fidelitatem de eisdem.

samen Abwehr von Angriffen auf die genannte Herrschaft.¹⁾ Das Bündnis gestattet die Schlußfolgerung, daß Bernhard V. im weiteren Verlauf des hessisch-mainzischen Lehnsstreites, der mit erneuter Hartnäckigkeit von Erzbischof Mathias entfacht wurde,²⁾ zum wenigsten nicht mit dem Erzstift zusammenging. Die Verteidigung des Reinhardswaldes übernahmen die Herren von Schöneberg, die nach wie vor in dieser Pfandschaft blieben und im Dienste Hessens und Paderborns die Rechte an diesem Walde gegen die Ansprüche der mainzischen Stadt Hofgeismar wahrten, oder vielmehr, nach der Behauptung der Gegner, die Hüte- und Holzberechtigungen der Stadt beeinträchtigten.³⁾ Zum Schutze seiner Interessen ließ Mainz die Sababurg errichten, deren Bau die Stadt Hofgeismar leitete.⁴⁾ Über diese Burg und die Rechte am Reinhardswald schlossen Paderborn und das Erzstift am 14. Juli 1334 einen Vertrag.⁵⁾

b. Wichtig für die Politik Hessens und Paderborns im Diemel-lande ist besonders das Vorgehen Bernhards V. gegen die Abtei Helmarshausen, wiewohl dieses Stift und die gleichnamige Stadt nebst der Burg Krufenberg erst in späterer Zeit einen Zankapfel zwischen beiden Territorien bildeten. Die kleineren Stifter, deren Selbständigkeit zu brechen im Interesse der Bischöfe als Territorialherren lag, waren zu dieser Zeit schon sehr im Niedergang begriffen. Dem tatkräftigen Bernhard gelang es nun besonders, sich als Beschützer dieser vielfach vom Adel bedrohten Stifter in den Besitz von festen Plätzen zu setzen.⁶⁾ Die Anlage und Befestigung von Burgen ist ja charakteristisch für diesen Bischof, der damit eine Hauptbedingung für die Sicherung der Landeshoheit in jener fehdelustigen Zeit erfüllte.

¹⁾ St. Marb. H. Vertr. m. P. 9. Aug. 1321; Wend a. a. O. II. U. B. 280.

²⁾ Rommel a. a. O. 115; „Mathias erklärt alle vom Landgrafen Johannes besessene Lehen des Erzstiftes für heimgefallen.“

³⁾ Vgl. B. Falkenheiner a. a. O. II, 280.

⁴⁾ B. Falkenheiner a. a. O. II, 280. F. Zwenger, Sababurg, Histor. Skizze in Hessenland II. Nr. 21—24, S. 323 ff. Kassel 1888.

⁵⁾ F. Pfaff, Die Abtei Helmarshausen 3. H. G. N. F. 34. 249.

⁶⁾ Vgl. Bessen I, 231 ff. So erlangte Bernh. vom Stift Heerse die Lehnherrschaft über die Stadt Brakel und über die Burgen Hinnenburg und Wernburg, von Marienmünster Burg und Stadt Börden. Gemeinsam mit Norvey, mit dem er ein Verteidigungsbündnis schloß, legte er die Burg Beverungen an.

Die Abtei Helmarshausen¹⁾ lag am linken Diemelufer, nahe der Einmündung dieses Flusses in die Weser, also im Diözesan- und Gerichtsbezirk Paderborns. Obwohl von Kaiser Otto III. gleich nach der Gründung in den Jahren 997 und 1000 zur Reichsabtei erhoben und vom Papste Silvester II. im Jahre 1002 in der Freiheit seiner kirchlichen Stellung bestätigt, mußte das Kloster seine Reichsunmittelbarkeit und geistliche Selbständigkeit seit Bischof Meinwerk immer wieder gegen die Bischöfe von Paderborn verteidigen, wobei es meistens unterlag. Endlich fand es im Jahre 1220 an dem mächtigen Erzstift Köln gegen Abtretung der Hälfte von Stadt und Burg genügenden Rückhalt. Ein Jahrhundert nahezu blieb die Abtei dann von den Angriffen Paderborns auf ihre Freiheit verschont, und es hatte sich bei den Bischöfen, wie G. Landau sagt, auch nicht einmal eine Erinnerung an ihre alten Anrechte erhalten, da gab der Abt Reimbold II. selbst dem Bischof Theoderich II. Gelegenheit, sich in die Verhältnisse des Klosters einzumischen. Der Abt ersuchte den Bischof nämlich im Jahre 1320 um Bestätigung und Weihe, mit der Begründung, daß ihm die Armut des Klosters bisher nicht gestattet habe, die Einsetzung vom Papste direkt zu erwirken. Die Wirren, die darauf zwischen Abt und Konvent entstanden, nötigten den Bischof Bernard V. zur Einmischung. Er kehrte nun die alten Ansprüche des Bistums wieder hervor, und es gelang ihm, seine geistliche Herrschaft über Helmarshausen neu aufzurichten.²⁾ Damit gab er sich natürlich nicht zufrieden, sondern strebte nun auch nach territorialer Erwerbung. In der Reihe der Burgen und festen Plätze — Beverungen, Herstelle, Trendelburg, Desenberg und Warburg — an der Südostgrenze des Bistums fehlte ihm die durch ihre beherrschende Lage wichtige Krufenburg. Von Bedeutung für Bernard war daher die Pfandschaft der kölnischen Hälfte von Burg und Stadt, die er für 1500 *M* Silbers von Erzbischof Walram von Köln im Jahre 1336 an sich brachte³⁾. Durch Anschluß an das Erzstift Mainz, dem er im folgenden Jahre die Hälfte von des Klosters Anteil an den Festen und ihren Zubehörungen verkaufte, versuchte nun der Konvent den starken Einfluß Paderborns einzudämmen.⁴⁾ Doch half das nicht viel. Denn am 1. April 1338 einigten sich Erzbischof Heinrich von Mainz

1) Die Gesch. der Abtei stellte neuerdings F. Pfaff dar Z. S. G. N. F. 34 u. 35; vgl. auch G. Landau, Gesch. der Burg Krufenburg Z. S. G. 5. Wo wir keine besonderen Belege bringen, folgen wir den Darstellungen Pfaffs und Landaus.

2) S. A. M. F. P. Nr. 503a; 512; 513; 514; 524; 532a.

3) St. A. M. F. P. Nr. 618.

4) Bish. Gen.-Bif. S. Urf. Nr. 48, 49, 50.

und Bischof Bernard dahin, daß Paderborn fortan zwei Drittel von Burg und Stadt besitzen sowie auch die von Mainz erkauften Kloster-güter erlangen solle. In das letzte Drittel der Feste teilten sich Mainz und das Kloster. Die Befestigung der Burg wird des Bischofs erste Sorge gewesen sein, wie eine Urkunde vermuten läßt, laut welcher die Stadt Brakel am 15. September 1339 an Wernher von Adelepfen, Herbold von Papenheim und Arnd von Portenhagen 100 *M* Silbers zahlte, die diese dem Bischof gegen Verfall der bischöflichen Hälfte des Gogerichtes und der Vogtei zu Brakel zur Befestigung des Krukenberges geliehen hatten.¹⁾ Abt Siegfried von Schar-tenberg erkannte die Abmachung der Prälaten am 7. Dezember 1339 an, und am 3. Januar 1341²⁾ schlossen die letztgenannten einen weiteren Vertrag, der den gemeinsamen Besitzstand regelte. —

2. Bischof Balduin und Landgraf Heinrich II., der Eiserne.

Bündnis zur Verteidigung der Herrschaft Schöneberg. a. — Heinrich II. stärkt seinen Einfluß und vergrößert seinen Besitz im Diemel-lande auf Kosten von Mainz. b. — Erwerbung eines Teiles der Herrschaft Schwalenberg durch Balduin. c. — Helmarshausen. d. — Verhängnis-volle Verpfändung des Reinhardswaldes durch Balduin an Hessen. e.

a. Bischof Bernard V. von Paderborn starb am 30. Januar 1341.³⁾ Den bischöflichen Stuhl bestieg Balduin von Steinfurt, während in Hessen Heinrich II., der Eiserne, bereits seit dem Jahre 1328 als Nachfolger seines Vaters, des Landgrafen Otto, die Zügel der Regierung führte. Es war scheinbar geradezu traditionell geworden, daß nach jedem Wechsel auf dem Paderborner Bischofsstuhl der gemeinsame Besitz der Herrschaft Schöneberg zwischen Hessen und Paderborn durch ein Verteidigungsbündnis gegenseitig garantiert wurde. Am 24. Juni 1342 versprachen sich Heinrich und Balduin auf sechs Jahre Beistand in allen ihren Nöten.⁴⁾ Innerhalb 14 Tagen will der Bischof auf jeweilige Anforderung des Landgrafen 50 Mann mit Helmen senden, wenn es nötig ist, ihm mit all seiner Macht zu Hilfe kommen. Beide gemeinsam nehmen in dem Bündnis aus das Reich und die Erzbischöfe von Mainz und Köln, außerdem jeder für sich eine Reihe von Fürsten. Gerät der eine mit diesen in Krieg oder Fehde, so will der andere Neutralität beobachten. Nur dem Erz-

¹⁾ St. A. M. F. P. Nr. 645 „de wi hebbet gewant in unser stichtes nuß an der flote wegene Cruckenberge unde Helmwardeshusen“.

²⁾ B. Wend a. a. O. II, Nr. 343.

³⁾ Hessen a. a. O. I, 239.

⁴⁾ St. A. Marb. Vertr. m. P. 24. Juni 1342.

bischof Waltram von Köln will Balduin „beholpfen sein,“ wenn der Landgraf ihn zu Unrecht bekriege. Unrecht wollen sie von niemandem erdulden, sondern gemeinsam abwehren. Ferner geloben beide, die Herrschaft Schöneberg mit allem Zubehör, die sie zusammen besitzen, getreu zu verteidigen, laut der Briefe, die von den Vorfahren darüber ausgestellt seien. Zwistigkeiten zwischen ihnen oder ihren Untertanen sollen durch bestellte Schiedsrichter beseitigt werden, zu deren Obmann beide Konrad von Schöneberg wählen.

Ohne Zweifel war die Verteidigung der Herrschaft Schöneberg, vor allem des Reinhardswaldes, der Hauptzweck des Bündnisses, trotzdem es im Wortlaut allgemein gehalten ist. Es galt noch immer, den Reinhardswald gegen die Ansprüche von Mainz und vor allem gegen die mainzische Stadt Hofgeismar zu schützen. Das Einverständnis zwischen den beiden Fürsten in dieser Beziehung hatte offenbar Beständigkeit, denn am 30. Januar 1346 bekannten Konrad der Ältere und Konrad der Jüngere, Herren von Schöneberg, daß sie auf Befehl des Bischofs und des Landgrafen mit der Stadt Hofgeismar um den Reinhardswald gekriegt hätten, und daß bei der Abmachung mit Landgraf Heinrich sich ergeben habe, daß die Herren ihnen für verlorene Pferde 175 Mark löth. Silbers, außerdem 1167 Mark schwerer Pfennige schuldig seien.¹⁾

b. Mit dem Erzbischof von Mainz, Heinrich von Birneburg, stand der Landgraf schon längst auf gespanntem Fuße, weil der Erzbischof die geistliche Gerichtsbarkeit in Hessen wiederherstellte und die unzufriedenen Brüder des Landgrafen unterstützte.²⁾ Heinrich der Eiserne ergriff nun in dem Kampfe zwischen Kaiser Ludwig dem Bayer und Kaiser Karl IV. die Partei des Letzteren, im Gegensatz zum Erzbischof, der sich um Ludwigs willen die Feindschaft des Papstes zuzog. Diese Parteinahme und besonders die entschiedene Unterstützung des vom Papste Klemens VI. anstelle des abgesetzten Heinrich zum Erzbischof ernannten Gerlach von Nassau-Dillenburg, der dem Landgrafen zum Dank große Zugeständnisse machte, hatte eine bedeutende Machstärkung Hessens gegenüber dem Erzstift zur Folge. Vor allem aber stärkte der Landgraf auch seinen Einfluß

¹⁾ St. Marb. H. Vertr. m. Sch. zu diesem Tage. Urk. d. H. v. Sch. Am 12. Dez. 1340 erklärten Konr. d. Ä. u. d. J., daß sie dem Ldgrf. ¼ des Schl. Trendelburg und den Reinhardsm. zurückgeben wollten, wenn er ihnen 150 M. loth. Silb. gäbe. Vgl. P. A. B. Acta 97. Geschichte der Herrschaft Schöneberg auf Grund des Archivs in Kassel. Bericht von Kassel 8. Mai 1753 bei Gelegenheit eines Erbschaftsstreites der Familien v. Spiegel und v. Mengerlinghausen um den Nachlaß der Herren von Twiste.

²⁾ Rommel a. a. O. II, 136.

und seine Stellung im Diemellande. Durch kaiserliche Belehrung in den Jahren 1348 und 1356 erhielt er das Recht, Freistühle in Grebenstein, Zierenberg und Scharfenberg zu errichten, wodurch er dieses Gebiet dem weittragenden Arm der westfälischen Freischöffen entzog.¹⁾ Von Gerlach erlangte er durch Vertrag vom 12. Mai 1354 unter anderem Verzicht auf den Reinhardswald, in welchem sich der Erzbischof die Achtwort vorbehielt.²⁾ Zudem wurde der Landgraf in den Mitbesitz der Sababurg aufgenommen. Dagegen gab er die Burg Haldeffen im Reinhardswalde, die er in der Fehde mit Heinrich von Birneburg im Jahre 1350 an sich gebracht hatte, an das Mainzer Erztift zurück.

c. Inzwischen erweiterte Bischof Balduin die Grenzen seines Bistums im Norden durch Erwerbung der Grafschaft Schwalenberg. Obwohl unserem Thema eigentlich ferngelegen, sind die daran sich anknüpfenden Ereignisse hier zu berücksichtigen, einmal weil auch die Politik des Landgrafen Heinrich mit hineinspielt, dann aber vor allem, weil sie den Keim zu Zwistigkeiten in sich trugen, die im 16. Jahrhundert in Verbindung mit den Grenzstreitigkeiten im Diemellande zwischen Philipp dem Großmütigen, bezw. seinen Nachfolgern und den Bischöfen ausgetragen wurden.

Die Herrschaft Schwalenberg war im Beginn des 14. Jahrhunderts unter zwei Linien des gleichnamigen Grafengeschlechtes geteilt. Die eine Hälfte, im Besitze Günthers von Schwalenberg, war im Jahre 1322 durch Kauf an Lippe gekommen,³⁾ während die andere auf Heinrich, der nach Rommel mit seinen beiden in den geistlichen Stand getretenen Söhnen den Mannesstamm seines Hauses zu Grabe trug, forterbte. Urfundlich kommen in dem Jahre 1346 vor ein Heinrich von Schwalenberg mit einem gleichnamigen Sohn, der als Propst bezeichnet wird, sowie ein Sohn Burchard, der zu der Zeit im Gefängnis gehalten wurde.⁴⁾

Durch die widersprechendsten Verträge und Verfügungen hatte Graf Heinrich bereits zu seinen Lebzeiten die Erbfolge in seinem Teile der Herrschaft in Verwirrung gebracht. Dem Landgrafen

¹⁾ Rommel a. a. O. II, 139 u. 143.

²⁾ St. Marb. H. Vertr. m. M. 17. Mai d. J. Gütliche Vereinigung zw. Erzb. Gerlach v. M. mit Vdgrf. Heinr. u. f. Sohn Otto unter anderem wegen des Reinhw., Geismar, Zappenburg, Drindeburg, Halderholz, Haldeffen usw. vgl. Rommel a. a. O. S. 144; Gudenus, codex diplom. Teil III, p. 381.

³⁾ M. Falkmann, Beitr. zur Gesch. des Fürstent. Lippe I, 170.

⁴⁾ St. Marb. H. Vertr. m. Schw. 15. März 1346.

hatte er im Jahre 1336 die Oldenburg als Lehn aufgetragen, mit dem Abt von Corvey schloß er im Jahre 1345 einen Vertrag ab, wonach Schloß und Stadt Schwalenberg nach seinem Tode als erledigtes Lehen an Corvey fallen sollten, und die Brüder Konrad und Burchard von Schöneberg machte er außerdem zu Lehns-herren über alle seine Vasallen „auf der Seite der Weser, auf der Schwalenberg liege.“¹⁾ Zudem bekannten Graf Heinrich von Schwalenberg und seine oben genannten Söhne in einer Urkunde vom 15. März 1346,²⁾ daß der Landgraf Heinrich ihre Schlösser „Schwalenberg, Udinburg, Stoppelinberg, Wurghof, Rischenowe, Appenborg halb und was Recht haben an den Schlössern Wunda und Bredinborn mit allem was zu diesen und der Herrschaft gehöre, eingenommen habe und sie mit allen diesen Schlössern verantworten solle.“ Sie räumten ihm das Vorkaufsrecht ein und versprachen ihm Öffnung der Schlösser auch für den Fall, daß sie, unter Verzicht des Landgrafen, letztere anderen verkaufen würden.

Der ältere Heinrich von Schwalenberg muß nun noch vor 1350 gestorben sein; denn in diesem Jahre kaufte Bischof Balduin allen Verträgen zum Troß von Mette, der Witwe „des Grafen Henryk von Svalenberghe“ die ganze Grafschaft, außerdem von der Witwe Burchards die Rechte, die letzterer von den Grafen von der Lippe durch Pfandschaft für 1000 Mark Silbers an der Herrschaft Günthers erlangt hatte.³⁾ Gegen die Herren von der Lippe konnte Balduin jedoch die ganze Erwerbung nicht behaupten. In dem Vertrage vom 17. Januar 1358 verzichtete er auf drei Viertel und behielt nur eine Hälfte der Herrschaft Heinrichs, also ein Viertel vom Ganzen.⁴⁾

Hier interessieren vor allem die Abmachungen Balduins mit den Herren von Schöneberg, deren Hülfe er zur Ausführung seiner Pläne bedurfte. Um sich wohl eine Rechtsgrundlage zu schaffen, hatte er mit Konrad von Schöneberg schon am 19. November 1347 die Vereinbarung getroffen, alles was sie von der Herrschaft Schwalenberg durch Kauf oder Verpfändung erlangen würden, gemeinschaftlich teilen zu wollen.⁵⁾ Tatsache ist, daß Konrad ihm am 16. Fe-

1) B. Wend, Bd. II, 916 ff.

2) Siehe oben S. 22. Anmerk. 4.

3) Schaten, A. P. ad. hoc a. St. N. M. F. P. Nr. 720 u. 729.—
Preuß u. Falkmann, Lipp. Reg. II, Nr. 930.

4) St. N. M. F. P. Nr. 729 betr. Oldenburg, und Lipp. Reg. II Nr. 1023; St. N. M. F. P. Vertrag zw. Balduin v. Pad. u. Bernh. v. Lippe in betreff Schwalenberg vom 5. Mai 1355. Ein Punkt sagt, wenn der Verjaß des v. Schöneberg feil würde, solle keiner von beiden denselben kaufen ohne beiderseitige Bewilligung.

5) St. N. M. F. P. Dr. II. Nr. 698 u. B. Wend II, II. B. Nr. 356.

bruar 1350 die Hälfte der Oldenburg für 300 Mark verpfändete,¹⁾ die der Bischof gegen Rückzahlung der Pfandsomme binnen Monatsfrist restituieren wollte. Am 25. Mai²⁾ trafen beide noch einmal ausführliche Bestimmungen über den gemeinsamen Besitz und errichteten einen Burgfrieden, worauf am 22. September³⁾ auch Landgraf Heinrich seinen Lehnskonfens erteilte. Am 29. August desselben Jahres versetzte Konrad auch den achten Teil von Schwalenberg an Balduin. Außerdem ist noch eine Urkunde von diesem Datum zu merken, nach welcher Konrad von Schöneberg an den Bischof das Gut Katwinkel und den Zehnten in Trendelburg bis zum Tode der Witwe des Grafen Heinrich von Schwalenberg übertrug, damit er daraus jährlich 25 Mark Denare an Mette bezahlen möge.⁴⁾

Auf Grund dieser Verträge erhob Landgraf Philipp später als Erbe der inzwischen ausgestorbenen Herren von Schöneberg Anspruch auf das Lösungsrecht der beiden Burgen Schwalenberg und Oldenburg.

d. Wenden wir uns jetzt zur Diemel zurück, so sehen wir die Verhältnisse dort in ständigem Wechsel begriffen. Die Beziehungen Paderborns zu den Äbten von Helmarshausen wurden scheinbar besser; denn Balduin überließ dem Kloster die unter Bernard V. erworbenen Anteile des Bistums an Helmarshausen und Krufenberg

¹⁾ St. A. M. F. P. Nr. 723. St. Marb. Vertr. m. Päd. zu diesem Datum.

²⁾ St. A. M. F. P. Nr. 730 u. 731; Schaten A. P. ad h. a.; — Wenz II, U. B. Nr. 363.

³⁾ St. A. M. F. P. D. U. 774; Schaten ad h. a.; B. Wenz II. U. B. Nr. 346. Der Vorwurf des Betruges, den B. Wenz a. a. O. S. 919 gegen Balduin erhebt, scheint mir nicht genugsam erwiesen. Danach soll Konr. von Schöneberg durch seinen nachträglichen Verzicht auf das Wiederlösungsrecht der Oldenburg auf Betreiben des Bischofs den Landgrafen hintergangen haben. Ein solcher Betrug wäre doch wohl zwecklos gewesen, da das Lehnrecht des Landgrafen durch diesen Verzicht ja durchaus nicht hinfällig wurde, da von seiner Einwilligung keine Rede ist. Auch läßt das gute Verhältnis eher auf ein Einverständnis des ersteren schließen. Rommels Bemerkung, daß der Betrug im Jahre 1429 entdeckt worden sei, ist wohl irrig, da damals Hessen keine Ansprüche erhob und auch Philipp sich im Jahre 1542 nicht auf den Vertrag von 1336 stützte, sondern seine Ansprüche lediglich als Erbe der Schöneberger erhob. Siehe unten S. 79 ff.

⁴⁾ St. A. M. F. P. Nr. 733: „Ceterum annonem de prescripta villa et decima cedentem velud uno sabbato precedente et uno subsequente festum foro opidi Borgentrike communitur emitur atque venditur computabunt et sic levatis viginti quinque marcis predictis reliquum quod super fuerit, nobis cedit. Vgl. auch Rep. Helmarshausen.

mit kurzen Unterbrechungen lange Zeit in Pfandschaft.¹⁾ Aus der Schwäche des Erzstiftes Mainz in Folge des erwähnten Bistumsstreites erwuchsen wie für Hessen, so auch für Paderborn manche Vorteile. Das Erzstift war nicht nur gehindert, dem Bischof in Helmarshausen erfolgreiche Konkurrenz zu machen, sondern Geldverlegenheiten bewogen sogar den Dompfropst Kuno von Falkenstein, der nach Absetzung Heinrichs von Birneburg die Verwaltung leitete, an Balduin im Jahre 1353 das Amt Hofgeismar, den mainzischen Anteil an dem Schloß Schöneberg, sowie auch an Helmarshausen und dem Schloß Krufenberg gegen 250 Mark zu versetzen.²⁾ Der neu erwählte Erzbischof Gerlach erkannte³⁾ im folgenden Jahre die Pfandschaft an und schloß mit Balduin ein Verteidigungsbündnis.⁴⁾ Er löste allerdings die Pfandstücke bereits im Jahre 1356 wieder ein, wie eine Urkunde vom 18. Februar dieses Jahres beweist, laut deren er den mainzischen Anteil an Helmarshausen und Krufenberg an Arnold von Bortenhagen gab.⁵⁾

e. In dieser Zeit des Friedens zwischen Hessen, Mainz und Paderborn, in der Hessen auf Kosten des Erzstiftes im Diemellande bedeutende Fortschritte machte, entschloß sich Balduin im Jahre 1355 zu jener verhängnisvollen Verpfändung des Reinhardswaldes an den Landgrafen, die das Bistum für immer bis auf die Gegend vor Warburg von der Südseite der Diemel ausschließen sollte. Es wurden am 25. Juli zwei Urkunden über diese Pfandschaft ausgestellt.⁶⁾ Der Bischof bekannte in der einen, daß er dem Landgrafen seinen Teil des Reinhardswaldes mit allem Zubehör für 100 Mark Weismarer Währung versetzt habe, mit Vorbehalt des

¹⁾ G. Landau a. a. D. S. 22.

²⁾ Vgl. G. Landau a. a. D. S. 22; Pfaff a. a. D. 249—50. St. N. M. Repert. Helmarsh. im Jahre 1353 am 26. April. St. N. M. F. P. Nr. 753 Balduin verspricht den Bürgern von Warburg Rückzahlung geliehener 100 *M* — dat wy na rade unser capitels unde ander unser stichtes frunde hebben geleghet an dat Amt to Gesimare unde an de deyl des stichtes van Menze in den sloten Sconenberg unde Helwardeshusen umme vrede unnes landes unde unser stichtes nut. St. N. M. Hardehausen Nr. 678 danach hatte auch Hardehausen 20 *M* gesteuert.

³⁾ Bigener, Reg. d. Erzb. v. M. Nr. 241. Danach zahlte der Erzb. am 6. Dez. 300 *M* zurück, die übrigen 300 *M* sollten in den nächsten 3 Jahren zu Weihnachten zu je einem Drittel entrichtet werden. Dem Bischofe sollten solange die Pfandschaften gewahrt bleiben.

⁴⁾ a. a. D. Nr. 248; vgl. B. Falkenheimer II, S. 287.

⁵⁾ a. a. D. Nr. 338 u. 359.

⁶⁾ St. Marb. S. R. Gen.-Rep. (Reinhardswald).

Rechtes der Wiedereinlösung, die jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach St. Michaelistag geschehen sollte. Balduin ahnte wohl nicht, daß trotz der Bürgerschaft, die der Landgraf in der anderen Urkunde stellte, Paderborn nie wieder in den Besitz des Waldes gelangen sollte.¹⁾ Das Verhältnis Balduins zu dem Landgrafen blieb im übrigen nachbarlich und wurde abermals durch Bündnisse befestigt. Im Jahre 1358 am 20. September vereinigten sich beide auf vier Jahre, wie es scheint gegen den unbotmäßigen Adel.²⁾ Der Bischof bekennet nämlich, wenn einer der Mannen seines Stiftes den Landgrafen wider Recht bekriege, so wolle er letzterem eins seiner Schlösser öffnen und auf eigene Kosten zwanzig Gewappnete darauflegen. Ebenso sollen seine Festen gegen fremde Mannen, die den Landgrafen oder seine Untertanen befehlen, offen stehen. Der letztere dürfe auch den Feind im Bistum verfolgen und angreifen. Von dem Bündnis nahm er nur aus seine Verbündeten, den Erzbischof von Köln und Bernhard von der Lippe. Für etwaige Streitigkeiten untereinander sollten Schiedsrichter bestellt werden. Zwei Jahre später waren beide Fürsten mit dem Abt Heinrich Spiegel von Corvey gegen die von Paderborn auf dem alten Hause und ihre Helfer im Bunde.³⁾ Am 31. März 1361 schied Balduin aus dem Leben.⁴⁾

3. Bischof Heinrich III. und Landgraf Hermann der Gelehrte.

Letzter Versuch der Schöneberger, im Kampf mit Paderborn und Hessen den Rest ihrer Selbstständigkeit zu retten. a. — Die Ansprüche der mainzischen Stadt Hofgeismar auf Rechte am Reinhardswalde. b. —

¹⁾ „Wilh. Haße, Amtmann des Ldgrf., Burchard v. Haldeßen, Albert Bekere, Wilh. Haße d. Jüngere und Bürgermeister und Rat zu Zinnenhausen verbürgten sich dem Bischof, die Pfandbriefe wieder zu überantworten, wenn dieser oder seine Nachkommen die Lösungssummen entrichtet haben würden, der Landgraf aber die Rückgabe verweigere. Sie verpflichteten sich, binnen 14 Nächten nach der Mahnung Einlager in Liebenau zu halten und nicht eher zu übernachten, bis sie die Briefe abgeliefert hätten.“

²⁾ St. Marb. H. Bertr. m. P. zu diesem Dat. Die Limburger Chronik meldet aus dem vorhergehenden Jahre: „Item da worden die von Warspurg in Westfalen in dem stifte Palsborn, die zwo gude stede niedergeworfen. Daz daden die von Hagfeld (heß. Adelsgeschlecht) die ritterschaft. Unde worden gefangen bi hundert manne, unde bliben bi vierzig manne doit. Di gefangen worden los vor vir dusent marg silbers. Mon. Germ. Deutsch. Chron. IV, 46.“

³⁾ St. Marb. H. S. Arch. Schubl. 56, Nr. 2.

⁴⁾ J. Linneborn, im Realschematismus a. der Diözese Paderborn. Paderborn 1913, S. 72.

Paderborn und Helmarshausen. c. — Bischof Heinrich im Bunde mit der Gesellschaft vom Sterne und dem Herzog Otto dem Quaden gegen Hermann den Gelehrten; Niederlage und Gefangennahme Heinrichs; fortan Bündnis mit dem Landgrafen. d. — Die folgenden Bischöfe bis auf Wilhelm von Berg. e.

Der Nachfolger Baluins, der tatkräftige und streitbare Heinrich Spiegel zum Dejenberg (1361—1380), der als Abt von Corvey Stift und Bistum eine Zeitlang zugleich verwaltete, paßte so recht in die folgenden kriegerischen Jahrzehnte des ritterlichen Ständekampfes. Die päpstliche Provisio fand im Bistum Beachtung. Am Feste Mariä Himmelfahrt bestätigte der neue Bischof den Vasallen ihre Lehen, den Städten ihre Privilegien.¹⁾ Wahrscheinlich bestätigte er auch als Lehnsherr den Landgrafen im Besitze des halben Teiles der Herrschaft Schöneberg und ließ ihm die paderbornische Hälfte des Reinhardswaldes zum Pfand. Darauf läßt sowohl das von ihm als Abt von Corvey im Jahre vorher mit dem Landgrafen gegen die Paderberger geschlossene Bündnis, als auch das gemeinsame Vorgehen beider Fürsten gegen die Herren von Schöneberg schließen.

Diese Edelherrn scheinen einen letzten Versuch gemacht zu haben, etwas von ihrer früheren Selbständigkeit wiederzuerlangen oder zu behaupten. Die Streitigkeiten zogen sich mehrere Jahre hin, endigten aber noch vor dem Auftreten der großen Ritterbündnisse. Der Landgraf lag mit ihnen im Streite wegen der Rechte im Reinhardswalde, die sich die Herren bei dem Verkaufe der Herrschaft Schöneberg vorbehalten hatten, sowie um einige kleinere Waldungen, die zum Reinhardswalde gehören sollten. Die Mißhelligkeiten mit dem Bistum entstanden wohl aus derselben Ursache und vielleicht im besonderen wegen Burg und Stadt Trendelburg, die zu einem Viertel von Paderborn an die Herren versetzt waren.²⁾

Mit dem Landgrafen hatten sich die Herren am 2. April des Jahres 1361 folgendermaßen vereinigt:³⁾ „Die von Schöneberg sollen alles Gut an Wald und Felde usw., das zu den Verkaufsstücken gehört, ausliefern. Beide Parteien wollen vier Freunde wählen, die feststellen sollen, was die Schöneberger oder deren Erben von dem Eigentum des Landgrafen an sich genommen haben.

¹⁾ Schaten, A. P. tom. III, p. 255, magna omnium concordia dioecesis administrationem ingressus, convocatis ordinibus, festo virginis in caelum sublatae die Vasallis feuda et urbibus privilegia confirmat.

²⁾ St. A. M. F. B. Nr. 818.

³⁾ St., Marb. S. Vert. m. Sch: vgl. B. Wend, II. u. B., 407, Num.

Die Edelherrn verpflichten sich, dem Landgrafen noch folgende Wälder zu verkaufen wenn dieser es wünscht, nämlich das Hombrechtisbruch, das Wenigengrindel, das Große Grindel, das Ratmesser, Kaufsheim und Stolzenheim. Für den Verzicht auf die Jagd und Fischerei im Reinhardswalde will der Landgraf einen Bau auf ihrer eigenen Hofstätte errichten helfen, den sie von ihm zu Lehen nehmen sollen.“

Durch diese Abmachungen wurden jedoch die Mißverständnisse nicht beseitigt; daher schlugen sich die Brüder Heinrich und Burchard sowie ihr Oheim Konrad wieder einmal ganz auf die Seite von Mainz, dem sie schon durch Mannschaft und Burgmannschaft verbunden waren.¹⁾ Das Bündnis mit Erzbischof Gerlach begründeten sie mit der Not und Bedrängnis, die sie vom Bischof von Paderborn und anderen anliegenden Herren erlitten hätten. Von allen ihren Gütern, Dörfern, Gerichten, Zehnten usw. gelobten sie nichts zu verkaufen, ohne es vorher dem Erzstift anzubieten. Im Jahre 1365 lagen, wie Schaten erzählt, Bischof und Landgraf mit ihnen in Fehde, die mit Zorn und Erbitterung geführt wurde.²⁾ Ob die Schöneberger dabei von Mainz unterstützt wurden, ist bei dem zu dieser Zeit gespannten Verhältnis zwischen Landgraf Heinrich und Erzbischof Gerlach wahrscheinlich, muß aber dahingestellt bleiben, da letzterer wohl mit dem Bischof von Paderborn, mit dem er sich am 13. August 1363 zu einem Bündnis gegen unbotmäßige Untertanen vereinigt hatte,³⁾ noch in gutem Einvernehmen stand. Zwei Jahre später erst war der Widerstand der Schöneberger vollständig gebrochen, wie ein Sühnevertrag erweist, der am 7. Dezember 1367 zwischen Bischof Heinrich und Heinrich von Schöneberg errichtet wurde.⁴⁾ Der Edelherr schwor, daß er zu seinen Lebzeiten das Bistum nicht mehr schädigen wolle. Bergreife er sich fortan wieder an dem Eigentum des Bischofs oder seiner Untertanen, so wolle er innerhalb eines Monats, nachdem er darum angesprochen sei, Rückerstattung leisten. Habe er irgendwelche Ansprüche zu erheben, so wolle er innerhalb sechs Wochen vom Bischof Rechtshilfe erwarten. Sei ihm dann noch kein Recht geschehen, so dürfe er sich helfen, wie er könne, bis der Bischof den Rechtspruch getan habe. Damit aber wolle er sich dann auf jeden Fall begnügen. Ebenso, versprach er, sich gegen

¹⁾ B. Wend, II. u. B., 416 Anm.

²⁾ Schaten A. P. tom. III. ad. h. a.

³⁾ Wigener, Reg. d. Erzb. v. M. Nr. 1686.

⁴⁾ Et. A. M. F. B. Nr. 879.

Zunker Hermann den Älteren, Landgrafen von Hessen, zu verhalten. Ferner entsagte er seiner Feindschaft mit den Herren Heinrich und Hildebrand von Hardenberg, solange der Bischof lebe, sowie der Fehde mit Bertold, Ditmar und Heinrich von Adelsweffen. Irrungen mit ihnen sollten wiederum innerhalb sechs Wochen durch Rechtspruch von seiten des Bischofs beigelegt werden. Die Streitigkeiten, derentwegen er und seine Verwandten mit Bischof Heinrich, sowie mit dem Landgrafen Heinrich und dessen Bruder Hermann in Krieg geraten waren, sollten durch acht Schiedsrichter, von beiden Seiten in gleicher Anzahl gewählt, geschlichtet werden. Zum Obmann wurde Steffen von Scharenberg bestellt. Eine weitere Bestimmung des sehr ausführlichen Sühnevertrages besagte, daß Heinrich von Schöneberg und sein Bruder Burchard fortan den Herren wegen ihrer Burghut huldigen sollten nach Burglehnsrecht. Endlich verpflichtete sich Heinrich noch, zu Ehren des Bischofs drei Jahre lang aus dem Lande zu reiten, wenn dieser es verlange und es ihm ein halbes Jahr vorher anbefohlen habe. Der ganze Vertrag läßt erkennen, wie sehr der Bischof den trotzigigen Ritter in die Enge getrieben hatte.

Ein neuer Vertrag vom 3. März des Jahres 1368 zwischen den Brüdern Heinrich und Burchard von Schöneberg einerseits und den drei Fürsten andererseits regelte die einzelnen Streitpunkte, worüber Burchard und sein Vetter Konrad am selben Tage ihren Revers ausstellten.¹⁾ Die Edelherren sollten danach die Dörfer Oberthumbaufen, Wüstenhausen und Gruneßen behalten und im Falle, daß dieselben besetzt würden, dem Bischof und Landgrafen die Vogtei und Gerichte darüber einräumen. Die Dörfer erhielten Achtwort und Holzungsrecht für ihren Gebrauch, doch wurde ihnen Schonung des Waldes anbefohlen. Von ihren Mannen erledigte Lehen zu Stolzenheim und Rauschenheim durften die Schöneberger behalten, das Jagdrecht dagegen wurde ihnen auf je 14 Tage vor Mariä-Himmelfahrt, vor Weihnachten und vor Fastnacht beschränkt. Von zwei Knechten durften sie ferner zu ihrem Bedarf an hohen Festtagen bis auf „unser Frauen Tag“ fischen lassen. Ihre Güter und Malsstätten an der Diemel verblieben ihnen, und sie waren berechtigt, sie von ihren Burgmannen, Bürgern und Leuten verteidigen zu lassen, unbeschadet der vorausgegangenen Verschreibung.

Damit waren die Streitigkeiten mit den Schönebergern, wie es scheint, endgültig beigelegt. Den Edelherren waren die Flügel der früheren Selbständigkeit und Unabhängigkeit beschnitten, fortan

¹⁾ St. Marb. H. Vertr. m. Sch., Wend II, U. B., 438, Anm.

ergab sich die Familie mehr dem Dienste der Landgrafen. Auch in den unmittelbar folgenden Kämpfen Hermanns des Gelehrten mit den Ritterbünden standen die Schöneberger in der Reihe seiner Freunde.¹⁾

b. Das gute Einvernehmen zwischen dem Erzbischof Gerlach von Mainz und dem Landgrafen Heinrich hatte sich inzwischen, wie bereits erwähnt, als nicht dauerhaft erwiesen. Trotz aller Einungsverträge führten Grenzstreitigkeiten im Jahre 1361 zu neuen Händeln. Auch der alte Streit um die Sunderhölzer vor dem Reinhardswalde wurde fortgeführt und bereits im Jahre 1359 kam es zu langwierigen Austrägen.²⁾ Fünf Jahre später trat der Erzbischof mit neuen Beschwerden hervor. Abermals drehte sich der Streit unter anderem um die Rechte der Stadt Hofgeismar im Reinhardswalde und um Dörfer bei Schöneberg. Der Spruch des Propstes Nikolaus von St. Victor zu Mainz, des einen der nach langen Verhandlungen zur Entscheidung der Fragen gewählten Obmänner, fiel zwar zugunsten von Mainz aus, während der zweite Obmann, Pastor Steffen zu Alsfeld, seine Entscheidung zurückhielt.³⁾ Die Verhandlungen jedoch zerklüfteten sich, und selbst die Einmischung des Kaisers, vor dem Gerlach im Jahre 1366 klagte,⁴⁾ brachte keine Einigung. Hessen ging im Diemellande nicht mehr zurück.

c. Das Verhältnis des Bistums Paderborn zum Kloster Helmarshausen erfuhr keine wesentliche Änderung mehr, wenn es auch an gelegentlichen Reibungen nicht fehlte.⁵⁾ Zwar schien das Erzstift Mainz eine Zeitlang territorial das Übergewicht zu erlangen, es schloß mit dem Abte Hermann von Hardenberg im Jahre 1360, angesehen der großen Bedrängnisse, welche die Abtei von Nachbarn zu erdulden habe, „eine ewige Einung,⁶⁾“ ließ sich das Vorkaufsrecht zusichern und erlangte im gleichen Jahre sogar einen Freistuhl unter dem Krukenberge,⁷⁾ aber später ist von einem mainzischen Anteile an Helmarshausen nicht mehr die Rede.

¹⁾ Vgl. Kommel a. a. D.; Anno 1372 bekennen die Edelherren, daß die Landgrafen ihnen befohlen hätten, ihnen zu ihren Kriegen 50 Gewappnete zu stellen. Sie blieben dafür im Besitze ihrer Pfandschaften. Urk. d. H. v. Sch. Jahr 1372.

²⁾ Bigener, Reg. d. E. v. M. Nr. 1149, 1150, 1151.

³⁾ Bigener a. a. D. Nr. 1948; vgl. auch Nr. 1827 u. 1917.

⁴⁾ Böhmer-Huber, Reg. Karl IV, Nr. 4249; B. Wend a. a. D. Nr. 406.

⁵⁾ F. Pfaff a. a. D., 254.

⁶⁾ G. Landau a. a. D. 3. H. G. 5, Sonderabdruck, 23; Reg. d. E. v. M. Nr. 1313.

⁷⁾ v. Kommel a. a. D. II. Ann. 21. S. 105.

d. Für Hessen brach mit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine gefahrdrohende und schicksalschwere Zeit herein. Der einzige Sohn Heinrichs des Eisernen, Otto der Schütz, der dem alternden Vater bereits einen Teil der Regierungspflichten abgenommen hatte, starb im Jahre 1366 eines plötzlichen Todes.¹⁾ In erbitterten Fehden machte Herzog Otto der Quade von Braunschweig, der Sohn von Heinrichs Schwester Elisabeth, seinem Vetter Hermann, dem zum Nachfolger berufenen Bruderssohne des alten Landgrafen, die Erbfolge streitig.²⁾ Dazu begann in jener Zeit schwacher Zentralgewalt und allgemeiner Zerrissenheit des Reiches, in der alle Stände nach Unabhängigkeit rangten, die Bildung der Adelsgesellschaften. Es waren Vereinigungen mit dem Zweck, die politische Selbständigkeit des Adels gegenüber der aufstrebenden Fürstengewalt zu verteidigen, sowie seine wirtschaftliche Stellung vor der drohenden Macht der schon längst unter sich verbündeten Städte zu retten.

In Norddeutschland fanden diese Ritterbünde hauptsächlich in Westfalen und Hessen geeigneten Boden.³⁾ Gegen den jungen Landgrafen Hermann riefen seine reformatorischen Maßnahmen⁴⁾ in der Verwaltung des Landes die sogenannte Gesellschaft vom Sterne ins Leben, die von 1371 bis 1375 das Land elend verwüstete. In diesen Rittern nun erhielt Otto der Quade bereitwillige Bundesgenossen. Auch Bischof Heinrich von Paderborn finden wir wider Erwarten in ihren Reihen, ohne daß wir den Grund für seine Feindschaft gegen den Landgrafen erfahren. Es ist, wenn auch möglich, doch kaum wahrscheinlich, daß ihn Streitigkeiten um die Herrschaft Schöneberg bewogen, da er in diesem Punkte so lange mit dem Landgrafen zusammengehalten hatte. Der Chronist Lauze erzählt,⁵⁾ daß der Bischof Mitte Juli 1372 in die Diemellandschaft einfiel, aber von den Mannen Hermanns des Gelehrten, den Brüdern Werner und Heinrich von Gudensberg, gefangen genommen und nach Wolfhagen geführt wurde. Durch verschiedene Urkunden wird die Nachricht von dieser Fehde bestätigt.⁶⁾ Der Bischof mußte danach ein schweres Lösegeld bezahlen, von dem die Landgrafen den Ge-

¹⁾ v. Rommel II, 153.

²⁾ Vgl. Rommel a. a. D. und Paul Schulz, Hess.-Braunschw.-Mainz. Politik i. d. Jahren 1367—79.

³⁾ Landau, Die Rittergesellschaften in Hess. S. 12.

⁴⁾ P. Schulz a. a. D., 27. F. Kück, Bdgrf. Herm. II. 3. S. G. N. F. 17. S. 421. ff.

⁵⁾ Lauze, S. 254.

⁶⁾ Landau, Rittergesellschaften u. B. Nr. XII, XIII, XX. St. Marb. S. S. Arch. Schubl. 56, Nr. 3. i. J. 1372, am 7. November.

brüdern von Gudensberg 100 Mark anwiesen. Dem Hauptmann der Sterner, Gottfried von Ziegenhein, mußte er Fehde ankündigen und sich Heinrich dem Eisernen und Hermann dem Gelehrten zu Schutz und Schirm ihrer Lande und Leute verpflichten. Im nächsten Jahre wurde das Bündnis erneuert. Bischof Heinrich stellte sich mit zweihundert Gleven selbst in den Dienst des Landgrafen und versprach, nach Ablauf dieses Dienstes für ein Vierteljahr einen Hauptmann mit 100 Gleven zu Hülfe zu schicken.

Wäre der gemeinsame Besitz der Feste Trendelburg und des Reinhardswaldes die Ursache für die Feindschaft des Bischofes gewesen, so würden wohl vorstehende Verträge Vergleichspunkte über Änderungen in den Besitzverhältnissen enthalten. Es ist daher wohl anzunehmen, daß der ritterliche Bischof, als nächster Nachbar der Landgrafschaft, in dem drohenden Erbfolgekriege und den heraufziehenden Kämpfen Hermanns mit dem Adel nicht wohl neutral bleiben konnte und, von beiden Parteien umworben, sich für die Sache des Herzogs Otto und Gottfrieds von Ziegenhein hatte gewinnen lassen. Die Annahme hat umsomehr Wahrscheinlichkeit für sich, als der Bischof unter anderen den Herzog Otto, den Hauptgegner des Landgrafen, in dem Bündnis ausnimmt. Vielleicht machte er auch gemeinsame Sache mit seiner Familie, den Spiegeln zum Desenberg, die wir mit vielen anderen Rittern des Bistums ebenfalls auf der Seite des Sternerbundes finden.

Das Lösungsrecht am Reinhardswalde wurde dem Bistum von neuem garantiert. Am 6. März 1373 verzeigte nämlich der Landgraf wiederum seinen Anteil an Trendelburg mit Gerichten, Rechten und allem Zubehör und den ganzen Reinhardswald für 750 Mark an Burchard von Schöneberg, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die paderbornische Hälfte des Waldes auf die eventuelle Lösung des Bischofs hin freigegeben werden sollte.¹⁾ Die Einigkeit zwischen beiden Fürsten scheint bis zum Tode des Bischofs Bestand gehabt zu haben.

e. Während der Kampf Hessens gegen Mainz immer von neuem ausbrach, wobei unter anderem die strittigen Besitzverhältnisse im Diemellande den ständigen Gegenstand der Streitigkeiten bildeten, kehrten die nächsten Nachfolger Heinrichs von Paderborn diesen Interessen den Rücken. Wie in Hessen gegen Hermann den Gelehrten, so erhob auch im Bistum Paderborn der unruhige und

¹⁾ St. Marb. H. Vertr. m. Sch. 12. März 1373; vgl. auch Urk. d. H. v. Sch. 26. Juli 1382.

fehdelustige Adel, zu Gesellschaften vereinigt, gegen die Bischöfe drohend die Waffen und machte ihnen vollauf zu schaffen.¹⁾ Es ist daher natürlich, daß sich die beiden in gleicher Weise getroffenen Nachbarstaaten zum gemeinsamen Vorgehen die Hand reichten. So geschah es von Bischof Ruprecht von Berg (1389—94), der im Verein mit dem Landgrafen gegen die Paderberger zu Felde zog, mit ihm, sowie mit dem Herzog Otto dem Quaden von Braunschweig und vielen Rittern am 27. September 1391 die Gesellschaft von der Sichel bildete²⁾ und außerdem mit beiden Fürsten, sowie mit Herzog Friedrich von Braunschweig und Bischof Johann von Hildesheim an einem zwölfjährigen Landfrieden beteiligt war.³⁾

So geschah es ferner auch von Ruprechts Nachfolgern, von Johann I. (1394—1399) und Wilhelm, Herzog von Berg (1400—1415). Johann brach — wohl auch mit Beihilfe des Landgrafen — den Widerstand der Paderberger, vertauschte aber im Jahre 1399 das Bistum Paderborn mit dem von Hildesheim.⁴⁾

Bischof Wilhelm nahm zwar anfangs gegen Hessen eine feindliche Haltung⁵⁾ ein, suchte dann aber, da er keinen Vorteil dabei fand, lieber die Freundschaft Hermanns des Gelehrten und bat um dessen Hilfe gegen die unbotmäßigen Stände, die sich unter Führung des Grafen von der Lippe seinen Regierungsmaßnahmen entgegensetzten.⁶⁾

¹⁾ Vgl. G. Landau a. a. D. u. Schaten zu diesen Jahren.

²⁾ Landau a. a. D. II. Nr. XLVIII. Limburger Chronik a. a. D. S. 158, schildert Ruprecht als einen Fürsten, „der regirte den stift zu P. gar herlichen mit großen eren unde beschürte unde beschirmte die straßen“ usw. Den gemeinsamen Zug gegen die Paderberger stellt sie in das Jahr 1392. Im selben Jahr Niederwerfung der Bengeler durch den Bischof.

³⁾ Vgl. Landau a. a. D., 91, Anm. 1 u. v. Rommel II., 229. Joh. Janssen, Frankf. Reichskorrespondenz, Bd. I, Nr. 92, S. 35. 7. Febr. 1393 neuer Landfriede auf 12 J. zw. Erz. Konr. v. M. Rupr., v. Berg, Balth. Landgrf. v. Thür. u. Markgrf. v. Meißn, Hzg. Otto v. Braunsch. u. Landgrf. Herm. v. Hessen. Dieser Urk. folgen eine „übertracht der fürsten u. landrichter, ferner zusäße der landrichter der beteiligten fürsten auf einem Tage zu Geismar vom 11. Aug. 1393 und ohne Datum eine zu Frizlar getr. Ubereinkunft bezgl. der Arbeiter auf dem felde, in den weinbergen u. bergwerken.“

⁴⁾ Bessen, Gesch. d. Bist. Pab. I, 263. — Friede zw. Landgraf Hermann und den Paderbergern 22. Juli 1398 St. Marb. — H. S. Arch. Schubl. 65. Nr. 26. 1. VII. 1398 Gött. Landfriede. Ruch, 3. S. G. N. F. 19. 67.

⁵⁾ v. Rommel II., 251 ohne Quellenangabe. Jahr 1410.

⁶⁾ St. Marb. H. S. Arch. Schubl. 56, Nr. 4 „Bündnis gegen widerpenftige Mannen“ St. Gallustag 1412.

III. Die Zeit des Erzbischofs Dietrich von Köln 1415—63 und die große Fehde zwischen Paderborn und Hessen 1464—71.

1. Landgraf Ludwig I., der Friedsame, und Dietrich von Mörz, als Administrator von Paderborn.

Hessen gegen Mainz und Paderborn im Diemellande weiter der gewinnende Teil. a. — Die Fehde der Spiegel zum Desenberg gegen den Landgrafen. Gleichzeitige Zwistigkeiten Dietrichs mit Ludwig und Herzog Otto von Braunschweig. b. — Pfandlösung des Reinhardswaldes durch Dietrich im hessisch-mainzischen Kriege 1425/27. c. — Friedliche Beziehungen zwischen Dietrich und Ludwig nach diesem Kriege; Tod des letzten Edlen von Schöneberg; Verkauf der Schöneberg'schen Erbschaft durch Eckart von Körenfurth an Hessen. d. — Besitzstand im Diemellande nach diesen Ereignissen; Helmarshausen, Trendelburg, Liebenau, Kalenberg. e. — Wiederholte Bündnisverträge zwischen Dietrich und Ludwig; Schlichtung einer Fehde zwischen Dietrich und Domkapitel einerseits, Dietrich von Papenheim anderseits durch den Landgrafen. f. — Das Diemelland zur Zeit der Soester Fehde; Die Herren von Winzingerode auf dem Krukenberge; Raban von Kalenberg nimmt die paderbornische Burg Kalenberg vom Landgrafen zu Lehen. g. — Fehde zwischen Ludwig und Dietrich. h. — Übergang des letzten mainzischen Besitzes im Diemellande an Hessen in der Mainzer Stiftsfehde 1461/63. i.

Mit dem Jahre 1415 beginnt für Paderborn die unselige Administration des Bistums durch den Erzbischof von Köln, Dietrich von Mörz. Dieser eröffnete die Reihe der Kölner Erzbischöfe, die als Verwalter des Bistums das arme Land, wenn nicht immer zu ihren auswärtigen Zwecken ausbeuteten, so doch in kirchlicher und wirtschaftlicher Beziehung vernachlässigten. In diesem Kapitel soll hauptsächlich der Kampf Simons III. gegen Ludwig II. von Hessen behandelt werden, weil, wie wiederholt angedeutet, damit erst wieder der Streit um das Diemelland zwischen beiden Ländern anhub. Doch ist eine kurze Darlegung der hessisch-paderbornischen Beziehungen unter Dietrich von Mörz zum richtigen Verständnis durchaus erforderlich.

a. In einer an Kämpfen reichen rund 44jährigen Regierungsdauer hatte Landgraf Hermann der Gelehrte den Widerstand des Ritterstandes gegen die Fürstengewalt gebrochen und die Städte in größere Abhängigkeit gebracht.¹⁾ Es folgte ihm in gleich langer Regierung Ludwig der Friedsame, an dem Chronisten und Geschichtsschreiber Gerechtigkeitsfönn und hervorragendes diplomatisches

¹⁾ Vgl. Landau, Beschreib. v. Kurheff. S. 20.

Geschick rühmen. Bei den wirren Zuständen der Nachbarstaaten erschien er vielen kleineren Fürsten als eine sichere Stütze, zu dem sie gern in Lehnsabhängigkeit traten.

Das Erzstift Mainz ging immer mehr zurück infolge der ewigen Streitigkeiten, die wieder und wieder bei der Neubefetzung des erzbischöflichen Stuhles zwischen den verschiedenen Prätendenten entstanden.

Die Hessen benachbarten westfälischen Lande aber, Paderborn, Waldeck, Lippe und Corvey wurden in ständiger Aufregung gehalten und durch immer neue Fehden beunruhigt infolge der ehrgeizigen Pläne des Erzbischofs Dietrich von Köln, der sich die Erwerbung von ganz Westfalen zum Ziel gesetzt hatte.

Ebenso unsicher waren die Verhältnisse in den braunschweigischen Landen, wo das Herrscherhaus in verschiedene Linien gespalten war, die sich durch Kriege und Zwistigkeiten um die Grenzen und die Erbfolge gegenseitig schwächten.¹⁾

Bei dieser Lage der Dinge war Hessen, wie im folgenden gezeigt werden soll, gegen Mainz sowohl, als auch gegen Paderborn wiederum im Diemellande der gewinnende Teil.

b. Hier waren schon seit ungefähr einem Jahrhundert die Spiegel zum Desenberg die alten Erbfeinde des Landgrafen. Wie einst Konrad Spiegel als mainzischer Oberamtmann im Diemellande, so kämpfte jetzt Johann Spiegel als Amtmann auf dem Schöneberge für die Sache des Erzstiftes. Doch auch die übrigen Spiegel standen gegen den Landgrafen im Felde und wurden im Jahre 1421 bei Wolfhagen von Ludwig geschlagen.²⁾ Der Friede zwischen dem Landgrafen und sämtlichen Rittern von Spiegel kam erst im Jahre 1422 zustande.³⁾ Die ganze Ritterschaft im Diemellande und in den Nachbargebieten scheint durch diese Fehde in Mitleidenschaft gezogen zu sein, und die Händel der Ritter und Amtleute untereinander führten wahrscheinlich zur Feindschaft der Landesherren, so daß hier die Ursache lag zu dem gleichzeitigen „Kriege“ zwischen Dietrich von Köln mit dem Landgrafen von Hessen und dem Herzoge Otto von Braunschweig. Wenigstens beurfundet Erzbischof Otto von Trier im Jahre 1419, daß sich die drei Fürsten auf einem gütlichen Tag geeint hätten „um die Kriege, Zwietracht und Spenne, die

¹⁾ Vgl. v. Rommel, II, a. a. O.

²⁾ B. Falkenheiner, Gesch. hess. Städte II, 299.

³⁾ Wigand, Archiv I, 2, 43.

zwischen in gewest sin.“¹⁾ Dabei sollte besonders wegen der Übergriffe oder Klagen verschiedener mit Namen aufgeführter Adligen und Amtleute verhandelt werden.

Die Verhandlungen scheinen sich längere Zeit hingezogen zu haben, wenigstens wurde im Diemellande die Ruhe einstweilen nicht wiederhergestellt, da, wie oben erwähnt, die Spiegel bis zum Jahre 1422 gegen den Landgrafen kämpften. Im gleichen Jahre wurden dann auch die Mißhelligkeiten zwischen Braunschweig, Hessen und dem Administrator von Paderborn endlich friedlich beigelegt. Die Fürsten schlossen sogar ein Bündnis auf Lebenszeit.²⁾ Das hinderte natürlich Dietrich nicht, unter der Hand gegen Hessen zu schüren.

c. Bereits im Jahre 1425 stand er jedenfalls wieder auf der Mainzer Seite gegen Hessen,³⁾ denn er löste in diesem Jahre die Paderborner Hälfte des Reinhardswaldes ein⁴⁾ und verpfändete sie sofort wieder, unter Vorbehalt der Wiederlöse an Mainz.⁵⁾ Wenn Dietrich dabei beabsichtigte, das Recht Paderborns an dem Walde aufs neue zu bekräftigen, so hat ihm das nicht viel geholfen; denn auf der Rückseite des Mainzer Reversales der Verpfändung an Mainz findet sich die Bemerkung: „Den Stiftsdeil des Reinhardswaldes hat igt der Fürste von Hessen von Mainz gekauft.“ Mainz hat also an seinem verbündeten Amtsgenossen von Köln und Paderborn nicht gerade freundschaftlich, vielleicht sogar hinterrücks gehandelt, und jedenfalls finden wir Hessen in der Folgezeit immer im Besitze des ganzen Waldes.⁶⁾

¹⁾ St. Marb. H. S. Arch. Schubl. 49, Nr. 3.

²⁾ St. A. M. F. P. Nr. 1586. St. Marb. H. S. Arch. Schubl. 49, Nr. 4. und St. Marb. H. S. Arch. 52, 21.

³⁾ Vgl. Rommel II, 272.

⁴⁾ Der Erzbischof und das Domkapitel kündigten dem Landgrafen die Pfandschaft ihres halben Teiles und baten, in Hofgeismar die Pfandsumme entgegennehmen zu lassen. Der Landgraf ließ sie jedoch ohne Antwort, und vergebens hielt der Beauftragte des Bistums am 4. Oktober in Hofgeismar die Summe bereit. Er richtete daher von dort aus noch einmal die Bitte an Ludwig, das Geld in Grebenstein entgegennehmen zu lassen und, wie es scheint, mit Erfolg. — St. A. M. F. P. Nr. 1605; 27. 10. 1425. — Noch im Jahre 1408 war bei einem neuerlichen Verkauf des Waldes durch den Landgrafen an die Schöneberger ausdrücklich mit einer eventuellen Lösung der Paderborner Hälfte gerechnet, also das Besitzrecht Paderborns anerkannt worden. — St. Marb. Bertr. m. Sch. 15. Aug. 1408.

⁵⁾ St. A. M. F. P. Nr. 1606.

⁶⁾ Nach der gleich zu erwähnenden Verkaufsurkunde Eckarts von Hörenfurth über die Schönebergischen Güter hatte Burchard v. Sch. bei seinem Tode im Jahre 1429 den ganzen Wald als hessische Pfandschaft.

d. Nachdem der hessisch-mainzische Krieg durch den Frieden vom 8. September 1427 zwischen Mainz, Waldeck, Köln einerseits und Hessen und dem Abt von Fulda andererseits sein Ende gefunden hatte,¹⁾ bahnten sich auch wieder friedliche Beziehungen zwischen Dietrich und Ludwig an. Am 8. Dezember desselben Jahres gingen beide einen zwölfjährigen Landfrieden ein, dem auch Erzbischof Konrad von Mainz, die Herzöge Wilhelm und Heinrich von Braunschweig, sowie Landgraf Friedrich von Thüringen beitraten.²⁾ Etwaige Irrungen zwischen Dietrich und Ludwig sollten zu Wolfmarjen und Gudensberg durch beiderseitige Räte beigelegt werden.

Es ist nicht zu verkennen, daß sich die Bestimmungen gegen Räuberei und unbotmäßige Untertanen zwischen Dietrich und Ludwig besonders gegen den Adel im Diemellande richteten, wo die Spiegel zum Desenberg schon längst wieder auffällig gegen den Landgrafen waren, wie ein Bündnis zwischen diesem und Herzog Otto von Braunschweig „wider alle Spiegel zum Tesenberge“ vom Jahre 1426 beweist.³⁾

Erzbischof Dietrich hatte zu dieser Zeit ein Interesse an der Freundschaft des Landgrafen, da er jetzt auf die Ausführung seines längst gehegten Planes sann, das Bistum Paderborn dem Erzbistum Köln einzuverleiben. Vom Papste Martin V. erlangte er am 24. November 1429 die Inkorporationsbulle. Damit war das Signal gegeben zu dem vierzehnjährigen erbitterten Kampfe des Erzbischofs mit den Landständen und vor allem dem Domkapitel, das mit zäher Entschlossenheit die Freiheit des Bistums verteidigte. Auf den Tagfahrten zu Köln und an anderen Orten in den Jahren 1430 bis 1440 machten der Domdechant Heinrich von Harthausen und Ritter Johann von Falkenberg, letzterer als Deputierter des Adels, die Wortführer und sicherten mit den Städten des Landes und dem Abte von Helmarshausen als dem „Vorsteher“ der niederen Geistlichkeit die Selbständigkeit und Fortdauer des Bistums.⁴⁾

Im gleichen Jahre 1429 trat ein für die Erweiterung und Befestigung des hessischen Einflusses im Diemellande bedeutungsvolles

1) Vgl. v. Rommel II, Anm. S. 199.

2) St. Marb. H. Vertr. m. M. 8. Dez. 1427.

3) St. Marb. H. S. Arch. Schubl. 52 Nr. 22. Es ist nicht gerade ausgemacht, daß die Spiegel nur im Dienste von Mainz gegen den Landgrafen standen, ihre persönlichen Interessen berührten sich in ihren Besitzungen an der Diemel vielmehr so nahe mit denen des Landgrafen und seiner Untertanen, daß Reibereien leicht möglich waren.

4) Handschriftl. Nachlaß von Landau in der Landesbibl. zu Kassel.

Ereignis ein. Durch den Tod Heinrichs, des letzten Edlen von Schöneberg, erlosch nämlich der Mannesstamm dieses Hauses und sein Erbe Eckart von Rörenfurth, Gemahl seiner Tochter Jutta, verkaufte im Einverständnis mit dieser dem Landgrafen für 35 000 Gulden sämtliche von Heinrich hinterlassenen Lehn- und Erbgüter und stellte ihm die ungelösten Pfandschaften an Trendelburg, Zapfenburg und dem ganzen Reinhardswalde zurück.¹⁾ Interessant ist, daß auch die alten Rechte der Schöneberger an der längst in mainzischem Besiz befindlichen Burg Schöneberg wieder hervorgeholt und mit zu den Verkaufsstücken gezählt wurden.

e. Jenseits der Diemel standen nun den Landgrafen nur noch die Besitzungen des Erzstiftes Mainz und einzelne Güter, die von Paderborn zu Lehn gingen, im Wege.

Mainz besaß im Weser- und Diemellande noch die Stadt und das Amt Hofgeismar nebst der nahegelegenen Burg Schöneberg, sowie Lippoldsberg und Gieselwerder mit den zugehörigen Dörfern Feldmarken, Maiergütern und Gefällen.²⁾

Die größeren und festen Plätze an der Nordseite der Diemel, durch welche die paderbornisch-hessische Grenze beherrscht wurde, waren mit Ausnahme der halben Trendelburg in den Händen Paderborns, mußten aber den mächtigeren Landgrafen für die Abrundung ihres Gebietes viel zu begehrenswert erscheinen, als daß sie bei ausbrechendem Kriege zwischen Hessen und Paderborn ihre Erwerbung nicht hätten als Ziel ins Auge fassen sollen.

Helmarshausen mit der Krufenburg war, wie oben gesagt, ganz unter paderbornischen Einfluß gekommen, seit das Bistum das mainzische Diemelland in Pfandschaft gehabt hatte.³⁾ Im Jahre 1415 scheint aber das Domkapitel von Paderborn mit dem Abt von Helmarshausen über die Pfandschaften an Burg und Stadt wieder einmal in Mißhelligkeiten geraten zu sein, die jedoch zu friedlichem Austrage gelangten.⁴⁾ Bischöflicher Burgmann war bereits seit dem Jahre 1377 Dietrich von Winzingerode, der aber bis dahin nur den paderbornischen Anteil, der in einem Sechstel

¹⁾ H. N. Gen. Reg. (Trendelburg) 17. Dez. 1429).

²⁾ Über Haldeßen., Zapfenburg und Malsburg zu vergleichen: B. Falkenheiner Gesch. h. St. I, 47 note 5. W. Grotefend, Die älteste Gesch. der Malsburg und ihrer Besitzer in „Hessenland“ IX. Nr. 8—10, Kassel 1895.

³⁾ Unter Balduin i. J. 1353.

⁴⁾ St. N. M. F. P. Nr. 1512.

bestand, in Pfand hatte.¹⁾ Am 2. August 1415 wurden ihm auch „de twe deyl an der borg unde stad, geheten de Koll'sche deyl, mit all eren thobehorungen unde rechten“, nachdem sie vom Abte eingelöst worden, übergeben.²⁾ Im nächsten Jahre verpfandte ihm Erzbischof Dietrich abermals die genannten Stücke für 1100 Mark, dazu für 10 Mark zwei Teile von Borgholz.³⁾ Vier Jahre später wurde der Abt wieder mit in die Pfandschaft aufgenommen,⁴⁾ worüber im Jahre 1421 der Abt und Dietrich von Winzingerode ihr Reversal ausstellten.⁵⁾

Die von Winzingerode waren unruhige Amtleute, die oft in Konflikt mit den Nachbarn gerieten und das Domkapitel in Verlegenheit setzten, wie im folgenden bei Gelegenheit gezeigt werden wird.

Die Trendelburg war seit dem Verkaufe durch die Herren von Schöneberg im Jahre 1306 ohne Unterbrechung Gemeingut zwischen Hessen und Paderborn gewesen. Mit ihr war die Nutznießung des Reinhardswaldes verbunden,⁶⁾ für Paderborn, dessen Amtmann nach dem Jahre 1313 Ernst von Dinkelsburg war, natürlich nur bis zur Verpfändung des Waldes im Jahre 1355. Es scheinen aber immer zwei paderbornische Amtleute oder Pfandinhaber auf der Burg geessen zu haben; denn die Verpfändurkunden beziehen sich immer auf ein Viertel der Burg, während Paderborn doch die Hälfte besaß. Im Jahre 1397 verpfändete Bischof Johann z. B. ein Viertel an „des stichtes borchmann unde undersaten Bertold von Neder,“ von dem es im nächsten Jahre Bischof Simon wieder einlöste, um es für 100 Gulden an Wedekind von Falkenberg weiterzugeben.⁷⁾

Der nächste wichtige Ort an der Diemel war die Stadt Liebenau mit der gleichnamigen Burg.⁸⁾ Die Stadt war bei ihrem ersten urkundlichen Auftreten im Jahre 1293 im Besitze der Spiegel zum Dejenberg, die sie in der Fehde zwischen Otto von Paderborn und dem mainzischen Oberamtmanne Otto von Waldeck wegen der

¹⁾ G. Landau, Gesch. der Burg Krufenburg. Sonderabdruck der Z. G. H. V. S. 25; vgl. auch St. N. M. F. P. Nr. 1238. 13. Dez. 1391.

²⁾ St. N. M. F. P. D. U. 1515.

³⁾ St. N. M. F. P. D. U. 1528.

⁴⁾ G. Landau a. a. O. S. 26.

⁵⁾ St. N. M. F. P. Nr. 1581.

⁶⁾ St. N. M. F. P. Nr. 1308 u. 1313.

⁷⁾ St. N. M. F. P. Nr. 1308 u. 1313; Die hessische Hälfte war den Herren von Schöneberg verpfändet.

⁸⁾ Vgl. Stözel, Die ältere Gesch. der Stadt Liebenau. Z. G. H. N. F. 2.

Burg Schöneberg letzterem im gleichen Jahre zu Lehen auftragen.¹⁾ Nach dem Jahre 1320 finden wir an Stelle der Spiegel den Ritter Werner von Westerburg-Löwenstein, der im Jahre 1323 die eine Hälfte seinem Oheim Herbold von Papenheim verkaufte.

Hatte Bischof Balduin seine Hälfte des Reinhardswaldes an Hessen verpfändet, so trachtete er dafür in Liebenau festen Fuß zu fassen. Im Jahre 1356 erwarb er von den Söhnen Werners das Öffnungs- und Vorkaufsrecht ihres Anteils an Burg und Stadt,²⁾ und drei Jahre später verkauften ihm die letzteren tatsächlich eine Hälfte ihres Anteils. Nach einer Urkunde vom Jahre 1386 hatte Bischof Heinrich den erworbenen Anteil an Hermann von Scharenberg versetzt, von dem er jetzt gelöst wurde, um dem Kurt Spiegel für 133 Mark 14 Schillinge übergeben zu werden.³⁾ Die Rechte der Grafen von Waldeck waren allmählich geschmälert worden, ihre Lehnherrschaft beschränkte sich auf die Papenheimsche Hälfte. Im eigenen Besitz hatten die Grafen nur ein Viertel. Die Rechte daran übertrugen Heinrich, der ältere Graf von Waldeck, Adolf, Junggraf und Heinrich Edelherr zu Waldeck, seine Söhne, am 17. September 1395 dem Bischof Johann und verzichteten zugleich auf ihre Lehnherrschaft.⁴⁾ Am gleichen Tage ließen sie sich, wohl um dem Bischof auch die Papenheimsche Hälfte von Liebenau zu verschaffen, von Burchard von Papenheim das Vorkaufsrecht zusichern.⁵⁾ Er sollte ein Vierteljahr vorher, wenn er den Verkauf oder Verfaß vor habe, ihnen oder ihren Erben seinen Willen kund tun. Gelüste den Grafen dann, die Burg zu behalten, so wollten sie ihm soviel Geld verschaffen, als er verlange. Wenn sie nach Ablauf dieser Zeit das Geld nicht herbeibrächten, konnte er machen, was er wolle. Am

¹⁾ Nach Schurzfleisch, Anal. ad. Chron. Wald. apud Senckenberg VI, 433, u. Anonymi Chron. Wald. ap. Hahn I, 816 im Jahre 1293 von Hermannus a Desenberg. (Landesbibl. Kassel, Handschriftl. Nachlaß über Liebenau.)

²⁾ Im Jahre 1356 die St. Agathae. Der Bischof sollte daraus seine Fehden führen können gegen jedermann, außer gegen ihr Oheim Burchard und Herbold von Liebenau, die Spiegel von Dejenberg, Werner v. Kalenberg und dessen Bruderfinder, Herm. v. Brakel und Berthold v. Mjeburg. Landesb. Kassel, Handschr. Nachlaß über Calenberg; Dasselbe St. A. M. Helmarshausen. Nr. 64.

³⁾ St. A. M. F. P. Nr. 1150. Zwei Jahre später verspricht der Bischof dem Kurt Spiegel die 47 Mark zurückzugeben, die er der Stadt seit zwei Jahren erlassen habe, um des Brandschadens willen, den sie erlitten habe. St. A. M. F. P. Nr. 1200.

⁴⁾ St. A. M. F. P. 1287.

⁵⁾ St. A. M. F. P. Nr. 1288 und 1262. Bestätigung des Verkaufs durch die Witve Burchards 3. Mai 1396.

8. Dezember desselben Jahres kauften dann Bischof Johann und das Domkapitel für 7100 Gulden besagte Hälfte von Burchard direkt.¹⁾ 2100 Gulden wurden ihm ausgezahlt und für die restierenden 5000 Gulden die Kaufstücke in Pfand gelassen.²⁾

Eine Meile oberhalb der Stadt Liebenau floß die Diemel durch unbestrittenes Gebiet des Bistums. Übergehen wir das hier an ihrem Ufer, halb im Tale, halb auf steiler Anhöhe erbaute Warburg, nächst Paderborn die bedeutendste Stadt des Bistums, so darf doch nicht die eine halbe Stunde entfernt südlich der Diemel im Angesichte Warburgs auf beherrschender Höhe erbaute Burg Kalenberg unerwähnt bleiben. Seit mindestens 150 Jahren paderbornisches Lehen, sollte sie gerade den Anlaß zu dem verhängnisvollen Kriege geben, der im Jahre 1464 zwischen beiden Territorien ausbrach.

Die ersten Nachrichten über diese Burg bringt Schaten auf Grund zweier Urkunden im Paderborner Kapselarchive, aus den Jahren 1307 und 1336.³⁾ Danach war die Burg von Bischof Otto erobert und zerstört worden, darauf dem Raban von Papenheim, der sie wiederherstellte, zu Lehen gegeben. Bischof Bernard erneuerte die Belehnung für die drei Söhne Rabans, wie ein Revers — die zweite der bezeichneten Urkunden — erweist. Darin findet sich auch die Nachricht von der Eroberung durch Otto. Die Papenheimer, die sich schon in der letzten Urkunde auch von Kalenberg nannten, blieben im Besitze der Burg. Ihre Belehnung war neuerdings noch in den Jahren 1416 und 1417 erfolgt.⁴⁾

f. Wenden wir uns nun wieder zu Erzbischof Dietrich und dem Landgrafen, so sehen wir, daß sie fernerhin lange Zeit friedliche Beziehungen zueinander unterhalten, die durch wiederholte Bündnisverträge befestigt wurden. Im Jahre 1432 vereinigten sie sich sogar zu gemeinsamer Eroberung des Schlosses Winnenberg bei Brilon, von wo aus ihre Lande geschädigt worden seien,⁵⁾ versprachen sich drei Jahre später gegenseitige Öffnung der kölnischen und hessischen Städte⁶⁾ und schlossen im Jahre 1436⁷⁾ mit Zu-

1) St. A. M. F. P. 1289.

2) St. A. M. F. P. Nr. 1292.

3) Vgl. Schaten A. P. zu diesen Jahren. Dr. St. A. M. F. P. Nr. 393; 520; 521.

4) St. A. M. F. P. 1521.

5) H. S. Arch. Schubl. 49. Nr. 5.

6) H. S. Arch. Schubl. 49, Nr. 6. Njeb. Urkb. Nr. 1858.

7) H. S. Arch. Schubl. 49, 7. Das Rundschreiben — nach Stenstrup Erz. Di. v. Köln. S. 69. — des Domkapitels vom 5. Aug. 1435 an alle benachbarten Bischöfe und Herren um ihre Intervention wegen

stimmung der Ritterschaft, Amtleute und Städte ein Bündnis für Land und Leute. Der Besitzstand im Diemellande gab in dieser Zeit jedenfalls keinen Anlaß zu Streitigkeiten zwischen Paderborn und Hessen, im Gegenteil, der Landgraf schlichtete im Jahre 1437 sogar eine Fehde zwischen dem Erzbischof und dem Domkapitel einerseits und Friedrich von Papenheim, dem Burgmann des Bistums in Liebenau, anderseits.¹⁾ Auf der Seite des Domkapitels stand Johann Spiegel der Ältere,²⁾ mit Friedrich hielt dagegen Steffen von der Malsburg. Die letzteren waren vor Driburg gezogen und hatten dort großen Schaden angerichtet. Der Landgraf schlug ein Schiedsgericht vor, vor dem die Gegner ihre Ansprüche erheben sollten. Wenn sich Friedrich weigere, zu der vorgeschlagenen Aussprache zu erscheinen, sollten ihm seine Güter solange vorenthalten werden.

g. Das Diemelland war besonders vor und während der Soester Fehde der Schauplatz häufiger Ritterfehden und Räubereien,³⁾ in denen die von Winzingerode auf der Krufenburg eine Hauptrolle spielten. Am 1. Februar 1447 gelobten Johann und Friedrich von Winzingerode, den Burgfrieden zu halten, der zwischen Domkapitel und Erzbischof einerseits und Abt Wilhelm von Helmarshausen anderseits für die Burg errichtet worden war.⁴⁾ Vorher scheinen sie aber ihres Lehens entsetzt gewesen zu sein, nach einem Revers vom 1. Mai, in dem sie bekennen, daß sie vom Domkapitel wieder in solche Rechte der Pfandschaft eingesetzt seien, die sie gehabt hätten, „bevor wy mit eme to unwillle unde lohje der slote quemen.“⁵⁾ Zwei Jahre später sandten die Brüder Harttung und Herbert Francke an das Domkapitel wegen Feindseligkeiten der von Winzingerode vom

des von Dietrich vorbereiteten Zuges gegen Paderborn fand daher wohl bei dem Landgraf kein Gehör.

¹⁾ St. A. M. F. P. 1673.

²⁾ In dem Inkorporationsstreite war übrigens Joh. Spiegel entschiedener Parteigänger des Erzbischofs. „Auf den Hauptschlössern des Bistums zu Neubaus und auf dem Dringenberg saßen als Amtmänner die Häupter der köln. Partei Heinr. Stapel und Joh. v. Spiegel, später erzbischöfl. Marschall, der schlimmste Feind des Kapitels. — Stentrup a. a. O. S. 62.

³⁾ Vgl. Bessen I, 281. Der Einfall des Herzogs von Grubenhagen in das Gebiet von Borgentreich und Warburg im Jahre 1442; ferner die Spiegel-Westphalensche Fehde. Z. W. G. 47¹, S. 3—23.

⁴⁾ St. A. M. F. P. 1753.

⁵⁾ St. A. M. F. P. 1761. Diese und die folgenden Ereignisse sind zum Teil engverknüpft mit der Spiegel-Westphalenschen Fehde, die, bereits im Jahre 1438 entbrannt, länger als der Soester Krieg bis zum Jahre 1454 das Land verwüstete. Z. W. G. 47¹, S. 3—23.

Krukenberge aus einen Fehdebrief.¹⁾ Am 15. Dezember 1453 beklagte sich das Domkapitel bei seinem Administrator, daß Johann v. Winzingerode entgegen den Bestimmungen der Verfassungsurkunden Unterfassen des Bistums von der Krukenburg aus geschädigt hätte.²⁾ Auf dem bischöflichen Erbsschloße Liebenau hatte er gewaltsam Leute gefangen genommen und nach der Krukenburg geschleppt, im Dorfe Utteln Leute des Hermann Spiegel und des v. Brenken gefangen und auf der freien Reichsstraße zwischen Brakel und Nieheim Fremden 10—12 Pferde abgenommen. Die Herzöge Heinrich und Albert von Braunschweig bedrohten das Stift, weil Johann Bürger aus Einbeck auf freier Reichsstraße auf braunschweigischem Gebiete geschunden hätte. Das Kapitel verlangte daher, daß der Angeklagte seiner Pfandschaft entsetzt würde. Ein auf Befehl Dietrichs eingesetzter besonderer Gerichtshof fällte dann auch das Urteil, daß er des Krukenberges verlustig und des Landes verwiesen werden solle. Der Ritter blieb jedoch auf der Burg und trieb sein gewalttätiges Wesen unbeeinträchtigt weiter. Wiederholt gelobte er zwar Burgfrieden zu halten,³⁾ kehrte sich aber nicht an sein Versprechen, mußte jedoch endlich am 4. Juli 1456 dem Domkapitel die Versicherung geben, sich mit ihm nach Recht und Ehre auseinanderzusetzen zu wollen.⁴⁾ Er quittierte darauf auch wirklich am 10. Juli den Empfang von 350 Gulden als Lösegeld für die Rückgabe der Pfandstücke. Ebenso gab der Abt seinen Teil dem Bistum für die Pfandschuld zurück. Wahrscheinlich wickelte der Ritter dem Druck des sogenannten Gehrdenschen Vertrages,⁵⁾ den Domkapitel, Ritterschaft und Städte untereinander schlossen und worin sie sich gegenseitig Unterstützung gelobten. Am 17. Juli forderte zudem Erzbischof Dietrich das Domkapitel auf, Johann von Winzingerode aus der Krukenburg zu weisen, da seinetwegen die Belagerung der Stadt Helmarshausen „von Bischoff Berndt zu Hildesheim, ehlichen Herzogen von Bruynswich, den Hertogen von Sassen unde den Markgraven von Brandenburg zu besorgen

¹⁾ St. N. M. F. P. 1784.

²⁾ St. N. M. F. P. 1821 vgl. Pfaff a. a. D., 257.

³⁾ St. N. M. F. P. 1833 u. 1843.

⁴⁾ St. N. M. F. P. 1846a, 1846b, 1847 u. 1848.

⁵⁾ St. N. M. F. P. 1851. 21. Juli 1456. Ausfertigung desselben Datums, in welchem der Abt Hermann von Helmarshausen beitrifft. Die Stadt spricht Joh. v. Winzingerode von der ihm geleisteten Huldigung am 28. Juli frei und überläßt sie dem Domkapitel. St. N. M. F. P. Nr. 1848.

fei.¹⁾ Später erscheint die Familie jedoch wieder im Besitz der Pfandschaft.²⁾

Auf der Burg Kalenberg lebte der Ritter Rabe von Kalenberg ohne Söhne. Um Gemahlin und Töchter in jener unsichern Zeit im Falle seines Todes zu versorgen, erwirkte er von Erzbischof Dietrich die Erlaubnis, seine Frau „Anna von Reyden“ mit dem Schlosse zu beleibzüchten.³⁾ Als Gegenleistung streckte er, wie es scheint, dem Erzbischof 1500 G. vor, die ihm auf Beverungen angewiesen wurden. Im Jahre 1447 quittierte er den Empfang von 420 Gulden, „von afflage der 1500 G., de se my unde mynen erven na sent Johanstagh to mydden somern geben sollen.“⁴⁾ Raban drang, als die Zeit abgelaufen war, auf Zahlung, das Domkapitel aber hatte kein Geld. Es klagte nicht mit Unrecht, daß das Bistum in der Soester Fehde so große Verluste gehabt habe, daß man die Forderung an Rabe nicht zurückzahlen könnte, weshalb es zum Verfaß von Beverungen genötigt sei.⁵⁾ Ob nun vor diesem schon Zwistigkeiten zwischen Rabe und der paderbornischen Regierung bestanden, oder ob es erst jetzt dazu kam, weil ihm die Summe vielleicht noch vorenthalten wurde, weshalb er kurz darauf dem Landgrafen das Lehn des Bistums, nämlich den Kalenberg auftrug, darüber lassen sich nur Vermutungen anstellen. Im übrigen ist es nicht auffallend, wenn er in jener Zeit völliger Erschöpfung des Bistums und der willkürlichen Regierung Dietrichs von Mörz dem Beispiel vieler anderer Ritter folgte, die ebenfalls in den sichern Hort des Landgrafen flüchteten. Die Lehnsübertragung fand am 3. Dezember 1449 statt,⁶⁾ und am 25. Januar darauf beleibzüchtete Ludwig der Fried-

1) St. A. M. F. P. Nr. 1850; Urfb. d. Stadt Göttingen II, Nr. 254; Die von dieser Seite drohende Gefahr wurde abgewandt durch einen Vertrag zw. Bernh. von Hildesheim und den Hgg. Ditto und Heint. von Braunschweig einerseits und dem Stift Paderborn anderseits über einen dreijähr. Frieden 10. Aug. 1456 „dat wy angefehen unde to herten genommen hebben mangerleye beschedinge, ungebortlike overgripunge unde handelunge, de unser beyder sht mannen unde undersaten unde de unse untereinander getan hebben.“
Urfb. d. Stdt Göttingen II, 234 Nr. 257.

2) St. A. M. F. P. Reversal Joh. v. Winzingerode über Verpfändung v. Helmh. u. Krufenburg. für 550 G.

3) St. A. M. F. P. 1722 am 25. 7. 1444.

4) St. A. M. F. P. 1744 am 5. 9. 1447.

5) St. A. M. F. P. 1773 am 2. Okt. 1448; Es versprach daher dem Ritter Joh. von Falkenberg und dem Knappen Joh. von Nihusen gegen sofortige Zahlung von 1800 Gulden Burg und Stadt Beverungen. Die Verpfändung wurde am 27. Okt. abgeschlossen. St. A. M. F. P. 1772 u. 73.

6) St. A. M. F. P. 1793 u. 1793a.

same Anna von Kalenberg aus den ihm von ihrem Mann zu Lehen aufgetragenen Gütern. Wenn Raban ohne Hinterlassung männlicher Nachkommen sterbe, sollte sie „dridehalbduisend rhinsche Gulden“ für etwaige Töchter je 1000 Gulden erhalten. Merkwürdig ist, daß weder Erzbischof Dietrich noch das Domkapitel hiergegen Einspruch erhoben haben.

h. In den Mißhelligkeiten, die einige Jahre später zwischen Dietrich und Ludwig ausbrachen, handelte es sich um andere Streitpunkte. Es kam zur Fehde zwischen beiden, woran nach G. Landau auch Georg Spiegel, Amtmann zu Dringenberg und Johann von Winzingerode teilnahmen, die am 21. Mai des Jahres 1455 in das Wesertal fielen und das Dorf Bafe verbrannten. Am 27. August erlitten dann die Hessen eine schwere Niederlage auf dem Sintfelde.¹⁾ Noch im gleichen Jahre aber wurde die Fehde durch den Grafen Philipp zu Katzenelnbogen auf einem Tage zu Siegen beigelegt.²⁾ Ludwig der Friedsame starb am 17. Januar 1458. Nach seinem Willen erhielt das Land in seinen Söhnen Ludwig II. und Heinrich III. eine Doppelherrschaft. Mit beiden schloß Dietrich von Mörs im Jahre 1461 einen Vertrag.³⁾

i. In der Mainzer Stiftsfehde von 1461 bis 1463 mußte Ludwig II., der Freimütige, Herr von Niederhessen, durch Anschluß an den vom Papste ernannten Erzbischof Adolf von Nassau den Rest der mainzischen Besitzungen im Diemellande durch Pfandschaft an sich zu bringen. Am 7. März des Jahres 1462 wurden die Vertragspunkte bezüglich der Hülfleistung gegen den abgesetzten Erzbischof Diether von Jfenburg und seine Verbündeten endgültig geregelt.⁴⁾

1) Landau, Gesch. d. Krufenbg. Sonderabdruck der Z. H. G., S. 27.

2) H. S. Arch. Schubl. 49, Nr. 8. Schiedsrichterlicher Spruch des Grf. Philipp zu Katzenelnbogen, veranlaßt „durch ehliche handel mit namen brande . . . doden, niederlage u. schaden uf dem Mittwoch den sant Johannestage decollationis, ergangen in den stütern von Cöln und Paderborn“. Es fanden zwei Tagfahrten nach Siegen statt, am Mittwoch nach St. Martini und Montag resp. Dienstag nach St. Antonius des folg. Jahres. Das Resultat war, daß beide Fürsten „der vorgemelten Geschichte halber keine Ansprache gegeneinander haben wollten“. Anlaß zu der Fehde scheint ein Ritter Moltgen von Meddrick gegeben zu haben. Vielleicht auch ist dies die Fehde, in die Dietrich und Ludwig I. wegen der Burg Ranstein gerieten, die später in den Akten des Landgrafen Ludwig II. erwähnt wird.

3) H. S. Arch. Schubl. 49, Nr. 9. 16. Okt. 1461. Hülfsbündnis gegen feindliche Angriffe.

4) Eingehend hierüber B. Falkenheimer, Gesch. heß. Stdte II, 301 ff. und Fr. Gundlach, Hessen u. die Mainzer Stiftsfehde. Diß. Marburg 1898.

Von den wichtigen Bedingungen des Bündnisses interessiert hier nur die Übertragung der Stadt Hofgeismar und der Pfandschaften an Schöneberg und Gieselwerder an den Landgrafen.¹⁾ Ausgenommen war nur die geistliche Gerichtsbarkeit. Aber weder die Stadt Hofgeismar noch die mainzischen Amtleute der Burgen, allen voran Hermann Spiegel, waren gewillt, freiwillig zu dem Landgrafen überzugehen oder ihm ihre Pfandschaften ohne Kampf zu überlassen. Daher bestand die Teilnahme Ludwigs an dem Kriege in der Hauptsache in kriegerischen Unternehmungen zur Eroberung des mainzischen Diemellandes. Jürgen Spiegel unterstützte seinen Bruder mit aller Macht; ebenso standen gegen den Landgrafen die Herren von Papenheim in Liebenau, die Herren von der Asseburg, als Gegner der Herzöge Wilhelm und Otto von Braunschweig und der Städte Göttingen, Einbeck und Nordheim, der Verbündeten Ludwigs. Dieser blieb jedoch auf der ganzen Linie Sieger. Am 28. Juli fiel Gieselwerder, am 24. August der Lippoldsberg in seine Hände. Am 13. August hatte auch Hofgeismar endgültig jeden Widerstand aufgegeben. Mitte Dezember ward dann der Schöneberg erstürmt, nachdem bereits am 8. November die Asseburgische Fehde beigelegt und mit den Spiegeln am 26. November in Kassel Friede geschlossen war.

Der Administrator von Paderborn hatte sich dem Vordringen der Landgrafen im Diemellande gegenüber neutral verhalten, das Domkapitel vollends durch seinen Obersten Bernd von der Lippe zwischen den Spiegeln und Ludwig II. eine vermittelnde Rolle gespielt.

2. Landgraf Ludwig II., der Freimütige, und Bischof Simon III.

Widerstand Ludwigs und seines Bruders Heinrich gegen die Wahl Simons. a. — Die große Fehde zwischen Ludwig und Simon um die festen Plätze an der Diemel. b.

a. Im Jahre 1463 starb Dietrich von Mörs. Sein Nachfolger war Simon, Graf zur Lippe. Er war bereits von Erzbischof Dietrich dem Domkapitel zum Nachfolger vorgeschlagen und einstimmig gewählt worden. Seiner Wahl, wie besonders seiner Bestätigung in Rom legten die Landgrafen Ludwig und Heinrich, die ihren jüngeren Bruder Hermann gern auf dem benachbarten Bischofsstuhl gesehen

¹⁾ Am 7. März 1502 Erneuerung der Pfandverleihung an Wilhelm II. auf Lebenszeit. S. Vertr. m. M. 7. u. 9. März 1502.

hätten, Hindernisse in den Weg.¹⁾ Auf Vermittlung von Simons Bruder Bernhard V. von der Lippe, der im Vasallenverhältnis zu Hessen stand, ließen sie sich durch eine Geldsumme bewegen, von ihrem Vorhaben abzustehen.

b. Landgraf Heinrich söhnte sich zuerst mit Simon aus, er schloß bereits im Mai 1464 mit ihm ein Bündnis auf 10 Jahre, wonach der eine den andern in seinem Besitz nicht stören sollte.²⁾ Erst am 12. August ging der Bischof auch mit Ludwig dem Freimütigen einen Vertrag auf fünf Jahre ein. Binnen dieser Frist wollten sie einander treulich das beste fördern und einander helfen gegen Angriffe, die nicht in offenbarem Kriege geschähen. „Unser ein sal auf des andern stede, sloten, dorpern oder underfaten dem andern toweder binnen tydt dieser verdracht nicht annemen noch sich derselben underwynden.“ Vorkommende Irrungen untereinander oder mit schildbürtigen Mannen sollten zu Warburg oder zu Kassel entschieden werden.³⁾ Der Vertrag läßt vorausgegangene Streitigkeiten vermuten, deren Ursache aber wohl in dem erwähnten Widerstande Ludwigs gegen die Wahl Simons zu suchen ist. Der Kampf um den Kalenberg war jedoch noch nicht entbrannt.

Nach Landau dagegen hatte bereits Ende Juni die Fehde wegen dieses Schlosses begonnen. Er schreibt: „Einer der ersten

1) St. A. M. F. P. Nr. 1929a Beschwerdeschrift des Edgrf. Ludwig gegen Bischof Simon vom 9. Juni 1465: „uffs erste, als er schribet, daß er eintrechtiglich zcu dem stiftt ervelet, und durch uns an siner confirmation zu Rome behindert, daß er trefflich gelt über die gewonliche Lage dasür habe mußen zcalen, als sin wir sin eygen, nicht nachpflichtig widder uns selbe oder unsen bruder Dann wir erhorten, daß bischoff Dietrich von Colne daßselb bischoffthumb zcu geshnennen des izigen bischoffs übergeben hatte, mit verdracht daß man Im erwelen sulbe zcu bischowe, wiesfern sulch erwelunge im rechten krafftig ist, lassen wir dabile, haben wir angesehen“ habe er seinem Fürstentum zum Nutzen und aus Liebe zu seinem zur Geistlichkeit neigenden tugendsamen Bruder Hermann, dessen Wahl angestrebt, in der Meinung, daß er wegen seines gemächlichen Wesens und durch seiner Brüder und Freunde Hilfe „dem stiftte nußer gewest sin dan ander, daß wir dan dem von der Lippe, als er uns höfl. ersucht, sinen bruder den bischoff nicht zu hindern, gesaget und nicht heimlich, auch als wir meynen nicht unbillich und ane Verletzung unjer fürstl. eren wol haben tun mögen, had er dem stiftt fur trefflich gelt mußen erlangen“.

2) St. Marb. H. S. Arch. Schubl. 56, nr. 6.

St. A. M. F. P. Nr. 1917.

3) H. S. Arch. Schubl. 56, 6. Die Behauptung G. Landau's a. a. D. 27 ohne Quellenangabe, daß beide Landgrafen sich im Mai 1464 mit Simon auf mehrere Jahre zu Schutz und Trugbündnissen zusammengetan hätten, erscheint mir irrig.

Züge war gegen den Defenberg gerichtet. Kaum war der Landgraf von da am 1. Juli zurückgekehrt, so traf er Anstalten zu einem neuen Zuge. Die Truppen sammelten sich zu Grebenstein und brachen am 25. Juli gegen das Paderbornische auf. Im Anfang des August eroberten die Kölner den Kalenberg, während Hartung von Hornsberg einen Streifzug gegen Stadtberge unternahm; auf seiner Rückkehr nach Trendelburg haite ihm jedoch Schöneberg Spiegel den Weg verlegt. Jetzt nahm der Landgraf die paderbornische Hälfte in Besitz und am 15. August mußten ihm die Bürger huldigen.¹⁾

Das Datum des letzten Ereignisses widerspricht wohl dem Verträge vom 12. August und ist urkundlich für ein Jahr später bezeugt. Die Einnahme des Kalenberges geschah durch den Hauptmann der Kölner, Raban von Kanstein, den Verwandten des wahrscheinlich schwer erkrankten Raban von Kalenberg. Trotz des erwähnten Vertrages setzte sich Bischof Simon jetzt in Bereitschaft, für den Fall des Ablebens des Kalenbergers die Burg gegen Hessen zu behaupten, wie eine Nachricht in dem „*liber dissencionum*“ des Domscholasters Dietrich von Engelsheim vermuten läßt.²⁾

Danach starb der Edle Raban von Kalenberg ohne männliche Nachkommen am 14. September 1464.³⁾ In demselben Tage lag Bischof Simon mit einem großen Heere, unterstützt von seinem Bruder Bernard V. von der Lippe und den Hülfstruppen des Erzbischofs Rupert von Köln vor dem Kalenberge, den ihm Raban von Kanstein übergab.⁴⁾ Eine Bestätigung erhält diese Nachricht durch einen Brief des Magistrates von Warburg an das Paderborner Domkapitel, in dem es heißt: „zum 3ten hat sich zugetragen, daß nach Absterben Ritter Rabans von Kalenberg, so der letzte des Stammes gewesen, als Warburg glaublich berichtet wurde, daß das Haus Calenberg in fremde Hände, dem Stifte zum Schaden sollte abgewendet werden, haben sie alsbald an die hundert Schützen neben etlichen groben Stücken Geschützes, so noch darauf stehen, auf das Haus geschickt, die noch Jahr und Tag zur Defension gelegen.“⁵⁾

¹⁾ Landau a. a. D., 28.

²⁾ B. Stolte, Ergänzungshefte der Z. W. G. S. 9.

³⁾ Nach einer anderen Notiz an der Pest, die bereits seit einem Jahre entsetzliche Lüden nicht allein in die unteren Bevölkerungsschichten des Landes riß. P. N. B. Akten. Cod. 97.

⁴⁾ *liber diss. a. a. D.* Auch die Nachrichten von der Teilnahme Bernards widerspricht den Darstellungen Landau's und v. Rommels, die ihn auf die Seite des Landgraf. stellen.

⁵⁾ Stdt. N. W., Abschrift im Besitze des Herrn Buchhändlers Fr. Quid in Warburg aus dem Jahre 1591.

Wie weit das Datum der folgenden Ereignisse bei Landau stimmt, könnte nur eine Nachprüfung der Rechnungen, auf die er sich ohne Quellenangabe stützt, ergeben. Nach seiner Schilderung machte ein hessisches Heer von 600 Reitern anfangs September Raubzüge ins Kölnische und lagerte sich nach seiner Rückkehr am 5. September in Deisel. Gleich darauf wurde Liebenau und am 18. September der Kalenberg von den Hessen angegriffen. Die Paderborner zogen dagegen vor Battenberg, verbrannten die Dörfer und verwüsteten die Felder, suchten die Vogtei Hasungen heim, brannten Elungen und Rottfelden, eroberten Zierenberg, erschlugen bei Wolfhagen zwei Bürger und trieben die Viehherden fort.¹⁾

Simon stand bereits im Bunde mit dem Erzbischof Rupert von Köln, den Bischöfen Ernst von Hildesheim und Konrad von Osnabrück, den Grafen von Schauenburg und Diepholz, sowie insgeheim, wie Kommel will, mit dem Abt Reinhard von Fulda und dem Grafen Johann von Henneberg.²⁾ Daß Bernard von der Lippe auch bereits auf Seiten seines Bruders stand, zeigt ein Bündnis vom 19. Oktober desselben Jahres, durch das der Bischof auch die Herzöge Wilhelm I., Wilhelm II. und Friedrich von Braunschweig gewann. Der Vertrag wurde nämlich geschlossen zwischen Simon, den Grafen von Schauenburg und Lippe einerseits und den Herzögen anderseits.³⁾ Das Bündnis ist offensichtlich nicht als allgemeines Friedensbündnis aufzufassen, sondern war im Hinblick auf die Fehde Simons mit dem Landgrafen zustande gekommen; denn sie wollten ja entrissene Städte und Schlösser mit aller Macht treulich wieder entsetzen helfen. Deutlich heißt es weiter: „weren denn de stote effte stede des stichtes to Paderborn, der hersepap to Schonenberg etc. so schall de erveteil blieven, dar er hen hort.“ Geld dagegen sollte nach Anzahl der Leute unter den Teilnehmern geteilt werden. Daß die beiden Landgrafen jetzt wieder zusammenhielten, ist dem folgenden Sage zu entnehmen, der im übrigen, obzwar vorsichtig ausgedrückt, keinen Zweifel läßt, gegen wen das Bündnis gerichtet war: „Alsdann of wy vorbenannte Herr Symon, wy fürste von Brunswig unde Luneburg unde wy grave und here vorenannt mit den hochgebornen fürsten Heren Lodewige unde Hinriche lantgraven to Hessen in eynunge sitten, so hebbe wy se alle ute duffer

¹⁾ Landau a. a. D., 28. Bei Gerstenberg, Landeschronik v. Thür. u. Hess. S. 300 „da quamen aber die Westphelinge unde fielen uff die Auwe zu Battinberg unde namen unde branten.

²⁾ Schaten, A. B. ad a. 1464; und Kommel a. a. D. III 31/32.

³⁾ St. A. M. F. Nr. 1923.

vertracht bescheiden, it en were denn, dat se unser welken overvellen, overgreden, verweldigeden unde verunrechteden, des enscholl unde enwille wy andere eme neyne hulpe noch bystant doen unde of in neynenwys tegen de geverde oder ere stotende doen.“

Zu Ende des Winters verließ Landgraf Heinrich bereits die Sache des Bruders, mit ihm entzweit wegen der Erbteilung, verhandelte mit Simon und erneuerte mit ihm am 5. Februar den vor Jahresfrist auf zehn Jahre abgeschlossenen Friedens- und Freundschaftsbund.¹⁾

Die Uneinigkeit der Brüder wegen der Landesteilung brach immer wieder hervor und darauf bezieht sich das Versprechen des Bischofs, dem Landgrafen auf seinen Wunsch mit ganzer Heeresmacht oder mit einer Anzahl von Leuten zu Hülfe kommen zu wollen, wenn dieser von jemand — niemand ausgeschieden — in seiner Erbschaft und Gerechtigkeit des Fürstentums Hessen beeinträchtigt würde. Die etwa eroberten Städte, Schlösser und Dörfer sollten, wenn sie erblich zu Hessen gehörten, an Heinrich fallen, wenn sie in die „Beute“ gehörten, im Verhältnis der Teilnahme an der Fehde geteilt werden. Auch wegen des Kalenbergs wurde ein Vergleichspunkt aufgenommen. „Wenn Heinrich meine, an dem Kalenberg Forderung und Recht zu besitzen, so wolle er das nicht mit Gewalt, sondern mit Recht suchen gemäß dem ersten Vertrage.“

An demselben Tage verpflichtete sich zugleich der junge Landgraf Hermann in besonderer Urkunde, den Vertrag, der zwischen seinem Bruder Heinrich und Bischof Simon errichtet sei, „von Punkt zu Punkt“ auch für seine Person mit aller Macht zu halten.²⁾

Mit so vielen Fürsten und Herren verbündet, von Domkapitel, Städten und Ritterschaft treu unterstützt, konnte Simon den Strauß mit dem kriegerischen Gegner wagen, der seinerseits freilich bei den Herzögen Otto von Braunschweig-Lüneburg und Wilhelm von Sachsen Hülfe fand.

Einiges Licht in die Ereignisse bringt die bereits angeführte Beschwerdeschrift Ludwigs vom 9. Juni 1465 „an alle und igliche fursten, grafen, frhen heren, ritterschaft, steden und gemeiniglich allen frumen luden,“ mit der er auf ein ebensolches Rundschreiben des Bischofs vom St. Urbanstage (25. Mai) antwortete. Aus diesem Schreiben geht deutlich hervor, daß die Fehde mit der Einnahme des Kalenberges durch Simon begonnen hatte. Zudem scheint der Bischof

¹⁾ St. A. M. B. F. Nr. 1926.

²⁾ St. A. M. B. F. Nr. 1925.

die Erblehnsansprüche eines nahen Verwandten des verstorbenen Raban — wahrscheinlich des Ritters Rabe von Ranstein, der die Burg übergab — mit Geld abgekauft zu haben.¹⁾ Neben den Beschwerden über die Behinderung durch den Landgrafen bei seiner Wahl hatte der Bischof in seinem Brief Klage darüber erhoben, daß Ludwig ihn und sein Stift bereits vorher hätte berauben und schädigen lassen. Darauf antwortete der Landgraf: „Daranne thud uns der genante bischoff ungutlich und versperet die wahrheit zu greßlich etc. Dann wir haben Ine und die sinen ny beschedigt. Mag es aber wol sin, daß etliche der unsen den ir knechte unbesorgeter dinge ane alle fehede und verwarunge abgriffen lassen.“ Darauf seien die Beschädigten in offener Fehde des Bischofs Feinde geworden. Wenn er selbst, der Landgraf, Paderborner Untertanen habe festnehmen lassen, so habe er nur mit gleicher Schüssel wieder eingemessen, wie ihm ausgemessen worden sei. Der Bischof hatte sich auf die Dienstleistungen berufen, die dem Landgrafen durch seinen Bruder Bernard von der Lippe und seine Freunde getan seien und hatte Ludwig Undankbarkeit vorgeworfen. Diesen Vorwurf wies der letztere damit zurück, daß alle Herren von der Lippe Erblehnsmännen des Hauses Hessen seien, „und auch durch Ihr lehn zcum dienen als sein rechte natürlich angeborn Lehnsheirn zcu thun pflichtig.“ Doch habe er seine Dienste noch belohnt, indem er ihn zu einem Teile seiner Stadt Trendelburg habe kommen lassen, „das sein surfahren von unser vater lobender gedechtnisse und uns nye widderfahren muchte, Ine auch des stifts, so unser bruder nicht haben sult, baß gegundt dann ymand ander.“²⁾

An dem Schloß Kalenberg gestand der Landgraf dem Bischof weder „lehnschafft noch eygenschafft“ zu, während dieser in seinem Brief das „sloß vor sin und sins stifts lehn und erledigt sloß“ erklärt

¹⁾ „werden wir durch notturft gefurdert, zcu verkundigen, wie gar unbillig der bischoff sich in uns veterlich erbe sloß Calenburg mit seiner zubeorungen, das wir in truwelichen angeerbten bejese zcu lhen gewest sin ane insage siner vorfaren, siner usw.“ Er habe dasselbe von unrechtmäßigen Besitzern käuflich erworben und gewaltsam eingenommen ohne Fehdeansage und ohne Untersuchung des Rechtes, „das ime nicht gewehgert were, so er mudende gewesen, unbetrachtet siner ere und der bestimmten verschrubung zwischen uns, eins punktis klerlich meldend, unjerein sal auch des anderen sloß, dörfser u. underfaße u. j. w.“

²⁾ Damit kann der Landgraf nicht sagen wollen, daß er die Stadt Trendelburg als ihm allein zustehend betrachte, sondern er kann nur seine Hälfte meinen; denn Paderborn war bei Beginn der Fehde noch im ungeschmälerten Besitze seiner Hälfte, wie bei Gelegenheit im folgenden durch einen Brief des Magistrats der Stadt bewiesen wird.

hatte, das für zwenhundert jaren und lenger zu dem stiffe gehoret julle hebben.“¹⁾

An dieser Stelle spendete Ludwig der Freimütige seinem dahingeshiedenen Vater ehrerbietiges Lob, indem er sagte, dessen Rechlichkeit sei zu groß gewesen, als daß er unrechtes Gut weitervererbt haben würde.²⁾

Weiter nahm er den Raban von Kalenberg als einen rechtlichen Ritter in Schutz, der den Vorwurf Simons nicht verdiene, ungetreu mit dem Schlosse umgegangen zu sein.³⁾ Endlich weigerte sich der Landgraf, den Vorschlag des Bischofs einen gütlichen Tag zu beschicken, anzunehmen, wenn nicht zuvor das Schloß in eine dritte Hand gestellt, oder viel besser noch, weil widerrechtlich von Simon eingenommen, an Hessen zurückgestellt würde. Stolz und freimütig schrieb er: „und ist er ein bischoff zu Paderborne und ziehet das an vor das sine, so sin wir ein lantgraff zu Hessen und halben das fur das unse, hoffen uns ste also wol zu glauben als Jme.“ Wollte der Bischof auf die Forderung des Landgrafen eingehen, das Schloß in eine „gemeyne hand“ zu stellen, so war dieser bereit, auf folgende Herren einen Austrag zu beschicken, nämlich „uff die hochgebornen fursten unsen lieben Dheim hern Ernst Kurfürsten, hern Wilhelmen und hern Abrechten Herzogen zu Sachsen, Landgraff zu Doringen und Marggraven zu Miessen, hern Friedrich, auch Kurfürsten und hern Abrechten Marggraven zu Brandenburgk und burggraven zu Nurenbergk, uff sie alle, Irer en teils und iglich besundern, wie dem bischof das geliebt anzunemen.“ Weiter ließ er dem Bischof die Wahl noch unter folgenden Herren: dem Herzog Philipp zu Burgund und Brabant, dem Pfalzgrafen Friedrich bei Rhein, dem Herzog Karl von Burgund, Herzog Johann von Cleve und Grafen von der Mark, ihren Räten und auch dem Kaiser. Sei der Bischof nicht bereit, die Bedingung zu erfüllen, so „sind wir gemeint, got, ere und das recht mit sampt unsern hern Dheim und frunden zu hulff zu nemen, und unser veterlich erbe umb sins homudts willen nicht ungefurdert zu lassen.“

Aus alledem geht hervor, daß die Fehde seit dem Herbst 1464 bis zu diesem Zeitpunkte in Feindseligkeiten geringerer Bedeutung

¹⁾ Wir haben bereits dargetan, daß Simon im Recht war.

²⁾ „Daß er allen tutschen fursten ein spiegel der eren, aller togent und wißheit fur trug wol hette konnen gebenken.“

³⁾ „eynen verscheiden lichnam mag man zuschriben, waß iglichen gelustet, er haid nicht verhengnisse, sich zu verantworten.“ Bgl. oben S. 41.

bestand. Vergebens hatte der Bischof einen gütlichen Ausgleich versucht und der vorgeschlagene Tag zu Korbach, den Landau erwähnt, dessen Zustandekommen aber sehr unwahrscheinlich ist, scheiterte an der vom Landgrafen gestellten Bedingung.¹⁾

Am Sonntag Reminiscere (18. Februar) hatte nach dem Rundschreiben Ludwigs der Bischof hessische Kaufleute auf freiem Markte in Warburg gefangen nehmen und auf die Burg Kalenberg schleppen lassen, worauf der Landgraf seinerseits bischöfliche Untertanen festnahm. In diese Zeit paßt auch wohl eine weitere Stelle aus dem erwähnten Brief des Warburger Magistrates: „Es hat sich auch ferner begeben, daß ein Werner von Hanstein, so sich vielleicht pro Successore gemeldeten Kalenberges angemahet und dessen sich unterfangen wollen, weil er aber von Wartburg abgehalten, ist er deren öffentlicher Feind geworden, ihre Kühe genommen uns ferner beschädiget, daß der Schaden auf die 800 Th. tariert ist. Es sind auch die Zeit etliche Warburgische Bürger zu Kassel vielgedachten Kalenbergs halber von dem Landgrafen arretiert worden, die allda an die 300 Th. verzehrt.“

Bei der Schilderung der Kriegszüge aus dem Jahre 1465 und den folgenden Jahren schließe ich mich in der Hauptfache der Darstellung von G. Landau an. Nach ihm begann die Fehde wieder anfangs Juni. Ludwig hatte zum Standquartier seiner Truppen Grebenstein gewählt, von dort gingen alle weiteren Züge aus. Am 4. Juni lag hier ein Reiterhaufen unter Führung des Grafen von Hohenstein und des landgräflichen Hofmeisters. Ein anderer Trupp Reiter zog am 24. Juni von Hohenkirchen ebenfalls nach Grebenstein. Zwei Tage darauf sandte der Landgraf seinen Fehdebrief an den Bischof zum Kalenberge. Die Hülfsstruppen des Herzogs Wilhelm von Sachsen waren unter Appel von Lannrode erschienen.²⁾ Nach Rommel waren es achtzehn Fähnlein — sechshundert Mann, meist böhmischer Trabanten unter Führung Siegmunds von Gleichen. Daß auch Landgraf Heinrich einen ansehnlichen Heerhaufen von

1) Wenn die Zusammenkunft in Korbach am 5. Febr. 1465 nicht überhaupt eine Verwechslung ist mit den Verhandlungen zwischen Simon und den Landgrafen Heinrich und Hermann vom gleichen Tage, so wurde dort doch kaum ein vorläufiger Friede zwischen Ludwig und Simon vereinbart. Ein solcher widerspricht sowohl den beiden erwähnten Bündnissen der drei erstgenannten Fürsten, als auch dem Inhalte des Beschwördebriefes.

2) Landau a. a. O., 29.

Reitern und Schützen auf den Kriegsschauplatz sandte, ist Tatsache; ob er aber damit dem Bruder zu Hülfe kam, ist sehr zu bezweifeln.¹⁾

Bald nach dem 26. Juni sammelten sich sämtliche Truppen in Grebenstein. Dann bezogen die Hessen mit verschiedenen Hülfs- truppen ein Lager oberhalb der Hirzbau, die böhmischen Hülfs- truppen zu Hombressen. Am 9. Juli brachen darauf die Heere nach verschiede- nen Richtungen auf. Ein Teil, namentlich die sechshundert Böhmen, zog gegen Helmarshausen.²⁾

Ein kölnisch-paderbornisches Heer zog dagegen um den 11. Juli herum gegen Hofgeismar, wandte sich aber, als die Hessen in Gil- märchen von Gudensberg herbeieilten, über die Diemel zum Ent- sage von Helmarshausen und Krukenburg.³⁾

Am 13. Juli begann die Belagerung von Liebenau durch die Hessen, das nach 14 Tagen eingenommen und zerstört wurde. Das Schloß wurde an Hermann von Biedensfeld zur Verteidigung über- geben.⁴⁾ Der Umstand, daß der Landgraf die Besatzung des Schlosses nicht dem Burchard von Papenheim überließ, läßt darauf schließen, daß dieser, als paderbornischer Pfandinhaber Liebenaus noch auf seiten Simons stand; dessen Feind wurde er erst im spätern Verlauf der Fehde, weil ihm der Bischof, obwohl er doch mit seinem ver- storbenen Vetter Raban von Kalenberg im Ganerbschaftsvertrag gestanden hatte, die Burg Kalenberg vorenthielt.⁵⁾

Unbekannt ist Landau, daß am gleichen Tage, an dem die Be- lagerung Liebenaus begann, die Trendelburg vom Landgrafen ein- genommen und die Stadt zur Huldigung gezwungen wurde.⁶⁾

¹⁾ Ein von B. Falckenheiner a. a. D. II, 315. zit. Rechnungsauszug „Item — zur libenawe (gesandt) einen brev mynen gn. Herrn lantgreven Henrich antreffend, zu bekalen die koste oder nicht, so er hir vitzceret hatte“, beweist nicht, daß Heinr. bis dahin mit Ludwig zusammenhielt und sich wegen der Kosten mit ihm entzweite. Landau und Falckenheiner kannten, wie es scheint, nicht die Verträge vom 5. Febr. d. J. zwischen Simon und den Landgrafen Heinrich und Hermann.

²⁾ G. Landau a. a. D., 29.

³⁾ B. Falckenheiner a. a. D. II, 316 nach von ihm zit. Rechnungsauszug.

⁴⁾ Landau a. a. D. Nebeltau, Die Hess. Congeries 3. H. G. VII, 341, 1465. Am St. Margaretentag zog Landgraf Ludwig zu Hessen mit großem Volk vor die Liebenau in Westphalen usw.

⁵⁾ Vgl. Stölzel, Gesch. v. Liebenau 3. H. G. N. F. II, 20. und Guft. v. Pappenheim, Joh. v. Pappenheim und seine Fehden gegen den Bischof Joh. von Hildesheim. 3. H. G. S. 177—78.

⁶⁾ St. A. N. F. P. Nr. 1931 Bürgermeister und Rat zu Trendelb. berichten an Bischof Simon, daß Ldgrf Ludwig von Hessen ihre Stadt unversehens — „hude sunnavent“ — eingenommen und sie zur Huldigung gezwungen habe. Sie schicken ihm „den breff jucher bestedungen und privilegien“ zurück. Nach Landau die Einnahme genau ein Jahr früher.

Am 24. Juni wurde die Burg Herstelle an der Weser unweit Helmarshausen erstürmt und samt dem Orte in Asche gelegt.¹⁾

Sechs Wochen später am 18. August eroberten die Paderborner Helmarshausen und den Krufenberg zurück, nachdem die Hessen kurz zuvor die Burg erfliegen hatten.²⁾ In diese Zeit verlegt Landau auch das blutige Gefecht vor Warburg, das die Chroniken erwähnen und die Erstürmung des befestigten Kirchhofes in Großeneder.³⁾

Der Chronist Lauze erzählt noch, ohne Angabe des Datums, von einem Einfall Simons und des Ritters von Kanstein „in die Kloster und dorffer Hajungen, Eslingen, Roidtfeldt“, von einem Zuge vor Wolfhagen und der Eroberung von Zierenberg. Dann aber, schreibt er weiter, seien die Kölnischen und Paderbornischen auf Dienstag nach Mariä Geburt abermals vor Wolfhagen gekommen, von wo sie die Viehherden forttrieben und vierundachtzig von den Bürgern, die einen Ausfall wagten, gefangen nahmen. Damit endigte der diesjährige Feldzug. Beide Landesherren hatten ihre Untertanen gegenseitig schwer geschädigt. Der Bischof hatte zudem zur Füllung seiner Kriegskasse im Laufe des Sommers bedeutende Anleihen aufnehmen und Pfandschaften vergeben müssen.⁴⁾

Pfalzgraf Friedrich, der Bruder des Kölner Erzbischofs, hatte inzwischen seine Vermittlungsvorschläge den kriegsführenden Parteien unterbreitet. Am Dienstag nach hl. Kreuztag (17. September) wurde ein Waffenstillstand zwischen Erzbischof und Bischof einerseits und dem Landgrafen Ludwig andererseits vereinbart, der bis zum 12. November „so die sonne uffgeit,“ dauern sollte. Die gegenseitigen Beschwerden sollten am 20. Oktober auf einem Tage zu Siegen vor dem Pfalzgrafen selbst oder seinen Räten verhandelt werden. Die Fürsten sollten persönlich erscheinen, die Gefangenen sollten bis zum 12. November freigegeben werden. Der Bischof ermächtigte auch „den Edlen Bernd zur Lippe und den Ritter Hermann Spiegel, sowie alle seine anderen Helfer und Helfershelfer, diesen Frieden getruwelichen und unverbrochen zu halten.“ Dasselbe tat der Landgraf bezüglich des Herzogs Wilhelm des Jüngern von

¹⁾ Wigand, Archiv V, 1. S. 100.

²⁾ Datum nach Landau a. a. O. Congeries S. 342 diese Nachricht nur mit Angabe des Jahres.

³⁾ v. Rommel, III, 32; Anonymi, Chron. Thuring et Hass. bei Seudenberg III, 440, falsche Jahresangabe 1474; „unde gewann Helmarshausen und Grojen-Eddam, den Kirchhof.“ Die Nachricht von dem Gefecht vor Warburg auch in dem zit. Briefe des Magistrates von Warburg. Nach der Congeries S. 341 auf St. Margaretentag.

⁴⁾ Bgl. St. A. M. F. B. Nr. 1930, 1932, 1937 usw.

Braunschweig-Lüneburg, seiner Ritterschaft und der Stadt Göttingen, welch letztere also auch mit ihm verbündet war.¹⁾

Man kann nicht ohne weiteres sagen, daß der Landgraf den Vorteil aus diesem Feldzuge heimgetragen habe, wenn er auch Liebenau und die paderbornische Hälfte von Trendelburg in seine Gewalt gebracht hatte. Helmarshausen hatte er nicht erobern können, und der Kalenberg blieb in den Händen Simons. Dazu hatte dieser eine reiche Beute an Gefangenen gemacht. Am 22. September verpflichtete sich nämlich dem Bischof gegenüber Sittich von Berlepsch mit vierzehn anderen aus der hessischen Ritterschaft mit bezug auf den Waffenstillstand zur Zahlung von 6000 Gg., falls sich die entlassenen hessischen Gefangenen auf den bestimmten Tag, den 12. November „Dienstag nach Martini“, nicht wieder einstellten. Sie wollten eventuell in Warburg Einlager halten. Die Verantwortung für die gefangenen Böhmen, Thüringer und Meißener übernahmen Ritter Götz von Adelitzen und Troes von Helmstaat.²⁾

Das Jahr 1466 begann jedoch wieder mit Feindseligkeiten. Im März versuchten die Hessen abermals vergebens Helmarshausen und den Krufenberg zu erobern. Das hessische Heer wurde am 21. März geschlagen, nachdem schon am 18. eine Reiterchar ohne Erfolg von Grebenstein aus gegen die Feste gezogen war.³⁾

Stadt und Burg wurden wohl von Johann von Winzingerode verteidigt, mit dem Simon am 20. Oktober den Pfandschaftsvertrag für 1100 Gulden erneuerte. Er versprach, alle Bündnisse zu halten, die der Bischof eingehen würde.⁴⁾

Ein neuer Waffenstillstand zwischen Köln, Paderborn und Hessen unterbrach den Krieg wieder bis zum 14. April. Am Tage vorher versuchte Pfalzgraf Friedrich wieder vergebens auf einem Tage zu Frankfurt einen Ausgleich der Parteien zu finden, er erlangte aber nur einen Frieden von dem nächsten Mittwoch bis Sonntag nach Fronleichnam.⁵⁾ Gegen Ablauf des Waffenstillstandes rüstete der Landgraf wieder, und am 15. Juni brach sein

¹⁾ H. S. Arch. Schubl. 49, 11. Herzog Wilhelm II. hielt demnach an dem Verträge mit Simon vom 19. Okt. 1464 nicht fest.

²⁾ H. S. Arch. Schubl. 49, 12. Die Namen der Gefangenen sollen auf Zetteln beigefügt sein, fehlen jedoch. Sechzehn Bürgen aus der hess. Ritterschaft.

³⁾ G. Landau a. a. D. S. 30.

⁴⁾ St. A. M. F. P. 1939; Er erhält auch das „Helmwardhusische deutl.“; ferner a. a. D. Nr. 1941.

⁵⁾ H. S. Arch. 49, 14. „so haben wir doch ein frieden erlangt, der nachstkommenden Mittwoch nach sonnenuffgang beginnen zw. den partheien . . . bis uff Sonntag nach Fronleichnam sonnenuffgang.

Heer von Grebenstein wieder gegen Helmarshausen auf.¹⁾ Simon rückte dem Landgrafen entgegen, ob es aber zum Treffen kam, steht nicht fest.²⁾ Auf Vermittlung Bernards von der Lippe einigten sich Ludwig und Simon am 19. Juli abermals dahin, einen gütlichen Tag zu beschicken. Der Bischof bekennt in einer Urkunde, daß er sich auf dem Felde vor Helmarshausen mit Ludwig vertragen habe, daß die Entscheidung seinerseits einem paderbornischen Edelmann und dem Grafen Bernd von der Lippe, landgräflicherseits dem Grafen von Solms oder einem anderen und einem hessischen Edelmann übertragen werden sollte. Zum Obmann wurde Graf Walram von Waldeck erkoren.³⁾

Aus unbekannter Ursache hat der Landgraf nachher nicht den Grafen von Solms sondern den Kanzler und Doktor der Rechte Lorenz Schaller und den Ritter Sittich von Berlepsch zu seinen Schiedsrichtern ernannt. Die Verhandlungen, die am „Montag nach Simon und Juda“ in Korbach begannen, zogen sich fruchtlos hin und besonders der Bischof ließ Einwände machen. Er wollte sich kraft der Rechte, die den Geistlichen von Papst und Kaiser verliehen seien, dem Spruche der weltlichen Schiedsrichter nur bedingungsweise unterwerfen. Würde der Spruch freilich für ihn und gegen den Landgrafen ausfallen, so wollte er ihn annehmen. Die hessischen Räte erhoben hiergegen Einspruch, die paderbornischen forderten Bedenkzeit bis zum folgenden Tage. Da aber erklärte Lubert Westphal, daß der Bischof von dem Protestrechte nicht abstehen könne. Der Landgraf ließ die Schiedsrichter entscheiden, „ob er mehr tun solle, als der Vertrag verlange.“ So ist die Tagung also wie alle früheren resultatlos verlaufen.⁴⁾ Der Versuch, eine Einigung zustande zu bringen, wurde damit noch nicht aufgegeben,

¹⁾ Landau a. a. O., 31.

²⁾ Nach der Congeries S. 342, zog Ludwig am 4. Aug. 2 Uhr nachmittags vor den Krufenberg und Helmh. und erlitt eine schwere Niederlage. Da dieses Datum mit dem folgenden aus den Akten Ludwigs II. ersehenen nicht übereinstimmt, ist das Ereignis vielleicht hierherzustellen. Der in der Congeries S. 342 auf den 9. Aug. 1466 datierte Zug der Bischöfe von Köln, Paderborn und anderen mehr, Herren, Fürsten, Grafen und Ritter in das Land Hessen wird wohl auf das Conto des Erz. von Köln zu setzen sein.

³⁾ St. Marb. Akten des Ldgrf. Ludwig II. Es verbürgten sich für den Bischof „Bernd v. d. Lippe, Bernd, Herr zu Büren, Ludecke Westphall, Engelhart v. Nihusen. Joh. v. der Lippe, Otto v. Holtshusen, Gottschalk v. Harthusen, Bernd v. d. Affeburg, Raven und Meinolph. v. Brenken, Wilh. Crevet, Joh. v. Dynhusen und Joh. v. Calenberg und Joh. v. Harthusen.“ Sie verpflichten sich zum eventuellen Einlager in Korbach.

⁴⁾ H. S. Arch. Schubl. 56, Nr. 10.

den ganzen Winter stritten sich vielmehr die Parteien um ihr beanspruchtes Recht. Endlich erfolgte auf einem abermaligen Tage zu Corbach im Frühjahr des folgenden Jahres ein Schiedspruch, so weit wir wissen, aber nur von den hessischerseits ernannten Schiedsrichtern. Aus dem Urtheil erfahren wir noch, daß dem Dietrich von Köln und dem Domkapitel die Lehnsübertragung des Kalenberges durch Raban von Kalenberg an Hessen nicht verborgen gewesen. Denn in der Fehde des Landgrafen mit Dietrich wegen der Burg Kanstein sei auf das Hülfegesuch Rabans hin auf die Burg Kalenberg eine hessische Besatzung gelegt worden. Man habe auch daselbst das hessische Banner gehißt. Trotzdem hätten weder Dietrich noch das Domkapitel Einspruch erhoben. Ferner ist die Beschuldigung neu, daß Bischof Simon nach Einnahme des Kalenbergs den Freigrafen von Wolfshagen aus der Burg gewiesen habe, nachdem er ihn hatte schwören lassen, Rabans Tod zwei Tage zu verheimlichen. Der Zug gegen Liebenau wird damit gerechtfertigt, daß Simon dort eine „Mordkule und ein Raubnest“ gehabt habe, während das kaiserliche Recht „privatos carceres“ verbiete.

Der Landgraf hatte dem Ritter von Berlepsh und dem Doktor Schaller genaue Instruktionen gegeben und danach fiel ihr Schiedspruch aus.¹⁾ Liebenau und Trendelburg sollte der Landgraf, weil er sie mit dem Schwerte fürstlich erobert habe, solange er lebe, behalten. Nach seinem Tode sollte die Liebenau für 1700 Gulden, die Hessen für den Kalenberg ausgegeben habe, von Paderborn wiedergelöst werden können. Für die Trendelburg sollte dem Bistum alsdann wieder der Rechtsweg offen stehen. Der Kalenberg sollte Paderborn verbleiben, doch wollte der Landgraf die Burg außerhalb dieses Spruches in einem besonderen Vertrage zu Lehen nehmen. Er wollte aber „nit darumb swere gelübde thun, sondern brieffe geben und nemen.“ Ob auch die Paderborner Schiedsrichter einen Spruch gefällt haben, ist zweifelhaft. Jedenfalls hat er wohl anders gelautet, d. h. auch diesesmal kam keine Einigung zustande.

Der immer drohende bevorstehende Ausbruch eines Bruderkrieges zwischen beiden Landgrafen selbst, die trotz aller Tagsatzungen wegen der Landesteilung noch immer entzweit waren, gab dem Bischof Simon Hoffnung, auf dem Wege der Gewalt sich doch noch Recht zu verschaffen und die verlorenen Plätze zurückzugewinnen. Simon stand gemäß früherer Verträge auf Heinrichs Seite. Am

¹⁾ „Dies ist der befehl, den uß Gn. Her dem S. v. Berl. u. Cansler L. Schaller uff dem tage zu Corbach zu handeln getan hat.

5. April versprach er diesem auf sein Ersuchen aufs neue Hülfe gegen seinen Bruder, und es wurde dabei verabredet, daß keiner von ihnen sich mit Ludwig eher wieder versöhnen sollte, bis Heinrich Recht geschehen sei. Zur Gegenleistung sollte Heinrich dem Bischof Hülfe gewähren, wenn Simon mit Ludwig wegen dieses Bündnisses in Fehde geraten würde. Ferner sollte Ludwig gezwungen werden, bezüglich des Kalenberges und der Städte und Burgen Trendelburg und Liebenau dem Bischof gemäß dem Schiedsspruch Heinrichs Recht zu tun. In den früheren Verträgen Heinrichs mit dem Bischof war verabredet worden, daß der eine dem anderen für etwaige Hülfeleistung 3000 Gulden zahlen sollte. In bezug hierauf erließ jetzt Simon von vornherein die Zahlung von 1400 Gulden.¹⁾

Die enge Bindung an einen der beiden Brüder hatte für Paderborn natürlich auch eine bedenkliche Seite. Die beiden Landgrafen einigten sich bereits am 10. Juni desselben Jahres auf einen schiedsrichterlichen Spruch,²⁾ der am 11. August gefällt wurde, und dem der Vergleich folgte. Das bewirkte, daß Bischof Simon sich auch mit Ludwig vertrug. Der Friede kam am 22. Februar 1468 zustande und wurde unter Zugrundelegung des damaligen Besitzstandes für 10 Jahre geschlossen.³⁾ Am Tage darauf schloß Ludwig auch mit dem Erzbischof Rupert von Köln ab. Um diese Ausöhnung hatte sich besonders der Pfalzgraf Friedrich bemüht, weshalb ihn auch die beiden Fürsten schon am 19. Oktober 1466 zu ihrem Schiedsrichter gewählt hatten.⁴⁾

Ende des Jahres 1468 gerieten die beiden landgräflichen Brüder nun dennoch in Fehde und sofort trat Simon von Paderborn wieder auf den Kriegsschauplatz. Er verwarf die erst kürzlich mit Ludwig geschlossene Einigung und sandte ihm, den Verträgen mit Heinrich getreu, am 20. Januar 1469 seine Absage, die Ludwig zwei Tage darauf beantwortete.⁵⁾ Nach Landau hatten die Raub- und Plünderungszüge von seiten Paderborns bereits vor Absendung der Fehdebriefe wieder begonnen. Von Februar bis April machten dann die Hessen unter Verwüstung der Umgegend dreimal Angriffe auf Borgholz und zweimal auf Beckelsheim. Doch ihr Hauptziel

1) St. Marb. H. S. Arch. 56, 9.

2) v. Rommel III, 31.

3) H. S. Arch. 56, 11.

4) H. S. Arch. 49, 16.

5) Landau a. a. D. S. 32 u. v. Rommel a. a. D. S. 33, Gerstenberg a. a. D., 301. Congeries S. 343 „Am Tag nach St. Sebastian ist der Krieg zw. Ebdgrff Ludwigen z. H. u. W. Simon v. Pad. zu Corbach vertragen“

war wiederum die Eroberung des Krukenberges und Helmarshausens, das sie am 10. und 11. April vergeblich herantraten.

Ein neuer Friede vom 2. Juni ließ endlich die geplagten Bewohner des Diemellandes wieder ruhiger Atem schöpfen. Doch herrschte auch jetzt noch keine volle Sicherheit, sondern die Plünderungszüge wurden von den beiderseitigen Untertanen auf eigene Faust vereinzelt fortgesetzt. So unternahmen Bürger aus Borgholz, Kleinenberg, Willebadessen und Borgentreich einen Streifzug in den Reinhardswald und zeichneten ihren Weg durch Raub und Brandstiftung. Gefangen und von dem peinlichen Gericht zu Grebenstein zum Tode verurteilt, wurden sie nur auf Fürbitte des Landgrafen Heinrich erst am 27. August 1470 auf freien Fuß gesetzt. Sie mußten dafür versprechen, zur Errichtung der Burgkapelle in Rassel drei Zentner Wachs zu zahlen.¹⁾

Zu Anfang des Jahres 1470 entbrannte die Fehde von neuem mit Heftigkeit. Die Sache Paderborns hatte sich insofern verschlechtert, als die Spiegel zum Desenberg im letzten Jahre auf die Seite des Landgrafen übergegangen waren und ihm durch einen Vertrag vom 19. Oktober ihre Burg geöffnet hatten.²⁾ Außerdem verbündeten sich auch die Herzöge Wilhelm der Ältere und seine Söhne Wilhelm der Jüngere und Friedrich von Braunschweig mit dem Landgrafen Ludwig gegen Simon. Der Bischof hatte dafür Hilfe gewonnen an Bernd von der Malsburg, der am 5. März 1469 dem Landgrafen Fehde ansagte.³⁾ Ferner war Rabeno von Brenken „Lodewigs Byhand um Landgraf Henricks, sin's leuen Broders willen geworden und sollte dem Bischof bis zum Ende seiner Fehde Hilfe leisten.⁴⁾

Die Fehdezüge des Jahres 1470 waren nach Landau folgende. Am 19. und 20. Januar überfiel Simon vergebens Liebenau, und ein abermaliger Versuch, diesen Platz wiederzugewinnen, der Mitte April unternommen wurde, schlug wiederum fehl.

Seit dem Jahre 1469 war Burchard von Papenheim in Fehde mit dem Bischof und schlug sich mit dem Landgrafen Ludwig. Die ihm von Paderborn gegebenen Pfandbriefe enthalten die Bestim-

¹⁾ Vgl. B. Falkenheimer a. a. O. II, 318 u. Landau a. a. O.

²⁾ H. S. Arch. 56, 29; Schrift nicht lesbar.

³⁾ v. Rommel III, Anm. S. 17; G. Landau, Handschriftl. Nachlaß über Malsburg. Landesbibl. Rassel: Bernd schrieb an den Landgrafen: „den — nämlich dem Bischof — ich dan lever to sinen rechten helpe, dann juw to juwen unrechten.“ Plünderte das papenheimsche Dorf Stammen.

⁴⁾ Der „fette R. v. Br.“ plünderte während des Waffenstillstandes die Dörfer a. d. Diemel. P. a. B. Cod. 150.

mung, daß der Bischof ihm bei etwaigem Verlust der beiden Schlösser Liebenau binnen Jahresfrist die Pfandsomme von 5000 Th. zurückzahlen müsse. Vielleicht kam nun zu der oben erwähnten Vorenthaltung des Kalenberges durch den Bischof für die Feindschaft Burchards als neuer Grund hinzu, daß Simon nach Wegnahme der Schlösser durch Ludwig die 5000 Gulden nicht zahlte. Die Nachricht, die Herr Baron Gustav von Papenheim aus den Paderborner Akten des Staatsarchivs Marburg schöpft, daß Bischof Simon vor Liebenau gezogen sei, den Burgfrieden gebrochen und versucht habe, den Burchard von Papenheim gefangen zu nehmen, gehört wohl hierher. Burchard entkam, der Bischof konnte nur einen Knecht Burchards festnehmen, zugleich aber auch einen gefangenen Parteigänger, den Speckbortel von Godlingen, aus dem Gefängnis Burchards zu Liebenau entlassen.¹⁾

Am 1. Juli belagerte der Bischof den Desenberg. Der Landgraf eilte zwar am 5. Juli mit einem Entsatzheere zu Hülfe, inzwischen war die Burg aber schon genommen.²⁾ — Die letzten Ereignisse des Krieges sind ein abermaliger Versuch des Landgrafen vom 4. bis 12. August,³⁾ Helmarshausen und Krufenberg zu erobern, sowie ein Einfall paderbornischer Reiterhaufen in die Gegend von Friklar, wo sie die hessischen Dörfer brannten und plünderten.⁴⁾

Vor Helmarshausen wurde wiederum ein Waffenstillstand geschlossen und zwar, wie aus einem Brief Simons an Herzog Wilhelm von Sachsen hervorgeht, durch Vermittlung des Landgrafen Heinrich. Abermals wurde ein Schiedsgericht berufen und Herzog Wilhelm zum Obmann gewählt. Doch Simon klagte am Sonnabend nach St. Thomas (22. Dezember) in dem erwähnten Briefe, daß der Tag zu Korbach infolge des Übermutes Ludwigs abermals resultatlos verlaufen sei. Der Landgraf habe „mit langen Protestationen unde betuchnissen bevorwordet, dat alles unschendelich seyn sollte syner fryheit unde Privilegien als Reichsfürst.“ Dagegen habe er seine geistlichen Freiheiten in Anspruch genommen. Er bat den Herzog, den Landgrafen in seinem Mutwillen nicht zu unterstützen.⁵⁾

1) Gustav v. Papenheim a. a. D., 177 bezeichnet diesen Überfall als zweiten Grund für die Feindschaft Burchards.

2) B. Faldenheiner a. a. D. S. 318; Datum nach Landau a. a. D.

3) Congeries S. 343 „Ao 1470 Item seyn die von Kassel mit Landgr. Ludw. vor Helmh. gezogen.“

4) Landau a. a. D.

5) St. Marb. Akten des Bdgrf. Ludwig II.

Der Bischof scheint also wieder kampflustig gewesen zu sein, doch kam es nicht nochmals zur Fehde. Man verzichtete schließlich auf einen Ausgleich und schloß am 4. April einen Waffenstillstand auf 33 Jahre, der endlich Bestand hatte und, wie Falkenheimer schreibt, der jammervollen Verwüstung des Diemellandes ein Ende machte.¹⁾ Der Vertrag bestimmte, daß während dieser Zeit beide Parteien sich in ihrem augenblicklichen Besitzstande nicht beunruhigen sollten.

Der Verlauf der Fehde zeigt, daß Landgraf Ludwig II. von Anfang an nicht allein die Rückeroberung des Kalenberges ins Auge faßte, sondern viel größere Anstrengungen machte, die wichtigen Diemelorte seinem Gebiete einzuverleiben, um die nominell immer noch zu Paderborn gehörende Herrschaft Schöneberg vollständig zu umschließen. Während er sich daher immer wieder mit aller Macht vor Helmarshausen und den Krukenberg legte, gibt von einer nachhaltigen Bestürmung des Kalenberges kaum eine Nachricht Kunde.

Die Grenze zwischen Hessen und Paderborn wurde durch die Erfolge Ludwigs bedeutend schärfer markiert. Solange beide Territorien die Herrschaft Schöneberg in ungeteilter Gemeinschaft besaßen, bestand in Wirklichkeit nach dieser Seite überhaupt keine sichtbare Grenzscheide. Wenn auch nach den Kaufverträgen von 1305—06 die Herrschaft mit dem Reinhardswald von Paderborn zu Lehn ging, also theoretisch in den Paderborner Hoheitsbereich gehörte, so war dieser Zustand doch längst illusorisch geworden, da die Landgrafen seit ungefähr einem Jahrhundert sich von Paderborn nicht mehr belehnen ließen.²⁾ Die Herrschaft Schöneberg bestand übrigens aus zerstreuten Besitzungen, so daß, wenngleich sie hoheitsrechtlich zu Paderborn gehörte, die Grenzscheidung dadurch nur verwickelter wurde. Durch die Einnahme Trendelburgs verlor Paderborn tatsächlich den letzten Anteil an Schöneberg, wenn es auch seine Ansprüche noch nicht endgültig aufgab. Eine endgültige Grenzscheidung konnte erst die Zukunft bringen; denn einmal ragte die letzte Bastion Paderborns an der unteren Diemel, Helmarshausen, viel zu störend in den hessischen Besitz hinein, als daß die Landgrafen auf die Hoffnung, sie zu gewinnen, verzichtet hätten, sodann mußte bei der wachsenden Zentralisation der Verwaltung

¹⁾ H. S. Arch. 56, 13.

²⁾ H. K. Gen. Rep. (Reinhardswald; Weistumb des Reinhardswaldes vom Jahre 1455, wonach der Reinhardswald abgegrenzt und in den Hoheitsbereich Hessens gerechnet wurde.

und der Ausbildung eines geordneten Steuersystems auch eine genaue Flurabgrenzung erfolgen, wobei noch mancher Streit um strittige Dorfschaften jahrzehntelang das Reichskammergericht belästigte.

IV. Die Zeit von Beendigung der paderbornisch-hessischen Fehde im Jahre 1471 bis zur Schlichtung aller territorialen Streitpunkte und endgültigen Grenzregulierung durch den großen Vergleich vom Jahre 1597.

1. Die Landgrafen Heinrich III. von Oberhessen und Wilhelm der Mittlere in ihrem Verhältnis zu Bischof Simon und seinem Koadjutor und Nachfolger Erzbischof Hermann I. von Köln.

Weitere Ritterfehden bis zum Erlaß des ewigen Landfriedens durch Kaiser Maximilian. a. — Politik Hessens gegen die Stadt Volkmarßen. b. — Wirren im Kloster Helmarshausen. c.

a. Gegen Ende des Jahres 1471, am 6. November starb Ludwig der Freimütige eines plötzlichen Todes. Sein Bruder Heinrich, mit dem er sich kurz vorher nach langem Zwiste versöhnt hatte, übernahm die vormundschaftliche Regierung für die unmündigen Neffen in Niederhessen bis zu seinem eigenen Hinscheiden im Jahre 1483. Die Bündnisverträge zwischen Heinrich und Simon aus der Zeit des Krieges mit Ludwig waren zwar bedeutungslos geworden, doch bürgte das gute Einvernehmen beider Fürsten dafür, daß während ihrer Regierungszeit die Grenzstreitigkeiten nicht mehr hervorbrachen.

Nichtsdestoweniger drohte die gegensätzliche Haltung Simons und Heinrichs in der Hildesheimer Stiftsfehde im Jahre 1472 zum Konflikt zwischen beiden zu führen. Indes da Landgraf Hermann auf die Kandidatur des Bischofsstuhls von Hildesheim verzichtete,¹⁾ so verzog sich das drohende Unwetter wieder.

Der Friede zwischen Paderborn und Hessen hatte also einstweilen Bestand. Dennoch sah sich Bischof Simon wiederholt gezwungen, dem Diemellande wieder seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Bis zur Regierungszeit Maximilians I., der den allgemeinen Landfrieden mit kräftiger Hand zur Geltung brachte und dadurch den Fehden und Raubzügen der kleineren Gewalten im Reiche Schranken setzte, konnte sich das Fehdewesen des Rittertums besonders in den Territorien schwächerer Zentralgewalt noch ent-

¹⁾ v. Dömmel, III S. 50 und Schaten, A. F. ad h. a.

fallen. Daher sind auch in dieser Periode im Bistum Paderborn sogar Fehden der Ritter gegen den Bischof keine Seltenheit. Besonders zeigte sich der Adel im Diemellande zu Fehden geneigt.

Während Simon die Spiegel zum Desenberg durch Einnahme ihrer steilen Burg bezwungen und zu förmlicher Anerkennung seiner Oberlehnshoheit gebracht hatte,¹⁾ war Burchard von Papenheim, weil ihm der Bischof die Paderborner Erblehen vorenthielt, im Jahre 1471 wieder auffässig geworden. Er sandte seinen Fehdebrief. Die Fehde kam dann zwischen den Spiegeln und ihm zum Austrag. Beide Familien fanden bei dem Durcheinanderliegen ihrer Güter und Lehen schon seit dem gemeinsamen Besitz von Liebenau immer wieder Anlaß zu Streitigkeiten. Im Jahre 1474 fand diese Fehde durch Vermittlung des Landgrafen ihr vorläufiges Ende.²⁾ Drei Jahre später aber überzog Burchard von Papenheim verbündet mit Werner von Hanstein und Hans von Stockhausen — also heftigen Adligen — das Hochstift wieder mit Krieg, der sich abermals in der Hauptsache gegen die Spiegel richtete. Auch diesmal führte Landgraf Heinrich den Frieden zwischen beiden Parteien herbei.³⁾

b. Die südlich von Warburg gelegene Stadt Volkmarßen mit der darüberliegenden Burg Kugelsburg war schon seit der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert allmählich von Corvey in kölnischen Besitz übergegangen und reizte, zumal da sie vom kölnischen Herzogtum Westfalen völlig getrennt zwischen Paderborn, Waldeck und Hessen eingeschlossen lag, das Interesse der Landgrafen, für deren Besitz sie zur Verbindung der Diemelgrenze mit den südlich gelegenen Ämtern Wolfshagen und Zierenberg von besonderem Wert war. Es darf daher hier nicht umgangen werden, die Politik Hessens auch inbezug auf diese kölnische Besizung zu verfolgen.

Als Erzbischof Ruprecht von Köln durch seine Mißwirtschaft verschuldet hatte, daß Domkapitel und Stände von ihm abfielen und die Anwartschaft auf das Erzbistum dem Landgrafen Hermann von Hessen übertrugen, trat Landgraf Heinrich mit aller Macht für seinen Bruder ein und führte die Stiftsfehde zu einem glücklichen

¹⁾ St. N. M. F. P. Nr. 1978; 1978a; 1979.

²⁾ Gustav. v. Pappenheim a. a. D.

³⁾ Gust. v. Pappenheim a. a. D.; Congeries S. 346 „Umb Lamberti nahmen sie — die Hessen — das Vieh vor Warburg und die Lippischen holten wieder vor der Drendelburg 400 Stück Viehes. Uf Sonntag nach Franzijzi Herr Werner von Hanstein, Hans v. Stockhausen und Burchard v. Pappenheim hatten 8 oder 900 Mann zu Roß und zu Fuß, zogen in Stiff Paderborn, nahmen da von Warburg, Brakel, Borntricht, in die 12000! Stück Viehes, 50 Pferde und 10 Mann gefangen.“

Ende. Vorher hatte sich nun Heinrich neben Ämtern und Besitzungen im Herzogtum Westfalen nördlich der Eder in nicht verkennbarer Absicht auch die Stadt Volkmarßen mit der Rugelsburg vom Domkapitel zu Köln verpfänden lassen.¹⁾

Die Stadt Volkmarßen gehörte aber zu den Getreuen Ruprechts und setzte dem Eroberungsversuch Heinrichs im Jahre 1477 hartnäckigen Widerstand entgegen. Erst nachdem sie zur Hälfte niedergebrannt war, konnte sie genommen werden.²⁾

c. Am 13. Januar 1483 schied Landgraf Heinrich aus dem Leben. Ihm folgte in Oberhessen sein Sohn Wilhelm III., in Niederhessen dagegen traten nun die jetzt mündigen Söhne Ludwigs des Freimütigen Wilhelm I. und Wilhelm II. die Regierung an. Mit dem Jahre 1500 jedoch vereinigte Wilhelm II. Ober- und Niederhessen wieder in einer Hand.

Bischof Simon, der nach Beendigung des Krieges gegen Hessen eine reiche Tätigkeit im Innern seines Bistums, besonders auf kirchlichem Gebiete entfaltet hatte, wurde im Jahre 1491 infolge eines Schlagflusses an das Krankenlager gefesselt³⁾ und ernannte den Landgrafen Hermann von Hessen, Erzbischof von Köln, im Anfange des Jahres 1491 zu seinem Koadjutor.⁴⁾

Inzwischen hatten weder der Bischof von Baderborn noch die Landgrafen von Hessen ihre Interessen an der Diemel aus den Augen verloren. Liebenau und Trendelburg blieben unbestritten hessisch, wogegen Kalenberg vollständig als bischöfliches Tafelgut behandelt wurde und aus einer Pfandverleihung in die andere wanderte.⁵⁾ Die Stadt Helmarshausen und die Besatzung des

¹⁾ Analog ihrer Politik im Diemellande gegen Baderborn strebten die Landgrafen im Kampfe mit dem Erzbistum Köln gegen das Herzogtum Westfalen vorzudringen und das Edergebiet an sich zu bringen. Der Streit um die Ämter Hallenberg und Battenberg kennzeichnet besonders das Verhältnis Hessens und Kölns im 15. und 16. Jahrh. Siehe H. S. Arch. Urkunden mit Köln.

²⁾ v. Rommel III, 58; Nach der Congeries S. 346 „im Jahre 1476 lagen die von Cassel und alles Landvolk auf Simon und Juda vor der Stadt. Die Ausbrennung der Stadt meldet die Chronik auf den anderen Tag nach Panthaleonstag 1477. Die letzte Nachricht auch bei Gerfenberg ohne Monatsdatum S. 312. Congeries S. 344 berichtet bereits vom Jahre 1474 „Uf den Pfingstabend rante der Graff v. Schwarzberg, als ein Hauptmann der Landgraffen zu Hessen vor die Stadt Volkmarßen, und nahm den B. an die 2000 Schaffe und 180 Kühe“.

³⁾ Hessen a. a. O. II, 15.

⁴⁾ St. A. M. F. P. 2191. vom 2. 4. 1495.

⁵⁾ Verjährungskunden: St. A. M. F. P. Nr. 1992; vom 1. 12. 1473; Nr. 2119, 6, 7. 1467; Nr. 2127, 16. 4. 1488; Nr. 2218, 16. 4. 1497.

Krukenberges hatten sich in der Fehde 1464—71 durchaus als paderbornisch erwiesen und den Eroberungsversuchen des Landgrafen entschiedenen Widerstand entgegengesetzt. Sogar der Abt und Konvent des Klosters müssen sich in dieser Zeit als zum Bistum gehörig betrachtet und zum Bischof gehalten haben. Wenigstens hören wir von keinem Versuche ihrerseits, die Fehdezeit zu benutzen und durch Anschluß an Hessen die kirchliche Unabhängigkeit und die Reichsunmittelbarkeit zu erhalten. Offensichtlich ging nun nach beendigter Fehde das Streben des Bischofs darauf hinaus, Helmarshausen hoheitsrechtlich für immer dem Bistum einzuverleiben. Demgegenüber schien das Kloster jetzt die Rivalität zwischen Hessen und Paderborn benutzen zu wollen, um den Plan des Bischofs zu durchkreuzen. Den Reformationsversuchen Simons setzte Abt Wilhelm von Harthausen hartnäckigen Widerstand entgegen; er schloß sogar im Jahre 1479 mit Hessen einen Schutzvertrag, der im Jahre 1493 erneuert wurde und dem späteren Eingreifen des Landgrafen Philipp die gewünschte Rechtsgrundlage schuf.¹⁾ Nach dem Tode Wilhelms von Harthausen im Jahre 1495 drängten die Verhältnisse im Kloster bei Gelegenheit der Neuübertragung der Abtswürde zum erneuten Bruche mit Paderborn. Der neugewählte Abt Hermann Stork holte vom Bischof Simon die Bestätigung ein und nahm die Bedingungen an, die dieser stellte.²⁾ Unzufrieden darüber wanderte ein Teil des Konventes nach Hofgeismar aus und begann in Rom und im Lande Beschwerde zu erheben.³⁾ Man klagte über Wegnahme von Rechten, die das Kloster in Wirklichkeit längst nicht mehr besaß. Nach einem Notariatsinstrument⁴⁾ über eine Gerichtssitzung im Rathhause, zu der alle Bürger durch die Stadtglocke „geeschet“ waren, erschienen „die ehrwürdigen Herren und Mönche Herr Joh. Bücken, Herr Joh. Beckelen, Herr Joh. Bischoppeß, Pfaffen, darzulvest erenthalfen unde erer meddebrodere unde heren, hern Joh. Scraders, Priore, Berendolfes Wyndelen, hern Hermann Coster unde hern Claves van Cost unde hassit sik wemodichlichen beklaget, wo er here de Abt her Hermann Stork sunder all eren willen, wetten unde sulbord teghen syne eghen ere, gelimpe unde ehde gedaen hefft, to der tyd he bestediget scholde werden van dem Erwürdigen in got vader unse hern Symon byschop von

¹⁾ Landau a. a. D. 75.

²⁾ St. A. M. F. P. Nr. 2196 und 2201; Burgfriede zw. Simon und Hermann Stork am 24. 1. 1496 und 10. 4. 1496.

³⁾ Pfaff und Landau a. a. D.

⁴⁾ St. A. M. F. P. Nr. 2205a.

paderborn.“ Trotz ihrer aller Verbot sei er mit dem Bischof neue Verträge eingegangen und habe ihm 52 Gulden vorbezahlst, während er nach altem Satz nur zehn zu geben brauchte. Man erinnerte sich jetzt sogar wieder der Verträge, die vor mehr als 100 Jahren mit Mainz abgeschlossen worden waren. Es heißt nämlich weiter, bei der Kurie habe man den Konvent aller Freiheiten und Privilegien versichert, jetzt handle der Abt wider seine Ehre der Vereinigung zuwider, die zwischen dem Bischof von Mainz und der Stadt Geismar einerseits und Abt und Stift anderseits „tor tyd“ getroffen sei. Er habe wider Recht verschrieben, daß auf dem Krukenberg ein paderbornischer Amtmann sitzen solle, dem das Stift soviel geben solle, daß er drei reißige Pferde davon halten könne, ferner, daß derjenige, der im paderborner Hause sitze, die Hälfte des Krukenberges haben solle, was niemals der Fall gewesen sei, daß letzterer die Schlüssel an sich nehmen solle, die erblich dem Stift Helmarshausen gehörten. Sie waren ferner dagegen, daß der Abt dem Bischof untertan sein solle, da er unabhängig sei von aller Macht eines Bischofes von Paderborn. Sie protestierten gegen all dieses und beschuldigten den Abt, daß er widerrechtlich mit dem Siegel umgegangen sei. Ferner beklagten sie sich, daß die Knappen Johann und Friedrich von Winzingerode ohne ihren Willen all ihr Korn und ihre Früchte um den Krukenberg eingeerntet hätten, daß die zugelaufenen Gäste und Mönche „by en bynnen derdehalf jare unde der Abt in eynen fernde jars mehr als 500 Gulden auf zins geborgt hätten, darauf er alle Güter und Jahresrenten von Mühlen und Pfarrkirchen aufgenommen habe.“ Die Gebrüder von Winzingerode hielten mit dem Abte, sie schwuren, ihm den Burgfrieden, den er mit dem Bischof abgeschlossen habe, halten und Feinde des Abtes weder unter ihren Leuten noch unter ihren Gästen auf der Burg dulden zu wollen.¹⁾

Da die Unzufriedenen Rückhalt bei dem Landgrafen Wilhelm II. von Hessen fanden, war es ein Glück für das Bistum, daß hier der Oheim des Landgrafen,²⁾ der erwählte Erzbischof von Köln, als Koadjutor des kranken Simon die Verhandlungen leitete. Hermann brachte eine Tagfahrt zuwege, auf der er selbst

¹⁾ St. A. M. F. B. Nr. 2205, 4. 8. 1496.

²⁾ Pfaff, a. a. D., 262 bezeichnet Hermann zweimal irrig als den Bruder des Landgrafen Wilhelm. Am Dienstag post nativitatem Mariae 1498 bekennt Erzb. Hermann, daß er sich mit Edgrf. Willh. d. Mittleren verbündet habe laut der gegeb. Briefe. H. S. Arch. 49, 21.

erschien und eine Einigung herbeiführte.¹⁾ Der Abt wurde abgesetzt und erhielt die Pfarrstelle in Deißel.

Am 7. März 1498 schied Bischof Simon aus dem Leben²⁾ und Erzbischof Hermann von Hessen trat alsbald als Administrator die Verwaltung des Bistums an.

Die Unzufriedenheit des Klosters Helmarshausen dauerte noch an. Der neue Abt Ludwig von Hanstein scheint die Forderungen Paderborns auch als Eingriff in seine eigenen Rechte zurückgewiesen zu haben. Im Jahre 1502 wurde Friedrich von Papenheim auf drei Jahre als Amtmann bestellt. Zwei Jahre darauf kam eine endgültige Einigung zwischen dem Abt und dem Erzbischof zustande. In einer Urkunde vom 3. Oktober 1504 erklärte wenigstens Ludwig von Hanstein, daß er sich mit dem Erzbischof Hermann wegen der vergangenen Irrungen geeinigt habe.³⁾ Wenn das Stift willens sei, einen Amtmann auf das Schloß zu setzen, solle es nur ein echter paderbornischer Mann sein, der auch den Burgfrieden beschwören müsse. Weder der Krukenberg noch die Stadt dürften in eines anderen Fürsten, Herrn oder Grafen Macht gestellt werden. Der Erzbischof erhielt das Vorkaufs- oder Vorpfandsrecht. Er löste in den folgenden Jahren von den Herren von Winzingerode die Pfandschaft ein.⁴⁾ Der Magistrat von Helmarshausen brachte jetzt einen Pfandbrief aus dem Kriegsjahre 1466 herbei. Darin verschrieb Johann von Winzingerode 5000 Gulden, für die ihm Simon von Paderborn den Krukenberg verpfändet hatte, seinen Geschwisterkindern Bernd von der Malsburg und Heinrich von Deynhausen. Nur mit Einwilligung der Erben wollte der Magistrat die Urkunde herausgeben.⁵⁾ Vielleicht hängt hiermit zusammen, daß wir in der Folgezeit einen Bernd von der Malsburg in der Eigenschaft des paderbornischen Amtmannes finden.

2. Landgraf Philipp der Großmütige, Bischof Erich und Erzbischof Hermann II. von Köln als Administrator von Paderborn.

Absetzung des Abtes Georg von Marenholz von Helmarshausen durch Erich; Keine Neubesetzung des Klosters. a. — Widerrechtliche Besitznahme von Helmarshausen durch Philipp nach Erichs Tode. b. — Tagfahrungen zu Warburg und Volkmarßen unter Erzbischof Hermann. c.

1) Pfaff a. a. O., I. 262. u. II. 10.

2) Bessen a. a. O. II, 17.

3) St. A. M. F. P. 2247.

4) Bessen II, 23.

5) St. A. M. F. P. Nr. 2250.

— Philipp erhebt Ansprüche auf die Grafschaft Schwalenberg. d. — Eingriffe Philipps in die Jurisdiktion über paderbornische Adlige. e. — Streit um den Witmarwald. f.

Somit hatte Paderborn seinen Anspruch auf Helmarshausen behauptet und es stand sozusagen vor dem letzten Schritt, das Kloster hoheitsrechtlich dem Bistum einzuverleiben, da machte noch im letzten Augenblick die Gewaltpolitik Philipps des Großmütigen einen Strich durch die Rechnung. War das Kloster auch ursprünglich mit Reichsunmittelbarkeit und kirchlicher Freiheit ausgestattet gewesen, so hatte doch die Geschichte den Weg gewiesen und die Rechtsansprüche des Bistums begründet, dementgegen jetzt Philipp ohne irgendwelche rechtliche Grundlagen, nur gestützt auf sein politisches Übergewicht dem schwächeren Bistum gegenüber, das Kloster mit Benutzung der Reformation seinem Lande einverleibte.

a. Die folgenden Ereignisse, die sich an die Entsetzung des Abtes Georg von Marenholz knüpfen, bringen Landau und Pfaff ausführlich. Hier sollen nur einige Ergänzungen Platz finden.

Bischof Erich, der nach dem Tode Hermanns den bischöflichen Stuhl bestieg, versagte im Jahre 1515 dem neu erwählten Abte die Bestätigung, mit der Begründung, daß er im Stift Paderborn berüchtigt sei „wegen seiner vielerley grober überfahrunge“ und zum wenigsten nicht ohne „purgation“ zugelassen werden könne.¹⁾ Wenn nun auch, wie Pfaff und Landau wollen, dem Abte Georg kein Verbrechen nachgewiesen zu sein scheint, so kann man doch nicht sagen, daß der Bischof in der Absicht, das Kloster aufzuheben, die Bestätigung hintanhalt. Die Triebfeder war vielmehr das Bestreben, die verfallene Klosterzucht zu heben. Das geht daraus hervor, daß er den Abt im Jahre 1518 bestätigte, als dieser auf die Bedingung, die Bursfelder Reformation einzuführen, einging.²⁾ Als dann aber Georg sein Versprechen nicht hielt und infolge seines offenbar anstößigen Lebens mit den Konventualen und der Stadt zerfiel, erfolgte bei Gelegenheit des Bauernaufstandes im Jahre 1525 seine Absetzung.³⁾ Mit dem Landgrafen Philipp war Bischof Erich zu dieser Zeit im Bundesverhältnis; denn am 11. März 1523 war neben anderen Fürsten auch Philipp dem Vertrage beigetreten, den Bischof

¹⁾ Polit. Archiv Phil. d. Großen. — Paderborn. — So berichtet der Amtmann zu Lichtenau im Jahre 1536 im Auftrage des Erzbischofs Hermann II. nach Kassel auf Grund von Akten aus der Hinterlassenschaft des Bischofs Erich.

²⁾ Die Politik des Bischofs, das Kloster vollständig zu unterwerfen soll jedoch nicht geleugnet werden.

³⁾ Pfaff a. a. O., I. 266.

Erich und die Herzöge Heinrich und Erich von Braunschweig im Jahre 1519 zu wechselseitigem Schutze geschlossen hatten.¹⁾ Der Bischof betrachtete nun in der Folgezeit Kloster und Stadt als sein Eigentum. Er ließ das Kloster verfallen und gab ihm keinen neuen Abt und handelte so ganz im Sinne des Magistrates und der Bürger von Helmarshausen, die mit der Stiftsherrschaft fast immer in Konflikt gelebt hatten und nun bereitwillig treue paderbornische Untertanen wurden. Der vertriebene Abt suchte, auf seine Reichsunmittelbarkeit sich stützend, durch Klage beim Reichskammergerichte seine Wiedereinsetzung zu bewirken; aber vergebens. Schritte beim päpstlichen Stuhl hat er wohl nicht unternommen.

b. Nach dem Tode des Bischofs Erich im Jahre 1532 mischte sich endlich der Landgraf Philipp in die Verhältnisse. Ihm gelang es, ohne Gewalt anzuwenden, lediglich durch seine Diplomatie, das Kloster dem Bistum zu entwinden. Unter Vorgabe des alten Schutzverhältnisses setzte er zunächst den vertriebenen Abt wieder ein, ließ sich aber von diesem zugleich die Zusage machen, gegen genügende Abfindung auf das Stift verzichten zu wollen.²⁾ Auf dem bequemen Wege des Kaufes erlangte Philipp dann den Anteil des Klosters an Burg und Stadt und schuf sich damit die Berechtigung, einen Amtmann auf die Burg zu setzen, der seinen Plänen den nötigen Nachdruck verleihen konnte. Schon vor jenem Kaufe, der erst im Jahre 1540 erfolgte,³⁾ drängte er der Stadt, die durchaus paderbornisch und katholisch bleiben wollte, die Reformation auf.⁴⁾ Am 21. Oktober 1533 ließ er an Dechant und Domkapitel zu Paderborn die Forderung überbringen, dem Georg von Marenholz Stift und Stadt Helmarshausen samt dem Schloß Krufenberg zurückzugeben. Das Domkapitel antwortete am 9. Januar 1536, die Angelegenheit gehe den Erzbischof Hermann II. von Köln als Administrator von Paderborn an, und sie würden demselben wie des Landgrafen erstes Schreiben, so auch dieses zustellen.⁵⁾ Hermann verweigerte in einem Briefe vom 29. Januar die Wiedereinsetzung, erklärte sich aber zu weiteren Verhandlungen bereit. Es fanden

¹⁾ St. A. M. F. P. Nr. 2288.

²⁾ Interessant ist, daß seine Räte dieses Schutzverhältnis aus der Erbschaft der Herren von Schönberg herleiten wollten. Polit. Arch. Brief vom 28. Okt. 1547.

³⁾ Polit. Arch. Kloster Helmarshausen.

⁴⁾ Vgl. Landau a. a. D.

⁵⁾ Wo nichts anderes bemerkt, sind die Tatsachen nach den Akten aus dem Polit. Arch. Phil. d. Großm. Abteil. Paderborn und Helmarshausen dargestellt.

solche auch tatsächlich in Warburg statt, sie verliefen aber resultatlos. Durch Werner von Wallenstein ließ Philipp dann den Abt einfach wieder einführen und brach den Widerstand der Bürger durch Drohungen.¹⁾ Um so entschiedener widersetzte sich die Stadt immer wieder dem Religionswechsel und den hessischen Beamten. Noch im Jahre 1539 erklärten die Bürger, sie wollten paderbornisch bleiben. Der paderborner Amtmann Silvester von der Malsburg jedoch konnte sich gegen Johann Stossenborn, der vom Abte auf Befehl des Landgrafen zum Amtmann eingesetzt worden war, nur bis zum Jahre 1538 halten.²⁾ Der bereits erwähnte Verkauf vom 2. November 1540 verstieß gegen die Reichsgesetze und die Reichsordnung,³⁾ weshalb der Erzbischof Hermann II., nachdem schriftliche Beschwerden nach Kassel fruchtlos geblieben, am 29. Juni 1541 seine Ansprüche auf dem Reichstage zu Regensburg geltend machte. Paderborn machte unter anderm Anspruch auf das Halsgericht, was Philipp durch Berufung auf das Ratsbuch in Helmarshausen zurückwies.⁴⁾ Hessen hatte einmal Fuß gefaßt und alle Versuche Paderborns, das Verlorene wiederzugewinnen, blieben fruchtlos. Erzbischof Hermann hat zwar seine Anstrengungen fortgesetzt; aber bald nahmen auch andere Grenzstreitigkeiten seine Aufmerksamkeit in Anspruch.⁵⁾ Freilich, die kölnisch-hessischen Irrungen im Edergebiete gelangten durch Grenzsteinsetzung zwischen den Ämtern Battenberg und Hallenberg zu einem vorläufigen Ende,⁶⁾ dagegen dauerten die Irrungen zwischen Köln und Waldeck wegen Volkmarßen, in die sich Philipp als Lehnherr von Waldeck einmischte, noch fort. Auch in die waldeckisch-paderbornischen Grenzstreitigkeiten griff der Landgraf ein. Am 11. Oktober 1542 kam man auf einem Tage zu Warburg nun zu folgendem vorläufigen Verträge:⁷⁾

1. Wegen der Irrungen zwischen Köln und Waldeck sollten die Parteien nochmals auf Sonntag Quasimodogeniti in Volkmarßen zusammenkommen,

2. auf diesem Tage sollten alle Gebrechen inbezug auf das Erzstift Köln, das Stift Paderborn und auf Hessen verhandelt werden,

1) Über dieses Ereignis Näheres bei Pfaff a. a. O., 269 ff.

2) Polit. Arch. Paderborn, Kloster Helmh. März—Juni.

3) Pfaff a. a. O., 274.

4) Polit. Arch., Pfaff a. a. O., 275.

5) Die Behauptung Pfaffs, S. 275, daß von Hermann nichts mehr unternommen worden sei, ist irrig.

6) H. S. Arch. Schubl. 49, 22.

7) H. S. Arch. 49, 23.

3. die Grafen von Waldeck sollten denen von Volkmarßen auf Grund der gegebenen Holzbriefe, „so der obgemelten Grafen Für-
eltern denen von Volkmarßen uf die achtwort zu dem Heßenwaldt
und Wetterholz gegeben haben,“ einen Holzwart bestellen.

Auf einem Tage zu Volkmarßen vom Jahre 1537 heißt es bereits,
es habe ein Lokaltermin stattgefunden, die Streitpunkte seien aber
nicht beigelegt worden.¹⁾ Auch der jetzt neu angelegte Tag, dessen
Verhandlungen wir nicht kennen, wird wenig Erfolg gehabt haben.

d. Im Anfange des Jahres 1542 machte Johann von Lichtenau,
hessischer Kanzler, den Grafen von Pyrmont, paderbornischen Drost
zu Dringenberg, auf die bevorstehende Aufkündigung der Burgen
Oldenburg und Schwalenberg aufmerksam und bat, dem Erzbischof
zuzureden. Der darauf vom Landgrafen ausgestellte Brief begründete
die Ansprüche Hessens mit der Erbschaft der Schöneberger, was bei-
gelegte Urkundenauszüge beweisen sollten. Die Lösung, schrieb er,
geschehe nicht unfreundlich oder gefährlicher Weise, sondern aus Not-
durst. Der Erzbischof solle Zeit und Ort zur Empfangnahme des
Pfandschillings bestimmen, wiewohl die Verschreibung keine Lös-
kündigung enthalte.²⁾

Am 28. Februar antwortete das Domkapitel wieder, es wolle
den Brief dem Erzbischof zuschicken, und bereits am 2. März versprach
dieser, sich beim Domkapitel und den Amtleuten erkundigen zu
wollen. Neben der Helmarshäuser werden auch diese Angelegen-
heiten die erwähnten Tage zu Volkmarßen und Warburg beschäftigt
haben.

e. Abgesehen von diesen territorialen Streitigkeiten der Landes-
herren führten die Ritterfamilien in dem Grenzgebiete, weil ihre
Eigen- und Lehngüter in Hessen und Paderborn zerstreut lagen,
manchen Streit über die Jurisdiktion herbei. Wie rücksichtslos da
Philipp mitunter in die Angelegenheiten des Bistums eingriff, zeigt
folgender Fall: Das Haus des Gerd Spiegel zum Desenberge war von
Paderborn eingenommen worden, weil er, des Totfchlages an einem
Knechte der Wittib Symons von Spiegel angeklagt, über die Landes-
grenze nach Hessen geflohen war. Landgraf Philipp verlangte darauf
am 22. Februar 1541 auf Fürsprache des Johann Spiegel, des Josten
Westphal, des Hermann von der Malsburg und des Curt von Ein-
hausen Zurückstellung des Hauses und ordentliches Gericht, eine
Einmischung in die paderbornische Gerichtsbarkeit, die sich nicht

¹⁾ H. S. Arch. 49, 23.

²⁾ Polit. Archiv. a. a. D.

einmal im Kriegszustande hätte entschuldigen lassen. Philipp wollte sich aber wohl die Adligen im Diemellande verpflichten.

f. Auch in den Streitigkeiten zwischen Paderborn und den hessischen Herren von der Malsburg um den Witmarwald stand Landgraf Philipp dem Erzbischof entgegen. Im Jahre 1544 sandte dieser an den Landgrafen wegen der Malsburger einen Beschwerdebrief. Sie seien in die Warburger Schanzen und Schläge gefallen, hätten dem paderbornischen Amtmann auf dem Kalenberge aus seiner Twistmühle (vor Warburg) zwei neue Wasserräder und desgleichen „einen Kalf“, der zu einem notwendigen Bau auf dem Kalenberg bestimmt gewesen sei, entführt. Die Malsburger besäßen nur einige Aichtwort im Witmarwalde, maßten sich denselben aber als ihr Eigentum an. Selbstverständlich antwortete Philipp, der Wald gehöre den Malsburgern, den Kalf und die Räder habe er nach Kassel bringen lassen. Da die Herren von der Malsburg örtliche Besichtigung durch den Landgrafen und den Erzbischof verlangten, so blieb die Sache einstweilen unentschieden. Auch ein Verhandlungstag zu Warburg im Jahre 1546 und kurz darauf eine Zusammenkunft der Parteien in Volkmarshen führten zu keiner Einigung.

3. Landgraf Philipp und Bischof Rembert.

Rückforderung von Helmarshausen durch Rembert. Prozeß am Reichskammergericht. a. — Vertrag Paderborns mit den Herren von der Malsburg wegen des Witmarwaldes. b. — Streit der Malsburger wegen des Waldes mit Volkmarshen; Darüber Auseinandersetzungen zwischen Hessen und Köln. c. — Die Dörfer Wettefingen und Herlinghausen. d. — Erneuerung seines Anspruchs auf Schwalenberg durch Philipp. Gegenforderungen Paderborns. e. — Volkmarshen kommt unter die Schutzherrschaft Hessens. f. — Nochmals der Witmarwald. g.

Die Grenzstreitigkeiten häuften sich, als der Bischof Rembert von Kerffenbrock, der nach Absetzung des Erzbischofs Hermann mit der Paderborner Mitra geschmückt wurde, — er regierte von 1547—68 — die Wiedererlangung der dem Bistum verloren gegangenen Plätze eifrig betrieb. Auf der ganzen Grenzlinie zwischen Hessen und Paderborn von der Diemelmündung bis zur waldeckischen Grenze gab es von beiden Seiten Beschwerden über Verletzung der Hoheitsrechte des einen Territoriums durch das andere.

a. Am 18. Oktober des Jahres 1547 nahm der neue Bischof von der Stadt Warburg die Huldigung entgegen¹⁾ und forderte wahrscheinlich von hier aus auch die hessischen Pfandinhaber der Krufen-

¹⁾ Beffen II, 51.

burg und den Rat von Helmarshausen auf, den Huldigungseid zu leisten; die Räte von Kassel aber verboten dem Christian von Falkenberg am 28. Oktober brieflich, dem Bischof wegen Helmarshausens und des Krukenberges Huldigung zu tun.¹⁾ Darüber natürlich Beschwerden des Bischofs, die aber erfolglos blieben. In einem Brief vom 18. Juni 1548 berief sich Kemberth darauf, daß Kloster und Stadt dem Bischof als ihrem Landesherren stets Pflicht und Huldigung dargebracht und jeweilige Landsteuer entrichtet hätten. Die letzte Huldigung hätten sie noch im Jahre 1533 dem Erzbischof Hermann geleistet. Jetzt antworteten sie, daß sie dem Landgrafen hätten huldigen müssen. Der Bischof drohte zum Schlusse mit einer Klage beim Reichskammergerichte. Dazu kam es denn auch, da sich die Räte in Kassel weigerten, in Abwesenheit des Landgrafen, der in kaiserlicher Gefangenschaft gehalten wurde, mit Paderborn zu verhandeln. Am 7. Oktober stellte das Kammergericht ein Strafmandat aus, das aber erst am 2. Februar 1549 der Regierung in Kassel überbracht wurde. Der Landgraf wurde angeklagt, daß er von dem Abte Georg, der sich verheiratet habe, zum Schein Kloster, Burg und Stadt gekauft, mit Gewalt und wider Recht an sich gerissen und damit den Landfrieden gestört habe.²⁾ Mit Berufung auf die „Custodie“ des Landgrafen weigerten sich die Räte, das Mandat anzunehmen und sich auf die Klage einzulassen. Doch übertrug Philipp endlich die Sache seinen Anwälten zur Vertretung, um, wie es heißt, der kaiserlichen Ungnade zu entgehen. Die Anwälte gingen jedoch keineswegs auf die Klagepunkte ein, verschleppten den Prozeß vielmehr durch langatmige Erklärungen.

Im Jahre 1551 wurde der Landrichter durch kaiserlichen Befehl aufgefordert, die paderbornische Sache zu beschleunigen. Statthalter und Räte in Kassel ersuchten abermals um Vertagung, solange der Landgraf in Gewahrsam sitze. Zwar machte nun der Reichsfiskal Ernst und sandte einen kaiserlichen Kommissar, der das Kloster in Besitz nahm.³⁾ Der Erfolg dieses Vorgehens war jedoch nur die Gefangensetzung Christophs von Falkenberg, der sich zum Einlager in Hörter verpflichten mußte. Hessen dagegen wußte sich durch einen Handstreich nach wie vor im Besitz von Helmarshausen zu erhalten.

¹⁾ Polit. Arch. Bad. „Das Stift Helmarsh. sei ein freikaiserliches Stift. Der Landgraf sei einmal Erbschutzherr von der Herrschaft Schöneberg her, dann auch habe der Abt in einem Vergleich seine Untertanen in den Schutz von Hessen gestellt.“

²⁾ St. Marb. Gef. 586, F. 13. Prozeßakten aus Weßlar.

³⁾ Vgl. Pfaff a. a. O., 277.

b. Inzwischen wurde auch in den Streitigkeiten Paderborns mit den Herren von der Malsburg wegen des Witmarwaldes wieder einmal ein Vertrag abgeschlossen. Derselbe datiert von Warburg Sonntag nach Reminiszere 1548 und bestimmte: Der Wald solle am kommenden Sonntag nach Judica durch eine Schnad geteilt werden, so daß der nach der Malsburg gelegene Teil den Herren von der Malsburg, die andere Hälfte den Amtleuten auf Kalenberg mit aller Nutz- und Erbgerechtigkeit zufalle. Dabei wurde die Einschränkung getroffen, daß die Einwohner von Kalenberg die Kottländereien der Malsburgischen Hälfte „umb gebürlichen Weinkauf und jährliche Heuer in Pacht behalten sollten.“ „Damit das Holz nicht verwesset, soll, soviel muglich, geheget und geschonet werden.“ Die Achtwort, die einigen Meiern aus Volkmarßen im Walde zustände, sollten die von der Malsburg und die Amtleute zur Verhütung von Streitigkeiten gemeinsam tragen. Bei Übergriffen sollten beide Teile für einen Mann stehen. Aller vergangene Zwißt sollte durch diesen Vertrag begraben sein.¹⁾

In dem Vergleiche ist weder der Stadt Volkmarßen, noch auch des Zisterzienserinnenklosters Wormelen gedacht, die doch beide auch an dem Walde Rechte besaßen. Bezüglich Wormelns kam das zum Ausdruck in einer Beschwerdeschrift an den Bischof. Am 14. März des Jahres 1549 bezeugte Ebert von Kalenberg in einem Briefe, daß, solange er Amtmann sei, der Ehrbaren Domina, dem Konvente und den Jungfern zu Wormeln Recht und Achtwort am Witmarwalde zugestanden seien.

c. Mit den Volkmarßern kam es zu Streitigkeiten, wie ein Schreiben des Landdrosten von Westfalen, Heinrich Schümgel, an die von der Malsburg beweist. Er erklärte nämlich, daß er der Stadt befehlen wolle, sich nachbarlich zu verhalten. Das wird indes nicht viel genutzt haben. Jedenfalls haben die Auseinandersetzungen zwischen Köln und Hessen wegen Streitigkeiten über Holzgerechtfame u. a. der Malsburger einerseits, der Stadt Volkmarßen andererseits noch lange fortgedauert. So entstand im Jahre 1550 ein Streit um die Eckermaß, und ein Prozeß des Erzstiftes Köln gegen die Herren von der Malsburg vor dem Reichskammergericht „betreffend Jurisdiktion, Huden, Jagen, Driften usw. im Witmarwalde“ dauerte von 1551 bis 1604.²⁾

¹⁾ Pdb. Geh. R. II, 31. Die Angelegenheit war der Univerjität Heidelberg zur Entscheidung unterbreitet worden.

²⁾ Pdb. Geh. R. II, 31.

d. Eine weitere Grenzfrage zwischen Hessen und Paderborn bildete der Streit um die Gerichtsbarkeit in den Dörfern Wettefingen und Herlinghausen. Bereits unter Bischof Erich erhob Ebert von Gudensberg Beschwerde darüber, daß der Bischof sich die Gerichtsbarkeit anmaße. Am 14. Aug. 1524 sandte Erich einen Brief an den Landgrafen, in dem er anführte, daß ihm nicht nur das Hals- und Gaugericht, sondern alle Hoheit und Herrlichkeit über Wettefingen zustehe. Den Anlaß zu den Streitigkeiten gab damals die Gefangenensetzung eines Wettefingers Einwohner, dem ein Todschlag zur Last gelegt wurde. Der Droste zum Dringenberg hatte den Mann festgenommen, worauf sich die Herren von Gudensberg, die neben vielen anderen umliegenden Gütern eine Hälfte von Wettefingen vom Landgrafen zu Lehen hatten, mit einer Beschwerde an letzteren wandten. Der Bischof zeigte sich nachgiebig, indem er erklärte: „es soll die Strafe bis zur Erkenntnis unsers Dheimen von Hessen nit geübet werden.“ Zehn Tage darauf sandte er aber schon einen Erinnerungsbrief nach Kassel, worin er den von Gudensberg nur das Bürgerrecht zugestand. Wie die Angelegenheit damals auslief, läßt sich nicht feststellen. Wahrscheinlich machte Philipp dem Bischof weiter keine Schwierigkeiten, zumal da ihn im folgenden Jahre die Wirren des Bauernkrieges beschäftigten.¹⁾

In die Rechte der von Gudensberg in den Dörfern Wettefingen und Herlinghausen waren durch Erbschaft die Malsburger gekommen. Hatten diese durch den erwähnten Vertrag die Streitigkeiten mit Paderborn wegen des Witmarwaldes einstweilen ausgetragen, so bot jetzt die Hoheitsfrage über die Dörfer neuen Anlaß zu Irrungen. Am 21. Januar 1549 erhob Hermann von der Malsburg Beschwerde in Kassel, daß Bischof Rembert von den beiden Dörfern Schatzung und Steuer verlange, entgegen dem Vertrage zwischen Bischof Simon von Paderborn und Landgraf Heinrich von Hessen. Auch Erzbischof Hermann I. von Köln habe mit dem Landgrafen das Übereinkommen getroffen, bis zum völligen Austrage der Angelegenheit solle auf keiner Seite Steuer erhoben werden. Mit Recht bestritt der Bischof, daß die Verträge zwischen Landgraf Heinrich und Bischof Simon irgendein Abkommen über Wettefingen und Herlinghausen enthielten. Ein Steuerverzeichnis aus dem Jahre 1498 beweist übrigens, daß der Bischof bereits damals die Landeshoheit über die beiden Dörfer wenigstens insofern ausübte, als er die sogenannte „Welcome erhob, so einem neu ankommenden heren

¹⁾ Vgl. W. Falkenheimer, Phil. d. Großm. im Bauernkriege. Marburg 1887.

des Stifts paderborn plecht zugelassen zu werden.“¹⁾ Die Forderung der Räte zu Kassel, der Bischof möge einen Gefangenen des Dorfes Wettesingen entlassen und die Sache ruhen lassen, bis der Landgraf sich wieder auf freiem Fuße befinde, lehnte Kember ab, erbot sich dagegen, „die Steuerquittungen von den Einwohnern der Dörfer vorlegen zu lassen. In einem Briefe der Einwohner vom Juli heißt es bezüglich der Gerichtsbarkeit in den beiden Dörfern: „Das Gericht des Dorfes Wettesingen haben Hermanns von der Malsburg seligen Söhne halb und die andere Hälfte die von Kalenberg von meinem gn. Herrn und Fürsten zu Hessen zu Lehen, den Richter daselbst sämtlichen zu setzen und zu entsetzen. Es hat aber der Bischof und das Stift Paderborn im selbigen Dorf Wettesingen Steuer und Folge von alters herbracht und wiewol durch Ebert von Gudensberg verweigert, als der das Gericht zu Lehn hatte, Steuer und Folge verboten hatte, so hat doch Bischof Erich die Leute gepfändet, wie die Quittungen zeigen.“²⁾

e. Nach einer Gefangenschaft von über fünf Jahren wurde Philipp der Großmütige am 4. September 1552 endlich aus der kaiserlichen Haft entlassen und zog unter dem Jubel der Bevölkerung seines Landes am 12. September wieder in Kassel ein. Philipp war ein Fürst, der bei aller Großzügigkeit seiner Politik, deren Leitung er selbst in der Hand hatte, doch Zeit fand, auch die Angelegenheiten geringerer Bedeutung persönlich zu überwachen. Nach seiner Rückkehr durchreiste er sein Land, um die Gebrechen selbst überall in Augenschein zu nehmen, und seine häufigen Jagdzüge dienten ihm dazu, mit seinen Untertanen in direkte Fühlung zu kommen. „Hier war es,“ schreibt Kommel, „wo Landgraf Philipp immer die beste Kunde über die Anschläge seiner Nachbarn und über sein eigenes Land einzog, wo er Grenzirrtungen berichtigte und bei der Freimütigkeit des hessischen Landmannes so manche nützliche Probe bestand.“ So trugen denn auch jetzt wieder die mit Paderborn wegen der

¹⁾ A. Brand, Die direkten Staatssteuern im Fürstbistum Paderborn. Diss. Münster 1912. Beilage I.

²⁾ Polit. Arch. Bad. Weiter heißt es: „Es hat aber der Landgraf das Geleit bis vor Wartberg vor die Langenbrücken, da die Holzhauser Bach in die Diemele fließt und uf der anderen strassen bis uf dieselbige Bach bei der Kirchen zu Holzhausen, dieselbige Bach kommt v. Wettesingen herab, also daß Wettes. das Dorf uf jenehalb des Bachs liegt und fließt herab unter dem Kalenberge her, also daß der Kalenberg uf dießerhalben der Bach liegt und fließt forter nach der Kirche zu Holz. her bis vor die Langenbrücken, da sie in die Diemele fließt.“ Als Kember in Wettesingen ein Gepann Pferde pfänden ließ, gab Herrn. v. Malsburg nach und duldete, daß die Schatzung weiter geliefert wurde. Pdb. K. VII, 35.

Grenzzirungen beginnenden Verhandlungen, wie überhaupt seine unzähligen Briefe und Urkunden den Stempel seiner Persönlichkeit.

Am 12. November 1553 forderte er den Bischof in einem Briefe wiederum auf, Tag und Stadt zu bestimmen, um die Lösungssumme für die bereits im Jahre 1542 dem Vorfahren gekündigten Pfandschaften an Schwalenberg und Oldenburg entgegennehmen zu lassen.¹⁾ „Nachdem aber die Zeit und sidhere sich allerley beschwerlich lauff und handell zugetragen, so hats also bis dahero beruhet.“ Am 24. November versprach Bischof Kemberg Untersuchung der Sache und bat am 3. Februar des folgenden Jahres um eine persönliche Unterredung. Wahrscheinlich kam eine Zusammenkunft der beiden Fürsten zustande, bei der sich dann beide auf einen Tag zu Warburg einigten, der am 18. Februar beschiedt wurde. Der Bischof hatte eingehende Erkundigungen anstellen lassen, und seine Gesandten erschienen mit genauen Instruktionen. Ohne daß die Originale oder genaue Kopien der hessischerseits angezogenen Urkunden vorlagen, bestritten sie die Beweiskraft der letzteren. Sie machten geltend: Erstens, nicht der Bischof rede in dem Pfandbrief über Schwalenberg, sondern der von Schöneberg;

zweitens fehle das paderbornische Siegel, darum binde der Brief Paderborn nicht, wenn auch der Herr von Schöneberg noch leben würde;

drittens, solle der Brief binden, so müßte er beim Bischof liegen, während auf der anderen Seite ein Revers von letzterem vorgelegt werden müsse. Weil nun aber der Brief aus dem Nachlaß der Schöneberger in die Hände des Landgrafen gelangt sei, so werde vermutet, da gleich die „Obligation“ geschehe, daß die Lösung auch darauf erfolgt und das verpfändete Gut mit der Hauptverschreibung an Schöneberg zurückgekommen sei. Die Einwände waren stichhaltig, wenn auch die Echtheit der Urkunde nicht angezweifelt werden kann.

Ähnliche Einwendungen erhob Paderborn gegen die andere Urkunde, auf Grund deren Hessen die halbe Oldenburg forderte. „Die Lösung, heißt es, sei einmal konditioniert durch die Zeit von einem Monat, das Recht also hinfällig, dann auch sei der Landgraf nicht Erbe der Herrschaft Schöneberg, sondern successor singularis, wie denn zu bescheinen sei, daß er fünfzig Jahre vor dieser Verschreibung seine Gerechtigkeit der Herrschaft Schöneberg nicht durch Erbfall, sondern durch einen Kauf an sich gebracht habe, und die von Schöneberg viele Jahre danach gelebt hätten.“ Der folgende

¹⁾ Polit. Arch. Pad. a. a. D.

Einwand, wonach der Bischof aus einer Urkunde von 1312 beweisen wollte, daß die Schöneberger keinen Anteil an der Grafschaft Schwalenberg gehabt hätten, war natürlich eine bloße Ausflucht; denn die Herren hatten ihre Erwerbungen erst um 1350 gemacht. Es ist auffällig, daß Hessen bei diesen Verhandlungen nicht die Verträge mit den Herren von Schwalenberg vorlegte, auf Grund deren es seine Lehnshoheit über Schwalenberg und Oldenburg unstrittig nachweisen konnte.¹⁾ Als Erbe der Herren von Schöneberg konnte es immerhin nur auf eine Hälfte der Pfandstücke Ansprüche erheben. Müssen wir also unentschieden lassen, ob diese Ansprüche gerechtfertigt waren oder nicht, so konnte doch Paderborn mit Recht darauf verweisen, daß die Herren von der Lippe den größeren Teil der Herrschaft Schwalenberg augenblicklich in Besitz hatten. Und der folgende Einwurf des Bistums konnte, wie mir scheint, nicht von der Hand gewiesen werden. Es berief sich nämlich auf die Urkunde vom 25. Mai 1350,²⁾ „die drei Monate nach der Verpfändung ausgestellt sei, nach der Paderborn erblich die eine Hälfte der Oldenburg, den Schönebergern die andere hinfüro stets zustehen sollte.“ Paderborn habe nun, heißt es weiter, seine Hälfte bewahrt, Hessen solle sich daher von den Inhabern der anderen Hälfte Rede und Antwort geben lassen. Damit waren die Verhandlungen über diesen Punkt fürs erste erledigt, man verlangte auf beiden Seiten für einen anderen Tag Vorlegung von genauen Kopien.

Nun überraschten aber die paderbornischen Räte die andere Partei mit Gegenforderungen. Sie kamen mit den alten Kaufverträgen, wonach im Jahre 1306 Paderborn und Hessen die Herrschaft Schöneberg gemeinschaftlich gekauft hatten, verlangten die bischöfliche Hälfte sowie das Lehnrecht über die andere Hälfte und beantragten die Wiederlöse des im Jahre 1355 verpfändeten halben Reinhardswaldes.

Gegenstand der Auseinandersetzungen waren ferner wieder die alten Streitfragen über die Dörfer Herlinghausen und Wettefingen und über Helmarshausen. Paderborn beschwerte sich, daß neuerdings wieder der Marschall Hermann von der Malsburg den Einwohnern der Dörfer verboten habe, dem Bischof Gehorsam zu leisten und ihren Pflichten nachzukommen. Es verlangte Abstellung solcher Verbote, da die Dörfer bis dahin alle Zeit Paderborn gehorsam gewesen seien, ihre gebührlchen Dienste zum Hause Kalenberg getan und alle Landschakungen dem Bischof bis auf jenen Tag entrichtet hätten.

¹⁾ Vgl. oben S. 24.

²⁾ Vgl. oben S. 24. Anm. 2.

Sie wären ferner dem paderbornischen Glockenschlage gefolgt und es hätten dort immer die gewöhnlichen paderbornischen Gaugerichte bestanden.

Bezüglich Helmarshausens verwahrte sich der Bischof gegen den Verdacht, daß er die Verstrickung des Christoph von Falkenberg durch Balthasar Scheiflein, die auf Befehl des Kaisers geschehen war, veranlaßt habe.¹⁾ Er habe Scheiflein vielmehr um Ostern des Jahres 1551, als er mit Erasmus von der Hauben in Neuhaus Paderborns Geleit verlangt habe, abgewiesen und ebenso, als beide um Pfingsten in Dringenberg wieder heftig ihr Verlangen gestellt hätten. Am Weihnachten sei Scheiflein wieder angekommen und habe angezeigt, „daß er den Bischof von Hildesheim und den Grafen von der Lippe um Leute zur Verrichtung ersucht und solche erhalten hätte.“ Da erst habe er, Kember, ihm mit wenigen Leuten entsprochen. Auf die widerrechtliche Einnahme Helmarshausens durch Philipp hin habe Paderborn zuerst den Weg der Güte beschritten, dann beim Kaiser Hülfe gesucht, und es hoffe noch immer auf einen gütlichen Austrag. Die hessischen Räte ließen sich auf die Punkte nicht weiter ein, und der Tag zu Warburg ging mit diesem Mißerfolge auseinander.

Nach einigen Tagen verlangte Philipp einen neuen Tag zu Warburg, auf dem nur die gegenseitigen Berichte ohne Diskussion gehört werden sollten.²⁾ Über Halsgericht, Geleite und Obrigkeit in den Dörfern Herlinghausen und Wettefingen sollte Hermann von der Malsburg Bericht erstatten, dagegen sollte jede Verhandlung über Helmarshausen unterbleiben. Von Paderborn erfolgte zunächst keine Antwort. Philipp sandte daher am 30. Mai ein Erinnerungsschreiben, das der Bischof zu beantworten versprach. Am 12. Juni schrieb dann Kember, daß er durch die Erklärungen seiner Gesandten auf dem Tage zu Warburg die Angelegenheit für erledigt gehalten habe. Er verweigerte die Lösung und beschwerte sich, daß der Landgraf auf seine Gegenforderungen kein Bedacht nehme. Auf des Landgrafen Antwort übersandte der Bischof am 29. Juni nochmals eine Abschrift des letzten Briefes. Die Sprache wurde gereizter und drohte eine persönliche Spitze anzunehmen. Ein Anrecht Paderborns auf die Herrschaft Schöneberg „weder ganz noch zum teil“ bestritt der Landgraf Philipp und bezüglich Helmarshausens berief er sich auf den „rechtlich abgeschlossenen Kauf.“ Der Bischof antwortete nach Verlauf von drei Wochen. Er bat, ihm den letzten Brief nicht

¹⁾ Vgl. Pfaff, a. a. O., 276.

²⁾ Polit. Arch. Pad.; dasselbe auch ferner, wo keine andere Quellenangabe.

„ungütlich“ verdanken zu wollen, da er „allein unser notturft nach, zur erhaltung unsers guten rechtes zugefertigt sei.“ Fernerhin sich in weitläufige Wechselschriften einzulassen, erachte er für überflüssig und undienlich. Er stellte es dem Landgrafen anheim, den Rechtsweg zu beschreiten, wie auch er tun wolle.

Philipp vermied es, seine Forderungen mit Gewalt durchzusetzen, wichtigere Angelegenheiten, vor allem seine eifrige Teilnahme an der Reichspolitik nahmen ihn zu viel in Anspruch. Jedenfalls war es ihm mit seinen Ansprüchen auf Schwabenberg und Oldenburg auch nicht sehr Ernst, sondern er machte damit wohl nur einen Schachzug; er wollte durch Gegenforderungen, die auf scheinbarem Rechte fußten, den berechtigten Beschwerden Paderborns entgegentreten.

Der Bischof hoffte wirklich noch immer auf Erfolg durch das Reichskammergericht. Am 6. Juni hatte er bereits noch einmal energisch um einen endgültigen Urteilspruch gebeten.¹⁾ Doch er sollte sich getäuscht sehen. Der Prozeß schleppte sich weiter endlos hin; zwischen dem Bischof und dem Landgrafen Philipp fanden in Zukunft keine Verhandlungen mehr statt.

f. Inzwischen hatte, wie bemerkt, das Erzbistum Köln die Vertretung der Volkmarjer Interessen gegen die Herren von der Malsburg übernommen und befand sich darüber und über andere Streitpunkte mit Hessen ebenfalls in Meinungsverschiedenheiten.²⁾ Am 6. März 1554 versammelten sich daher auch die Räte von Köln und Hessen zur Beilegung der vielfältigen Irrungen zwischen Köln, Hessen und Waldeck und gelangten zu folgenden Resultaten: Die Angelegenheiten sollten in Güte geordnet und zu dem Zwecke den Grafen Hans Georg von Mansfeld und Friedrich Magnus zu Solms zur Entscheidung übertragen werden. Die Parteien stellten dieser Kommission dazu noch je einen vom Adel und einen Rechtsgelehrten zur Seite. Unter anderem sollte gemäß dem Antrage Kölns verhandelt werden über „die Irrungen, so für sein sollen von wegen des fogelspergischen Bezirks der volkmarischen Weltmark, daselbst umliegende Gehölz, der Wetterburgk“ usw. Die Schiedsrichter brachten auch hier keine zufriedenstellende Entscheidung aus; denn im folgenden

¹⁾ „Als aber die sachen über unser Procuratoren vilfeltig Ersuchen sich bis daher verweilet, so mögen wir auch ferner nit verhalten, daß hochgemelter Landgraf darmitt, daß er unserm Stifft sulch Cloister unde Schloß genommen, nitt ersettiget, sonder je lenger je weiter um unser Stifft und derselbigem angehörige Güter zugreift und uns derselbigem ferner zu entziehen understehet.“ St. Marb. Prozeßakten aus Weglar B. 14.

²⁾ Vgl. oben S. 75; und Pdb. Geh. R. VII, 36.

Jahre gingen Hessen und Waldeck mit Kriegsmacht gegen Volkmarßen vor und führten auf 100 Erntewagen die Früchte von den Feldern, weil die Stadt dem Grafen Johann zu Waldeck die Felder verwüftet hätte.¹⁾ Die Stadt verwehrte darauf den hessischen und waldeckischen Untertanen den Aufenthalt in ihren Mauern, kam dann aber, weil sie mit einem Einfall in das hessische Dorf Ehringen den Landfrieden brach, bei einem erneuten Ansturm des Landgrafen im Jahre 1564 in eine gewisse Abhängigkeit von Hessen. Sie wurde gezwungen, vorbehaltlich der Gerechtfame des Erzbischofs Köln dasselbe Erbschutzverhältnis mit dem Landgrafen einzugehen, wodurch die Abtei Corvey demselben verbunden war.²⁾

g. Seit Anfang dieses Jahres begannen wieder Verhandlungen zwischen dem Bischof und allen Herren von der Malsburg wegen des Witmarwaldes und wegen strittiger Ländereien vor dem Walde, über die sich Otto v. d. Malsburg und Philipp Spiegel, Drost zum Kalenberge, nicht einigen konnten.³⁾ Es wurden verschiedentlich Tage nach Hardehausen angesetzt, doch war der Bischof jedesmal verhindert, persönlich zu erscheinen, und ohne ihn sollte nicht verhandelt werden. Am 20. November fand schließlich auf eine neue Einladung Remberts hin eine Beratung zu Hardehausen statt, jedoch ohne endgültiges Ergebnis. Im folgenden Jahre folgten abermalige Verhandlungen zu Dringenberg und im Jahre 1566 auf der Burg Kanstein. Hier scheint man endlich eine Einigung erlangt zu haben.

Wie Hessen mit Köln wegen Volkmarßen in Konflikt geraten war, so führten auch Streitigkeiten der Stadt mit dem Amtmann Philipp Spiegel auf dem Kalenberge wegen des Witmarwaldes zu langwierigen Schreibereien zwischen Paderborn und dem Erzbischof.⁴⁾ Am 11. Mai des Jahres 1569 beklagten sich die Einwohner von Volkmarßen über Gewalttätigkeiten von Seiten des Amtmanns. Hessen mischte sich ebenfalls wieder ein, trat aber nun als Schutzherr für Volkmarßen ein und verlangte Zurückgabe von Pfandschaften, die Philipp Spiegel den Volkmarßern abgenommen habe. Am 4. April des folgenden Jahres verteidigte sich der Amtmann gegen die Anschuldigungen. Von dem Verdachte eines Totschlages, erklärte er, habe ihn bereits Landgraf Philipp gereinigt. Neuerdings habe er nicht ohne weiteres Bürger der Stadt mißhandelt, diese hätten

¹⁾ v. Rommel, IV, 366.

²⁾ v. Rommel a. a. D.

³⁾ Pdb. Geh. R. a. a. D.

⁴⁾ Pdb. Geh. R. II, 37.

vielmehr zuvor Einwohner von Kalenberg verfolgt und ihnen ein Pferd erschossen.

4. Die Zeit des Landgrafen Wilhelms IV.

Zusammenkunft Wilhelms mit Bischof Johann II. in Warburg. a. — Erzbischof Salentin. b. — Erzbischof Heinrich von Bremen als Administrator von Paderborn; Neue Kammergerichtsprozesse. c.

a. Zwischen Bischof Johann II., dem Nachfolger Kemberts (1568—74), und dem Landgrafen Wilhelm IV. (1567—92), der seinen großen Vater in der Regierung ablöste, bestanden, obwohl Wilhelm anfangs versuchte, sich in die religiösen Angelegenheiten des Bistums einzumischen, gute Beziehungen. Bei einer Zusammenkunft in Warburg im Jahre 1570 versuchten sie sogar eine endgültige Beilegung aller schwebenden Streitigkeiten und Irrungen. Doch kam man über einen Vertragsentwurf nicht hinaus.¹⁾ Wie der Paderborner Anwalt in dem von Bischof Theodor im Jahre 1585 wieder energisch betriebenen Prozeß wegen Helmarshausen erklärte, verließ sich Paderborn unter Johann II. auf einen gütlichen Austrag, aber Hessen schützte allerhand Behinderungen vor.

b. Auch der auf Johann folgende Administrator, Erzbischof Salentin von Köln, wurde, wie es heißt, von einer Zeit zur anderen vertröstet.²⁾

c. Als Salentin im Jahre 1577 aus Familieninteressen auf seine geistlichen Fürstentümer resignierte, übernahm Erzbischof Heinrich von Bremen die Administration des Bistums Paderborn. Obwohl er im übrigen dem Lande wenig Vorteil gebracht hat, es vielmehr durch den berüchtigten Landschreiber Joachim Teutmeier aussaugen ließ,³⁾ so war er doch gewillt, das Bistum gegen die Übergriffe der Nachbarn zu schützen. Gerade jetzt erlaubte sich Hessen vielfach Übergriffe gegen den paderbornischen Adel des Grenzbezirks, beziehungsweise es suchte ihn zu sich herüberzuziehen. Dem Landgrafen kam dabei zustatten, daß Heinrich, selbst der Reformation zugetan, den von Hessen herkommenden religiösen Einflüssen nicht entgegentrat. So erklärten sich die verschiedenen neuen Prozesse, die Paderborn in diesen Jahren beim Reichskammergericht anstrebte. Das Repertorium der Prozeßakten in Weklar verzeichnet Klagen Paderborns über Eingriffe Hessens in die Jurisdiktion über adlige Einfassen des

¹⁾ St. A. M. Kapselarchiv. 112, Nr. 8.

²⁾ Pdb. Geh. R. II, 22.

³⁾ Hessen II, 83.

Fürstentums Paderborn — besonders der von Spiegel — ferner solche über Eingriffe in die Jurisdiktion wegen Schulden der von Kalenberg. Dazu schwebte noch immer die Klage über die Wegnahme Helmarshausens durch Philipp den Großmütigen.

Am 27. Juli des Jahres 1580 entboten „semptliche Spiegel zu Rottenburg und Klingelburgk und semptliche von Calenberge ihrem Gnädigen Fürsten und Herrn“ ihre Glückwünsche zum Regierungsantritte „und wollen ihm nicht vorenthalten, daß die Dörfer Wettefingen und Herlinghausen von alters Wilkomen und Schatzunge nach dem Hause Dringenberg geben und ohne alle Mittel im Stift Paderborn gelegen sind, wie dann die Inwoner zu dem Warburger Klockenschlage gehören.“ Wie einst Hermann von der Malsburg, so hätten jetzt dessen Söhne ein Verbot an die Dörfer erlassen, Steuern nach Paderborn zu entrichten. Entgegen einem vor zwei Jahren genommenen Abschiede hätten die Malsburger die jetzt noch währende Türkensteuer, die Rentschreiber von Zierenberg die Tranksteuer vor einigen Wochen gefordert. Zum Schlusse führten sie an, da sie unterschiedliche Gerechtigkeiten und Güter in den genannten Dörfern hätten, erscheine es ihnen bedenklich, unter andere Obrigkeit zu kommen. Sie baten daher den Administrator, er möge einschreiten.

Auf Ersuchen Heinrichs hatte Kaiser Rudolf II. den Erzbischof Gebhard von Köln und den Herzog Julius von Braunschweig-Lüneburg beauftragt, die sämtlichen Grenzstreitigkeiten zwischen Paderborn und Hessen durch Herbeiführung eines Vergleiches oder durch ein Schiedsgericht beizulegen.¹⁾ Durch Veränderung der Kommission wurde jedoch die Angelegenheit bis zum Tode Heinrichs wieder aufgehalten.²⁾ Statt daß es zu einer Einigung kam, häufte Paderborn auf die alten Klagesachen beim Reichskammergericht zwei neue. Wie bei dem Spiegelschen Prozeß, so drehte sich auch bei der Gefangennahme Hermanns von Kalenberg durch den Landgrafen der Streit in letzter Linie um die Dörfer Herlinghausen und Wettefingen.³⁾ Im Jahre 1582 erwirkte Paderborn ein Kaiserliches Pönal-Mandat gegen den Landgrafen Wilhelm, wonach bei Pön von 8 M löth. S. der Paderborner Adlige Hermann von Kalenberg aus der Haft entlassen werden und der Landgraf oder sein Vertreter vor dem Kammergericht erscheinen sollte. Befagter Ritter

¹⁾ Pfaff a. a. O. S. 281. — Overham, Collectanea. V, 254. Landeshauptarch. Wolfenbüttel.

²⁾ Pbb. Geh. R. II, 22.

³⁾ St. Marb. Prozeßakten aus Weßlar B. 15.

war mit seinem Bruder Jost im Besitze der Hälfte von Wettesingen. Nun wurde er vom Landgrafen wegen Pfändungssachen vorge- laden, erschien aber nicht, unter dem Vorgeben, daß der Bischof als Landesherr ihm verboten habe, dem hessischen Befehle Folge zu leisten. Der Landgraf ließ ihn darauf wegen Malefizsachen gefäng- lich einziehen, weil er im Verdacht stehe, einen Niederländer von hohem Adel erschlagen zu haben. Es war nun die Frage, ob der Landgraf zu seinem Vorgehen berechtigt war. Die Familie von Kalenberg gehörte unstreitig zur paderbornischen Ritterschaft. Ihre Hauptbesitzungen lagen zu Westheim und Lichtenau, und sie besuchte die Paderborner Landtage. In Wettesingen hatten die Kalenberger erst kurz vorher zu haufen begonnen. Die Mutter Hermanns hatte nämlich ihren Witwenitz hierhergelegt, den der Sohn nach seiner Rückkehr aus Frankreich bezog.¹⁾ Nach Aussage des hessischen Anwaltes waren bereits von Landgraf Heinrich dem Eisernen den Gebrüdern Werner und Rabe von Kalenberg Ober- und Niederelungen zur Hälfte, Breuna und die Wüstung Rhoden ganz, sowie Wettesingen wiederum halb zu rechtem Mannlehen verliehen worden. Mit dem Aussterben dieser Linie im Jahre 1464 hätten die Lehen nacheinander Hans von Stockhausen, Heinrich von Gudensberg und zuletzt im Jahre 1535 von Philipp dem Groß- mütigen der Marschall Hermann von Malsburg erhalten.²⁾ Während- dessen sei damals die andere Hälfte von Wettesingen an Johann und Hermann von Kalenberg übertragen worden, deren Nachkommen die Brüder Hermann und Jost wären. Hermann war bereits, bevor das Kaiserliche Mandat in Kassel abgeliefert wurde, seiner Haft entlassen worden, nachdem er zuvor Urfehde geschworen hatte. Er bestätigte in dem Urfehdebrieve, daß er und seine Vorfahren von dem Landgrafen belehnt seien, erklärte aber, daß der Grund und Boden, auf dem sein Haus stehe, sowie die ganze Wettesinger Gemarkung Eigentum des Kurfürstentums Mainz seien.

Die Rechtslage war natürlich zweifelhaft. Über Wettesingen stand die Landeshoheit, nachdem Mainz aus dem Diemellande aus- geschieden war, wohl mit größerem Recht dem Landgrafen zu. Denn nach einem Urfundenauszug aus dem handschriftlichen Nach- laß G. Landaus wurden tatsächlich bereits im Jahre 1341 die Ge-

¹⁾ Im Aug. 1587. Herm. v. Calenberg wirbt mit Hilfe seines Bruders Jost an 1000 Pferde für die Krone Frankreichs, was ihm in Hessen ver- boten wird. G. Landau, Handschriftl. Nachlaß.

²⁾ Nach Urfundenauszügen von G. Landau stimmen diese Angaben. Handschriftl. Nachlaß über Malsburg. Landesbibl. Kassel.

brüder von Kalenberg seitens Hessens mit dem Gericht zu Wettefingen beliehen. Bezüglich Herlinghausens haben wir gar keine Anhaltspunkte, jedenfalls war das Dorf zum weitaus größeren Teil im Besitze von paderbornischen Adligen. Zu einem Resultat gelangte man auch in diesem Prozeß nicht.¹⁾

5. Bischof Theodor von Fürstenberg und Landgraf Moriz.

Bergebliche Versuche kaiserlicher Kommissionen schon unter Landgraf Wilhelm IV., die Streitigkeiten zwischen Hessen und Paderborn beizulegen; neuer Prozeß Paderborns beim Reichskammergerichte wegen eines Einfalles Hessens in Herstelle. a. — Endliche Einigung zwischen Theodor und Moriz; Zusammenkunft auf dem Schlosse Papfenburg; Schlußvertrag. b.

a. Unter dem folgenden Bischof Theodor von Fürstenberg (1585—1618) wiederholten sich die alten Mißhelligkeiten in stets erneuter Auflage. Der Kaiser entbot noch im Jahre 1585, in welchem Theodor das Bistum übernahm, eine neue Kommission in den Personen des Erzbischofs von Mainz und des Herzogs von Jülich. Als sich Hessen jedoch nicht erklärte, wurden die Prozesse weiterbetrieben.²⁾ Am 29. April 1586 forderte der Bischof auf dem Landtage eine Steuer und Kontribution für die hessischen Grenzflächen. Unter anderem sagte er, daß der Landgraf den paderbornischen Ritter Hermann von Kalenberg an sich zu ziehen suche. Die Landstände waren einverstanden, forderten aber zunächst einen Vorschuß von seiten des Fürsten.³⁾ Zu den alten Klagen wurde noch eine andere angestrengt wegen eines Einfalles Hessens in Herstelle.⁴⁾ Die alteingesessenen Pfandinhaber von Herstelle, die Herren von Falkenberg, hatten sich erst im Jahre 1576 wegen einiger Äcker, die zum Amte Helmarshausen gehören sollten, nach langen Streitigkeiten mit Landgraf Wilhelm IV. geeinigt.⁵⁾ Seitdem hatten sie sich aber immer mehr dem Landgrafen und wahrscheinlich auch der Reformation zugewandt. Im Jahre 1580 baten nun Jost, Christoffel, Wilhelm, Burghard und Ludolf Gebrüder von Falkenberg“ Wilhelm IV. um die Erlaubnis, in Trendelburg ein Haus bauen zu dürfen und erwirkten um Bestätigung des Mannlehns dortselbst.⁶⁾ Dem folgte

¹⁾ St. Marb. Prozeßakt. aus Wehl. F. 15.

²⁾ Pdb. Geh. R. II, 22 und F. L. Pr. des Jahres 1596.

³⁾ F. L. Pr. Jahr 1586.

⁴⁾ St. Marb. Prozeßakt. aus Wehlar; vgl. auch Pfaff a. a. D. S. 280.

⁵⁾ H. R. Gen. Rep., v. Falkenberg, 19. Jan. 1576.

⁶⁾ St. Marb. H. R. Gen. Rep. (Falkenberg).

zwei Jahre darauf von seiten Paderborns die Kündigung der Pfandschaften in Herstelle. Da nun wieder gewisse Äcker zu Herstelle vom Landgrafen zu Lehen gehen sollten, die Paderborn nicht herausgeben wollte, erfolgte die gewaltfame Überntung durch den heftigen Amtmann Burkhard Weiters zu Helmarshausen.¹⁾

Im Jahre 1589 verlangte Theodor wiederum auf einem Landtage 100 *M* Pfennige als Pfandschilling zur Einlösung des Reinhardswaldes. Die Stände erklärten sich abermals mit dem fürstlichen Vorhaben einverstanden, verschoben aber die Bewilligung des Pfandschillings wiederum auf den nächsten Landtag. Ebenso machten sie es im nächsten Jahre.²⁾

b. Inzwischen hatte Hessen den Erzbischof von Magdeburg zum Schiedsrichter vorgeschlagen, doch auf die Klagepunkte Paderborns nicht „respondiert.“³⁾ Der Magdeburger schlug den Weg der Vermittlung ein. „Vom Jahre 1590 bis in die jetzige 96. Jahr ist der gerichtliche Prozeß sub spe pacis ufgehalten.“⁴⁾

Endlich drängte die Angelegenheit zur Entscheidung. Bei einer Zusammenkunft auf dem Jagdschloß Zapfenburg „bestimmte der Bischof den Landgrafen zu einer gütlichen Traktation binnen der Stadt Korbach uf den 28. August.“⁵⁾ Auf die Anfrage des Bischofs bei den Landständen, ob sie sich dieses Mittel gefallen lassen wollten, zeigte sich, wie sehr man im ganzen Bistum die endliche Beseitigung der Grenzhändel mit Hessen herbeiwünschte. Die Stände antworteten, sie seien hochofret über das, was der Bischof auf der Zapfenburg von Landgraf Moritz erreicht habe und er möge den Räten, die die

1) Näheres bei Pfaff a. a. O. S. 279; Das Reichskammergericht verurteilte am 4. Juli 1607 den Bischof Theodor, den Herren von Falkenberg ihre Pfandschaft an Herstelle zurückzustellen „samt allen eingenommenen nutzungen“. Der Bischof stand von einer beabsichtigten Revision ab, weil sich ein Vertrag mit den Herren in die Wege leiten ließ. Danach behielt er das Amt- und Pfandhaus Herstelle mit den beiden Dörfern Herstelle und Würzgassen mit allen Zubehörungen und Rechten. Die v. Falkenberg erhielten für ihre beanspruchten zwei Burgsitze ein Stück Land von vier Morgen auf dem Kamperfelde, wo sie sich ihren adligen Sitz erbauen könnten. Die Helmarshäuser Lehen aus der Hand des Landgrafen blieben unangetastet. St. A. M. F. P. Nr. 2408.

2) P. L. Pr. zu diesen Jahren.

3) P. L. Pr. i. J. 1596.

4) P. L. Pr. i. J. 1595.

5) P. L. Pr. 30. Sept. 1596. Hierüber und über die folgenden Verhandlungen ausführlicher Pfaff a. a. O., 283.

Unterhandlungen geführt hätten, ihren Dank aussprechen.¹⁾ Zu der Verhandlung in Korbach wurden von Paderborn die Drost zu Bilstein und Dringenberg und der Lizentiat Jakoby abgeordnet. Graf Simon von der Lippe sollte Vermittler sein. Auf hessischer Seite übernahm diese Rolle der Landgraf Ludwig, der Oheim des Landgrafen Moriz. Die Tagungen zu Korbach begannen am 28. August und wurden am 9. September verabschiedet. Es folgten aber im November noch einmal Verhandlungen zu Warburg, bis zu deren Abschluß am 24. November Bischof Theodor selbst in dieser Stadt seinen Aufenthalt nahm.²⁾ Der sehr ausführliche Vertrag wurde endlich unter dem Datum Mittwoch, den 5. Januar 1597 unterzeichnet.³⁾

Der Erfolg der Sache war, um es gleich vorwegzunehmen, daß Paderborn mit seinen verschiedenen, mehr als fünfzigjährigen Prozessen vor dem Reichskammergericht nichts erreicht hatte. Der Vertrag bedeutete den Sieg Hessens. Die Diemelgrenze wurde folgendermaßen geregelt:

Stadt und Kloster Helmarshausen nebst dem Krukenberg „mit dazugehörigen Hohen- und Nieder-, Oberherrlich- und Gerechtigkeit“ wurden von Paderborn an Hessen abgetreten, sollten jedoch mit dem Aussterben des landgräflichen Mannesstammes an Paderborn zurückfallen. Der paderborner Anteil an Stadt und Burg sollte dem Bistum erhalten bleiben.⁴⁾ Endgültig verzichtete Paderborn weiter auf alle Ansprüche an der Herrschaft Schöneberg, dem Reinhardswalde und den Städten Liebenau und Trendelburg. Das Dorf Wettefingen wurde hessisch, Herlinghausen paderbornisch. Zum Verzicht auf letzteren Ort bequeme sich Moriz erst nach langem Sträuben. Der Bischof erhielt hier zwar „die hohe landesfürstliche Oberkeit“, aber mit der Einschränkung, daß den hessischen Herren von Malsburg „die peinliche und bürgerliche Ober- und Gerechtigkeit unbeschadet erhalten bleiben sollte.“ Außerdem gestand Paderborn dem Landgrafen das Geleit auf den Landstraßen von Kassel nach Warburg durch Dorf und Feldmark Herlinghausen bis an die lange

¹⁾ a. a. D.

²⁾ Steinen, Westf. Gesch. 5. Teil, 1. Abt. S. 1051.

³⁾ Abgedruckt bei Steinen a. a. D. Original und gleichz. Kopien erhalten in verschied. Exempl. in den Staatsarchiven zu Münster u. Marb., im Stadtarchiv zu Warburg und im Vereinsarchiv zu Paderborn.

⁴⁾ Es waren drei Hufen Land mit Zubehör vor dem hohen Holz und der halbe Pflug- und Sichelndienst, der auf der Burg zu leisten war. Im Jahre 1617 durch Vdgrf. Moriz von Gottschalk von Malsburg erworben, dem Bischof Dietrich das Gut geschenkt hatte. Pfaff a. a. D., 285.

Brücke vor der Stadt zu. Nur wenn der Bischof persönlich die Straßen benutze, sollte das Geleit eingestellt bleiben.

Die Grenze zwischen beiden Territorien lief nun in Zukunft von den Steinklippen an der Weser nahe der Diemelmündung „bis uf die Höhen am Volkmarfener Knick gegen dem Lips-Kreuz,¹⁾ wie übermelte Grenz abgemerket und versteinet werden soll.“

Die neue Grenzlegung konnte natürlich den Übelstand nicht beseitigen, daß auch fürderhin viele Ländereien und Güter von Untertanen des einen Fürsten in dem Territorium des andern lagen. Inbezug auf sie wurde für die Steuererhebung der Wohnsitz der Eigentümer entscheidend, die fälligen Abgaben sollten dem Landesherren der Besitzer entrichtet werden.

Den Verzichtleistungen Paderborns gegenüber entsagte Hessen endgültig allen Ansprüchen an Kalenberg, Beverungen,²⁾ Schwalenberg und Oldenburg; zugleich verpflichtete es sich, „aus freundschaftlichem Willen“ zur Zahlung von 5000 Rthlr.

¹⁾ Es stand oberhalb Welda an der Nordseite des Witmarwaldes.

²⁾ Die Ansprüche an Beverungen waren erst von Landgraf Moritz erhoben worden auf Grund der Bestimmungen des hess.-corvey'schen Erblichungsvertrages vom Jahre 1434. Danach konnte Hessen jederzeit den corvey'schen Teil an Beverungen aus fremder Hand lösen. Landgraf Moritz erklärte nun im Jahre 1593 diesen Vertrag in allen Punkten halten zu wollen und forderte von Paderborn die Pfandschaft. St. A. M. F. P. Nr. 1654.

